

Sommerakademie 2022

EUROPA

Reader

OSTERREICHISCHES STUDIENFORDERUNGSWERK

PRO SCIENTIA

Cover

Was ist Europa? Für die Titelillustration habe ich mich für eine Silhouette, eine Aussparung entschieden. Die Form ist entliehen vom Gebäude des EU-Parlaments. Unsere Anliegen als Europäerinnen und Europäer werden hier in demokratischen Prozessen verhandelt. Wir sind eingeladen, unsere Vorstellungen mitzubringen, und wir sind angehalten, an den Prozessen teilzuhaben: Wie wir die Kontur füllen, liegt in unserer Verantwortung.

Natalie Sandner, Wien

Impressum

Österreichisches Studienförderungswerk PRO SCIENTIA
Natalie Sandner MA, Geschäftsführerin
Otto Mauer Zentrum, Währinger Str. 2-4, 1090 Wien, E-Mail: office@proscientia.at

Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei der Verfasserin/dem Verfasser.

Cover: Natalie Sandner, Wien
Druck: Facultas, Wien

ÖSTERREICHISCHES STUDIENFÖRDERUNGSWERK
PRO SCIENTIA

READER

Sommerakademie 2022

Horn, NÖ

Europa

**PRO SCIENTIA dankt
allen Privatspendern und Spenderinnen,
Mitgliedern sowie den
Sponsoren und Förderern,
die unsere laufende Bildungsarbeit und
die Sommerakademie ermöglichen!**

Österreichische
Bischofskonferenz

benediktiner.at
österreichische benediktinerkongregation

 **Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung**

 **Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus**



Otto Mauer Fonds



LAND KÄRNTEN
Jugendreferat

**umdaschgroup
foundation**
Wissen. Wirtschaft. Werte.

BRAUUNION
ÖSTERREICH



WIEN KULTUR

DIÖZESE GRAZ-SECKAU



AIC



Katholische
Kirche
Vorarlberg

Inhaltsverzeichnis

Kata Tóth, Wien:

Die Karpaten als Grenze Europas. Der Streit zwischen rumänischen und ungarischen Gelehrten im Zweiten Weltkrieg Seite 8

Jasmin Pieper, Wien:

Absentismus und Low Performance bei Behinderung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH Seite 16

Noemi Call, Wien:

Performative Philosophie—Womit oder worin fängt eine philosophische Konzeption „systematischer Offenheit“ in einem pluralen Europa an? Seite 25

Harald J. Jauk, Wien:

Flucht nach Europa: Fakten und Reformansätze Seite 34

Mario Steinwender, Graz:

Europa und das Erbe der Aufklärung? Versuch einer Erhellung Seite 45

Klaus Zapotoczky, Linz:

Europa, das unbekannte Wesen. Gedanken eines Sozialwissenschaftlers Seite 50

Kata Tóth, Wien

Die Karpaten als Grenze Europas

Der Streit zwischen rumänischen und ungarischen Gelehrten im Zweiten Weltkrieg

Die Frage, wo Europas Grenzen liegen, wird im Jahre 2022 vielleicht heißer diskutiert als jemals zuvor. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Solidarität mit der Ukraine, die Positionierung hinsichtlich Russland, sowie der Zusammenhalt einzelner EU-, und Nicht-EU-Länder. Kleinere Staaten, insbesondere in Ostmitteleuropa, betonen ihre Zugehörigkeit zu Europa häufig, indem sie diese mit historischen und kulturellen Tatsachen – etwa Kampf gegen die Osmanen, westliches Christentum - begründen. Die geographische Lage oder physisch-geographische Gegebenheiten scheinen dabei mindestens auf internationaler Ebene immer eine mindere Rolle zu spielen: Europa soll nicht mehr an einem Flussufer, an einem Gebirgshang enden.

Schaut man sich hingegen die aktuellen innenpolitischen Entwicklungen in Ostmitteleuropa im breiteren Sinne an, insbesondere in Rumänien und Ungarn, wo das Nationale immer häufiger über internationale Interessen gestellt wird, ist die prägnante Rolle der Geographie im politischen Denken dieser Staaten weiterhin klar sichtbar. Die Idee eines "Großrumäniens", in dem unter anderem die Republik Moldau mit Rumänien vereint werden soll, hat weiterhin viele Befürworter.¹ Das Konzept des ungarisch geprägten Karpatenbeckens, womit das Gebiet des ehemaligen Königreichs Ungarn gemeint wird, stellt ein wiederkehrendes Element in der ungarischen Tagespolitik dar.²

Sowohl die ungarische Vorstellung der Karpaten als Grenze, als auch das Bild Großrumäniens, in welchem die Süd- und Ostkarpaten eine Achse darstellen sollen, sind Produkte der *longue durée*, welche die jeweiligen Nationalideologien stark beeinflussen.³ Im Laufe der Geschichte versuchten beide Völker die Karpaten für die Untermauerung der eigenen Territorialansprüche zu nutzen. Als es nach dem Ersten Weltkrieg darum ging, die Wünsche der jeweiligen Staaten auf einer internationalen Ebene zu vertreten, bemühten sie sich, mithilfe der Berge auch ihre Zugehörigkeit zu Europa zu zeigen.

In diesem Beitrag wird das Bild der Karpaten in drei wissenschaftlichen Publikationen über Siebenbürgen untersucht, welche

zwischen den Jahren 1940 und 1944 aus der Feder rumänischer bzw. ungarischer Gelehrter entstammten. Weniger die Erörterung der einzelnen Thesen oder Ansprüche dieser Publikationen, sondern der Vergleich der einzelnen Aussagen über die Karpaten, insbesondere in Bezug auf Europa, bzw. Zugehörigkeit zu Europa, steht im Mittelpunkt der Analyse.

Wissenschaftspropaganda der Zwischenkriegszeit⁴

Bis zum Ersten Weltkrieg bildeten die Süd- und Ostkarpaten jahrhundertlang eine Grenze zwischen den rumänischen Fürstentümern Walachei und Moldau (ab 1859: Königreich Rumänien) einerseits und Siebenbürgen (als Teil des Königreichs Ungarn bzw. später des Habsburgerreichs) andererseits. Nach dem Vertrag von Trianon 1920, wodurch Rumänien Siebenbürgen erhielt, befanden sich die Berge in der Mitte des neuen Staates.

Während das Leitmotiv von Ungarns diplomatischen Tätigkeiten der 1920er und 1930er Jahre war, das Versailler System zu revidieren, beabsichtigte Rumänien, eben dieses zu behalten.⁵ Sowohl von der ungarischen, als auch von der rumänischen Seite wurden Bücher, Flugblätter, Karten, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel auf Französisch, Englisch, später auch auf Italienisch und Deutsch veröffentlicht, welche sich mit der Zugehörigkeit Siebenbürgens beschäftigten.⁶ Viele wurden vom Staat oder von staatsabhängigen Institutionen finanziert und verbreitet; als Verfasser oder Herausgeber fungierten oft Staatsmänner (z.B. Sabin Manuilă, Nicolae Iorga in Rumänien, István Bethlen, Pál Teleki in Ungarn).⁷ Beide Länder wiesen dabei den Karten eine große Rolle zu. Die ethnographische Karte im ungarischen Band *Siebenbürgen* (1940) zeigt beispielsweise sowohl die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung, als auch die proportionale Größe einer ethnischen Gruppe je nach Gemeinde. Die Rumänen entwarfen als Antwort darauf den ethnographischen Atlas *La Roumanie*. Während die Karte im Band *Siebenbürgen* die Berge als unbewohnte Gebiete weiß ließ, färbten die rumänischen Verfasser des *La Roumanie* diese Territorien rot ein, um die rumänische Bevölkerung zu markieren.⁸

Um die Revision des Vertrages von Trianon auf einer internationalen Ebene zu fordern, finanzierte Ungarn fremdsprachige Zeitschriften mit ungarischer Thematik (z.B. *Hungarian Quarterly*, *Ungarische Jahrbücher*, *Nouvelle Revue de Hongrie*), oder verschiedene Institutionen im Ausland (z.B. das Ungarische Historische Institut in Rom oder das Collegium Hungaricum in Wien).⁹ Ein besonderer Platz in dieser Propaganda wurde dem ersten ungarischen König, dem Heiligen Stefan (1000-1038), zugewiesen. Unter seinem Schild soll Ungarn seine Beziehungen zum Westen gestärkt haben und zum Bollwerk des Christentums geworden sein.¹⁰

Rumänien vertrat seine Interessen vor dem internationalen Publikum unter anderem durch die Zeitschrift, *Revue de Transylvanie*.¹¹ Eine wichtige Rolle in seinen Beziehungen im Ausland spielten auch die Rumänische Schule in Rom, das Rumänische Haus in Venedig, das Rumänisch-Deutsche Kulturinstitut in Berlin, oder die wissenschaftliche und propagandistische Tätigkeit der rumänischen Germanisten.¹² Der Staat investierte viel in die New Yorker Weltausstellung 1939-40, in die Förderung pro-rumänischer Gelehrten, wie Robert Seton-Watson, sowie – als Antwort auf ähnliche ungarische Bestrebungen – in die Filmindustrie.¹³

Studien über den “rumänischen Raum” (*spațiu românesc*) erhielten einen wichtigen Platz in der rumänischen Propaganda. Um zu beweisen, dass all die neugewonnenen Gebiete zum rumänischen Volk gehören würden, war nicht nur die Abgrenzung dieses Raumes von den ungarischen Gebieten notwendig, sondern auch der Bruch mit den inneren Grenzen. Das größte Hindernis stellten dabei die Karpaten dar; deswegen propagierten viele Geographen die Rolle der Karpaten als “Achse”, “Gravitationszentrum”, oder “Quelle der Nation”. Die Historiker konnten zwar mit dieser Vorstellung vor 1918 nicht übereinstimmen, sie übernahmen diese aber nach dem Ersten Weltkrieg.¹⁴ Allerdings wurde diese Theorie manchmal widersprüchlich interpretiert: einerseits hätten zwar die Karpaten durch ihre Pässe das Volk immer schon vereint, andererseits seien sie auch der Grund dafür gewesen, warum die Rumänen vorher in drei verschiedenen staatlichen Formationen lebten.¹⁵

Ungarische Historiker bemühten sich wiederum, regelmäßig neue Studien und Quellensammlungen zu Siebenbürgen herausgeben. Sie richteten ihre Aufmerksamkeit auch auf Themen, welche bisher wenig berücksichtigt wurden (z.B. dako-romanische Kontinuität, ungarische Einwohner in der Moldau). Besonders aktiv war dabei die Ungarische

Historische Gesellschaft (Magyar Történelmi Társulat).¹⁶

Sowohl in den rumänischen als auch in den ungarischen Publikationen waren wiederkehrende Themen die historische Rechtfertigung der Staatsgrenzen, die territoriale Vorrangstellung, der Minderheitenschutz, die Repräsentation der europäischen Zivilisation, sowie die Zugehörigkeit zu Europa.¹⁷

Darstellung der zu analysierenden Werke

Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs nahm die Anzahl der englischen und französischen Publikationen sowohl von der rumänischen, als auch von der ungarischen Seite ab, im Gegensatz zu den Veröffentlichungen auf Deutsch oder Italienisch. Diese Tendenz, aber auch die Kulturpropaganda beider Staaten intensivierte sich nach dem Zweiten Wiener Schiedsspruch am 30. August 1940, wodurch Rumänien Nordsiebenbürgen an Ungarn abtreten musste.¹⁸

Der Studienband *Siebenbürgen* von der Ungarischen Historischen Gesellschaft war bereits am 1. August 1940 druckfähig.¹⁹ Ursprünglich beabsichtigte das Werk, die Notwendigkeit einer Revision des Vertrages von Trianon zu beweisen. Da die konservativen Kreise in Ungarn mit dem Zweiten Wiener Schiedsspruch jedoch unzufrieden waren, wurde das Werk nach seiner Veröffentlichung sowohl wegen seinem Inhalt, als auch wegen gewissen Autoren zu einer *opera non grata*.²⁰

Obwohl die Verfasser laut dem Vorwort von der Propaganda nichts verstehen würden²¹, ist schon beim Anblick des Inhaltsverzeichnis das klare politische Programm erkennbar: Der erste Teil trägt den Titel “Die geschlossene Einheit des Karpathenbeckens”, mit Aufsätzen vom Geographen und Ministerpräsidenten Pál Teleki, sowie vom Historiker und Minister für Religion und Erziehung Bálint Hóman.²² Im zweiten Teil, “Vorgeschichte und Siedlung”, wird die Geschichte der einzelnen Völker Siebenbürgens im Mittelalter und der Frühen Neuzeit dargestellt.²³ Die späteren Epochen werden im dritten Teil “Das ungarische Siebenbürgen” behandelt, mit Beiträgen über die Wirtschaft und das Volksleben.²⁴ Sowohl hier, als auch im vierten Teil, “Kunst, Literatur und Wissenschaften in Siebenbürgen”, wird die kulturvermittelnde Rolle der Ungarn gegenüber den Rumänen betont, genauso wie die Zugehörigkeit der ungarischgeprägten Kultur Siebenbürgens zu Westeuropa.²⁵ Der Fokus auf diese Aspekte wird im fünften Teil “Zwei Jahrzehnte rumänischer Herrschaft in Siebenbürgen” weiterhin verstärkt, worin die

Verfasser auf die Unterdrückung der Minderheiten und die Notwendigkeit von Veränderungen hinweisen.²⁶ Der Band ist reichlich mit Karten, Fotografien und Zeichnungen ausgestattet.

Eine direkte Reaktion von der rumänischen Seite kam aus der Feder des Soziologen Anton Golopenția in der Zeitschrift *Geopolitica și geoistoria*, zu deren Herausgebern er selber gehörte. Ziel dieser Zeitschrift war es, Geschichte, Geographie, Soziologie, Demographie und Statistik zu verflechten, um dadurch Rumäniens Ansprüche auf die im Jahre 1940 verlorenen Gebiete zu rechtfertigen.²⁷ Obwohl Golopenția den Reichtum an Karten und Illustrationen des Sammelbandes hervorhebt, weist er auf dessen propagandistischen Charakter hin: Mit den schönen Illustrationen würden die ungarischen Gelehrten die Aufmerksamkeit der Achsenmächte von der Zugehörigkeit Siebenbürgens zu Rumänien ablenken.²⁸ Außerdem drückt Golopenția seine Hoffnung aus, dass bald ein ähnliches rumänisches Werk der gleichen Dimension als Antwort folge.²⁹

Die Antwort ließ noch einige Jahre auf sich warten. 1942 gründete die rumänische Regierung die Kommission „Biroul păcii“ („Friedensamt“). Die meisten Beteiligten waren Mitglieder der Rumänischen Akademie der Wissenschaften und Universitätsprofessoren, wie zum Beispiel Simion Mehedinți, Gheorghe I. Brătianu, Constantin C. Giurescu, oder Ion Nistor.³⁰ Ihre Aufgabe war es, Materialien für eine Friedenskonferenz nach dem Krieg vorzubereiten. In den nächsten zwei Jahren erschienen aus ihrer Feder sämtliche Werke zur Siebenbürgen-Thematik im Rahmen der Schriftenreihe *Biblioteca rerum Transsilvaniae*.³¹ Daneben wurde auch das zweibändige Werk *Siebenbürgen. Ein historischer Überblick* vom Bukarester Institut für Rumänische Geschichte veröffentlicht, unter der Herausgeberschaft von dessen Direktor Constantin C. Giurescu.³²

Dieses Werk war daher nicht nur eine Reaktion auf den gleichnamigen ungarischen Sammelband aus dem Jahre 1940, sondern auch ein Produkt der rumänischen „Friedensvorbereitungspropaganda“. Wie Giurescu im Vorwort schreibt sei jedoch das Ziel dieses Bandes, die Wahrheit über Siebenbürgen mit leicht nachprüfbaren Tatsachen darzustellen. Er betont die Wichtigkeit der genauen Angabe der Quellen, wodurch sich dieses Werk vom ungarischen Sammelwerk unterscheidet.³³ Beim Anblick auf das Inhaltsverzeichnis lassen sich hingegen die Gemeinsamkeiten der zwei Werke feststellen.

Ähnlich zu Telekis eröffnendem geographisch inspirierten Beitrag im ungarischen Band

gibt Simion Mehedinți als Erster einen landeskundlichen Überblick über Siebenbürgen, während er dessen Zugehörigkeit zum rumänischen Raum betont.³⁴ Es folgen danach Beiträge über die Völker Siebenbürgens, in welchen sich mehrere Gelehrte mit der Ursässigkeit der rumänischen Bevölkerung in Siebenbürgen beschäftigen.³⁵ Hier gehen einige Wissenschaftlicher auf die Aussagen des ungarischen Bandes *Siebenbürgen* ein: Vintilă Mihăilescu übt beispielsweise Kritik an den Behauptungen von Lajos Tamás bezüglich des Ursprungs der Rumänen, während sich Avram Todor mit Hómans Artikel über die Szekler auseinandersetzt.³⁶ Ähnlich zum ungarischen Band befinden sich unter den Beiträgen auch ethnographische und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen.³⁷ Es folgen Artikel mit einer mehr oder weniger direkten Reaktion auf die ungarischen Ansprüche³⁸, sowie Studien zum rumänischen Geistesleben in Siebenbürgen, als Antwort auf ähnliche Beiträge über die ungarische Kunst und Kultur.³⁹ Nach weiteren Studien etwa über die Toponymik oder das Bild Siebenbürgens im Ausland schließt Giurescu den ersten Band mit einem Beitrag über die europäische Rolle des rumänischen Volkes.⁴⁰

Während der Fokus des ersten Bandes auf der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg liegt, beschäftigt sich der gesamte zweite Band mit Siebenbürgen als Teil Großrumäniens. Es werden vor allem die wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten in der Zwischenkriegszeit behandelt, sowie die Minderheiten Siebenbürgens.⁴¹ Die letzten etwa siebenzig Seiten stellen die Folgen des Zweiten Wiener Schiedsspruchs vor.⁴² Ähnlich wie der ungarische Sammelband sind beide Bände des rumänischen *Siebenbürgens* reichlich mit Karten und Illustrationen ausgestattet.

Die ungarische Reaktion darauf folgte 1944 in der Zeitschrift *Archivum Europae Centro-Orientalis* der Ungarischen Historischen Gesellschaft.⁴³ Während sie in den 1930er Jahren durch eine Mehrsprachigkeit charakterisiert wird, sind ab 1941 lediglich deutschsprachige Beiträge und Rezensionen vertreten. Außerdem zeigen sich nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs vermehrt Studien zu Siebenbürgen bzw. Rumänien.⁴⁴

Die Rezension des rumänischen Sammelbandes *Siebenbürgen* nimmt einen erheblichen Teil des letzten Bandes der Zeitschrift ein – ungefähr 90 Seiten. Unter den Verfassern befinden sich auch Autoren des ungarischen Bandes *Siebenbürgen*. István Kniezsa setzt sich beispielsweise mit dem toponymischen Beitrag von Sever Pop auseinander, während Jenő Ber-

lász Ioan Mogas wirtschaftsgeschichtlichen Artikel behandelt.⁴⁵ Es werden vor allem die Aussagen des Bandes *Siebenbürgen* aus dem Jahre 1940 als Antwort auf die rumänischen Thesen wiederholt: die Zugehörigkeit Siebenbürgens zum Karpatenbecken und zur Stephanskrone, die Einwanderung der Rumänen nach Siebenbürgen erst im Laufe des Mittelalters, oder die Dominanz des ungarischen Elements beim ethnischen Aufbau.⁴⁶ Die ungarischen Gelehrten üben Kritik auch aus methodologischer Sicht. Imre Lukinich und István Kniezsa bemängeln die Verwendung bilateraler Dokumente oder weisen auf die Entstellung der Aussagen nichtrumänischer Forscher hin.⁴⁷ András Rónai bewertet Mehedinți Karten als methodisch fehlerhaft, da sie die Gebirgsstruktur schematisch und willkürlich darstellen würden.⁴⁸ László Makkai kritisiert an den Aufsätzen von Tiberiu Morariu, Sabin Opreanu, Laurian Someșan und Ștefan Manciușea, dass diese ausnahmslos Geographen und Folkloristen sind, sich aber trotzdem mit historischen Themen beschäftigen.⁴⁹

Es ist nicht bekannt, ob die ungarischen Gelehrten beabsichtigten, ein weiteres monumentales Werk als Antwort auf den rumänischen Sammelband vorzubereiten, oder ob die Rumänen vorhatten, eine Reaktion auf diese Bemerkungen abzugeben. Mit dem Abschluss des Zweiten Weltkriegs wurde der Gelehrtenstreit zumindest in diesem Rahmen beendet.

Die Karpaten werden in diesen Werken in vier verschiedenen Formen thematisiert: 1) als Rahmen des einheitlichen Karpatenbeckens bzw. Siebenbürgens; 2) als Bollwerk des Christentums und Grenze Europas; 3) als Siedlungsgebiet; 4) als (Landes)Grenze. Im Rahmen dieses Aufsatzes beschäftigen wir uns lediglich mit dem zweiten und vierten Punkt.

Karpaten als Bollwerk des Christentums und Grenze Europas

Für Teleki endet Europa am Osthang des Karpatenbogens: jenseits dieser Grenze würden sich lediglich „Kolonialländer des Westens und Brandungsländer des Ostens“ befinden. Er bezeichnet das Donaubecken als „die große Bastion Europas gegen Osten“, „Vorwerk der Verteidigung des Christentums“, welcher vom „Schutzwall der Berge und Wälder der Karpaten und Transylvanischen Alpen geschirmt“ sei.⁵⁰

Auch für Hóman befindet sich jenseits der Karpaten eine „von Westen scharf abgegrenzte Landschaft“, von dessen Völkern Ungarn Europa immer geschützt habe. Er erwähnt dabei, dass die westlichen Quellen Ungarn im 15. Jahrhundert als „Schild und Wehr

des Christentums“, sowie als „die östliche Bastion Europas“ nannten. Daran hätten auch Siebenbürgens enge Verbindungen zum Osmanischen Reich nichts verändert – so sei die Ostgrenze Siebenbürgens „die Bastion der westlichen Welt gegen die Fremde“ geblieben.⁵¹

Auch wenn die ungarischen Gelehrten häufig den schützenden Charakter der Karpaten betonten, mussten sie anerkennen, dass der Schutz Europas auch von den Hilfsvölkern abhängig war: Teleki bezeichnet neben den Ungarn auch die Szekler als „Grenz- und Schutzvolk des Westens“.⁵² Mályusz schreibt, „das durch Engpässe gespaltene Karpatengebirge“ habe zum Schutz nicht ausgereicht, daher seien Petschenegen und Szekler nach Siebenbürgen angesiedelt worden.⁵³ Doch auch der militärische Dienst der Rumänen, dieses „zu listigen Hochgebirgskämpfen vorzüglich geeignete, in den Grenzbergen wohnende Hirtenvolk“, sei laut Tamás vom ungarischen König zu Schutzzwecken beansprucht worden.⁵⁴

Das Bild der Karpaten als Bollwerk wird auch im rumänischen Band *Siebenbürgen* vertreten: laut Mehedinți habe das dako-romanische Volk dank der „Karpatenfeste“ den asiatischen Einfällen Widerstand geleistet. Genauso hätten diese Berge Europa vor dem Mongolismus, Slawismus und dem Panslawismus („dem Vorläufer des Sowjetismus“) geschützt.⁵⁵ Mihăilescu benennt Siebenbürgen als „Bastion gegen die Steppen im Osten Europas“, welche im Mittelalter durch deutsche, szeklerische und ungarische Kolonisten befestigt worden sei. Es seien jedoch die Rumänen, „das Produkt des Karpatenraumes“, „die wirklichen Verteidiger dieser Burg innerhalb und außerhalb der Berge bis zur Grenze der östlichen Steppen“.⁵⁶ Auch laut Someșan hätten die Rumänen vor dem „Bollwerk der Karpaten“ für die „Verteidigung des Christentums und des europäischen Südostens“ geblutet.⁵⁷ Warum die Rumänen Europa beschützt hätten, erklärt Someșan damit, dass die Rumänen bereits vor der Ankunft der Ungarn mit der europäischen Kultur in Berührung gekommen seien – für die Aneignung der europäischen Kultur seien die Ungarn hingegen nicht imstande gewesen. Dadurch greift er die Beiträge von Teleki und Hóman im ungarischen Sammelband *Siebenbürgen* an.⁵⁸

Erwähnenswert ist ferner Giurescus Meinung, der den Isthmus vom Schwarzen zum Baltischen Meer als Europas Grenze sieht. Nicht die Karpaten hätten daher laut ihm in der Vergangenheit einen „Verteidigungsorganismus“ dargestellt, sondern der moldauische Staat.⁵⁹

Die Karpaten als (Landes-)Grenze

Ob die jeweiligen Autoren die Karpaten als Grenze betrachten, hängt mit ihren Vorstellungen von den Karpaten als Rahmen des einheitlichen Karpatenbeckens, als Bollwerk des Christentums oder als Siedlungsgebiet zusammen.

Hómans Meinung nach sei es die weltgeschichtliche Berufung der Ungarn, die natürliche geographische, wirtschaftliche und strategische Einheit des Karpatenbeckens aufrechtzuhalten, sowie die christliche Kultur und die westliche Zivilisation zu bewahren und gegen Osten und Südosten zu verbreiten. Diese Mission sei jedoch in den rumänischen Fürstentümern nicht erfolgreich gewesen, da diese zu einer "fremden Welt" gehören würden, schließlich würden die Karpaten eine riesige Trennlinie zur westlichen Welt bilden.⁶⁰ Außerdem preist er die Ungangbarkeit der Karpatenpässe, welche für viele kleine Völker in der Zeit der Völkerwanderungen ein Hindernis dargestellt hätten.⁶¹

Während Hóman den Karpaten Richtung Karpatenbecken eine zentripetale Kraft zuweist, bezeichnet Teleki Rumänien als ein "zentrifugales Land", was eine beigelegte Siedlungskarte beweisen soll: die Siedlungen an den zwei Seiten der Karpaten würden in verschiedene Himmelsrichtungen schauen. Grund dafür sei der trennende Charakter des "Bollwerksgürtels der Karpaten": diese fast 1000 km lange Kette sei lediglich von zehn, durchschnittlich 850 Meter hohen Pässen unterbrochen, und nur durch die Hälfte dieser Pässe würden größere, wichtigere Wege von Siebenbürgen nach Rumänien führen. Außerdem würden lediglich vier Bahnlinien die beiden Seiten der Berge verbinden. Ferner vergleicht Teleki die Karpaten mit den südlichen Appalachen in den Vereinigten Staaten, welche auch in der Ära des Flugzeugs einen trennenden Gürtel darstellen würden. Die Karpaten seien geologisch, orographisch, hydrographisch und transporttechnisch eine Grenze⁶², und zwar die "stabilste und unverändert älteste Grenze Europas" nach den Pyrenäen.⁶³

Es gibt hingegen ein Thema, bei welchem die ungarischen Gelehrten den "Grenzcharakter" der Karpaten nicht betonen: Hóman schreibt zwar, das Ungarntum habe "im Herzen des Hochgebirges die natürliche Landesgrenze erreicht", er berichtet aber auch über die Ungarn in der Moldau. Ob die Karpaten bei dieser Siedlungstätigkeit ein Hindernis gebildet hätten, schreibt er nicht.⁶⁴ Ähnlich ist es auch in seinem Beitrag über die Szekler, in welchem er auch die szeklerischen Siedler im walachischen *judet* Săcuieni erwähnt.⁶⁵ Ebenfalls deuten Mályusz und Berlász auf die Siedlungsbewegungen der Ungarn jenseits der Karpaten hin, ohne darauf einzugehen, ob die Karpaten dabei eine Grenze dargestellt hätten oder nicht.⁶⁶

Vielleicht mag sich Mehedinți im rumänischen *Siebenbürgen* (1943) unter anderem auf Teleki und Hóman beziehen, wenn er über "die literarische Idee der Gelegenheitspropagandisten" schreibt, welche die Karpaten als Grenze zwischen Ungarn und Rumänien fordern würden. Daher will er am Anfang seines Beitrags diese Idee beseitigen und führt eine Reihe von Bergen als Beispiele an, welche in der Mitte von einheitlichen Staaten liegen: Der Apennin in Italien, die Alpen in der Schweiz, das Balkengebirge in Bulgarien, den Ural und den Kaukasus in Russland oder den Himalaya in Indien. Er vergleicht die Berge mit Burgen: die Karpaten hätten sowohl "recht gut erhaltene Mauern" im Süden und Norden, als auch eine "mehr abgebrückelte" im Westen. An der östlichen Seite würden die "Faltung und Erhebung der Erdrindeschichten" gegen die Ebene noch fort dauern.⁶⁷ Während also die ungarischen Gelehrten über die Karpaten meistens als eine "östliche Grenze" Europas denken, spricht Mehedinți ausgerechnet den Ostkarpaten einen sich wandelnden und daher offenen Charakter zu. Er verwendet auch die die Karpaten überquerenden Flüsse als Beweis für die Zugänglichkeit der Berge sowie für die Einheit des rumänischen Bodens.⁶⁸

In den *Randbemerkungen* setzt sich Rónai mit dieser Meinung auseinander: die Karpaten würden wohl eine Grenze bilden, da sie unwegsam seien, "einen bedeutenden Riß" im Siedlungsnetz darstellen und nur einen geringen Wirtschaftswert besitzen würden. Außerdem sei die Gebirgskette nur von unbedeutenden Bächen durchgeschnitten, weswegen keine Einheit des Gewässersystems in Großrumänien festgestellt werden könne. Ferner befinde sich eine rumänische Mehrheit an der Innenseite der Berge nur in einzelnen kleineren Abschnitten, und sie hätten sich auch erst in den letzten Jahrhunderten angesiedelt. Außerdem würden ungarische und sächsische Siedlungsgebiete innerhalb der Süd- und Ostkarpaten dafür sorgen, dass die Karpaten "nicht nur eine geographische, sondern auch eine ethnographische Trennungslinie" bilden.⁶⁹

Mihăilescu versucht ebenfalls zu betonen, die Berge seien auf keinen Fall als Grenze zu betrachten: er lenkt die Aufmerksamkeit auf die Siebenbürger Dörfer, welche die Dubletten der Siedlungen der Walachei seien, auf die große Anzahl der Siebenbürger in den walachischen Städten, sowie auf die Präsenz der rumänischen Hirten auf beiden Seiten der Berge.⁷⁰ Für Moga habe die von den Rumänen betriebene Transhumanz den gesamten Raum zwischen Theiß, Donau und Dniester zu einer wirtschaftlicher Einheit geeint, wobei die Karpaten keine Grenze gebildet hätten, ganz im Gegenteil: sie seien "eine ständige Achse für die Polarisierung".⁷¹ Laut Ber-

lász sollen jedoch die Hirtenwanderungen lediglich die ständigen Verbindungen der Rumänen zwischen den beiden Seiten der Karpaten beweisen, nicht aber die wirtschaftliche Einheit Großrumäniens. Außerdem bestreitet er Mogas Meinung, die Theiß bilde die natürliche Grenze des rumänischen Lebensraums, denn es könne vor Fachleuten nicht bewiesen werden, dass diese "eine bedeutendere Scheidelinie im Donaubecken bedeute, als die 2000 m hohe Gebirgskette der Karpaten".⁷²

Dass die Karpaten in der Vergangenheit nicht nur die Rumänen auf beiden Seiten der Berge, sondern auch die Szekler mit den rumänischen Fürstentümern verbanden, behandeln kurz Someșan und Todor. Ihr Ziel damit ist jedoch auf keinen Fall, auf die magyarophone Präsenz auf beiden Seiten der Karpaten hinzuweisen, sondern zu betonen, dass auf die Szekler in den rumänischen Fürstentümern bessere Lebensbedingungen gewartet hätten als im "ungarisch" regierten Siebenbürgen.⁷³

Zusammenfassung

Analysiert man die obrigen Werke genau, lässt sich sowohl von der ungarischen, als auch von der rumänischen Seite ein widersprüchliches Bild der Karpaten gewinnen. Für die ungarischen Gelehrten bilden die Berge mal ein sicheres Bollwerk Europas, mal werden jedoch zusätzliche Schutzvölker gebraucht, um sie zu verteidigen. Einmal wird die Unzugänglichkeit der Gebirgspässe gepriesen, ein anderes Mal schildern die Verfasser stolz die ungarischen Siedlungsbewegungen jenseits davon, wobei die Berge scheinbar keine Grenze mehr bilden. Es ist allerdings eindeutig sichtbar, dass die Versuche, den Grenzcharakter des Gebirges zu beweisen, eine Antwort auf die gegenläufigen rumänischen Bemühungen darstellen.

Doch auch im rumänischen Werk *Siebenbürgen* sind widersprüchliche Meinungen über die Karpaten zu lesen: die Berge bilden an einigen Stellen ebenfalls die Grenze Europas, an anderen Stellen wird jedoch versucht, mit dieser Vorstellung zu brechen, da sie mit der These über die Einheit Großrumäniens nicht übereinstimmt. Sie begeben sich allerdings in Hinblick auf die Karpaten weniger oft in Widerspruch als ihre ungarischen Kollegen: es mag daran liegen, dass sie die Berge nicht als natürliche Grenze betrachten, wodurch sich etwa die Verbindung zwischen Siebenbürgen und den rumänischen Fürstentümern im Laufe der Geschichte hinsichtlich des Handels oder der Siedlungsbewegungen leichter erklären lässt.

Die Gemeinsamkeit zwischen ungarischen und rumänischen Gelehrten ist allerdings,

dass sie alle versuchten, ihre Zugehörigkeit zu Europa durch die Karpaten als Grenze (West) Europas bzw. des (westlichen) Christentums zu betonen. Auch wenn die Berge (in rumänischer Sicht) nicht eine zwischenstaatliche Grenze bilden sollen, war der Raum um sie herum als ein Grenzraum zwischen Kulturen und Zivilisationen betrachtet, und sie sahen sich selber als Beschützer der (west)europäischen Kultur und Zivilisation. Dieses Fazit sollte bei zukünftigen Forschungen zum Diskurs nicht nur über die Grenzen Europas, sondern auch über Europa selbst einbezogen werden.

Anmerkungen

- 1) Besonders zentral ist diese Bemühung im Programm der Partei "Allianz für die Vereinigung der Rumänen" (Alianța pentru Unirea Românilor, AUR), welche seit Dezember 2020 auch Abgeordnete in rumänischen Parlament hat: <https://neweasterneurope.eu/2021/03/26/the-aur-and-the-rise-of-romanian-nationalism-a-new-beginning-or-the-remnants-of-the-past/>, zuletzt aufgerufen am 05.08.2022).
- 2) Siehe beispielsweise die Rede des Premierministers Viktor Orbán in Băile Tușnad am 23.07.2022: <https://www.derstandard.at/story/2000137803443/orban-verteidigt-sich-nach-aussagen-zur-rassenvermischung>, zuletzt aufgerufen am 05.08.2022.
- 3) Marian Coman, Spațiul românesc. Interpretarea teleologică a geografiei istorice, in: Revista istorică 17 (2006), 54-60; Péter Balogh, The Concept of the Carpathian Basin. Its Evolution, Counternarratives and Geopolitical Implications, in: Journal of Historical Geography 71 (2021), 51-62.
- 4) Die Kulturpropaganda Rumäniens und Ungarns in den 1930er und Anfang der 1940er Jahre ist relativ gut untersucht. Siehe: Holly Case, Between States. The Transylvanian Question and the European Idea During World War II, Stanford 2009; Gheorghe Buzatu, "Biroul păcii" (1942-1944) în perspectiva României postbelice, in: Gheorghe Buzatu – Stela Acatrinei – Gheorghe Acatrinei (Hgg.), Românii din arhive. Studii și documente, Bukarest 2011, 156-168; Zsolt Nagy, Great Expectations and Interwar Realities. Cultural Diplomacy in Horthy's Hungary, Budapest 2017. Leider konnten die folgenden Werke aus Gründen der Zugänglichkeit nicht konsultiert werden: Zoltán Krasznai, Géographie scientifique, enseignement et propagande. Les représentations du territoire national en Hongrie à l'époque de l'entre-deux-guerres, Diss. ELTE Budapest – EHESS Paris, 2010; Lucian Jora, Diplomația culturală a României în perioada interbelică, Bukarest 2018.
- 5) Nagy, Great Expectations, 138.
- 6) Z.B. Rumänien: Silviu Dragomir, The Ethnical Minorities in Transylvania, Genf 1927; Corneliu I. Codarcea, Le litige roumano-hongrois, Bukarest 1937. Ungarn: Ferenc Deák, The Hungarian-Romanian Land Dispute. A Study of Hungarian Property Rights in Transylvania under the Treaty of Trianon, New York 1928; Pál Teleki – András Ró-

- nai, *The Different Types of Ethnic Mixture of Population*, Budapest 1937. Für weitere Beispiele siehe: *Case, Between states*, 247, Anm. 167.
- 7) *Case, Between States*, 40 bzw. 249, Anm. 169.
- 8) "Ethnographische Karte Siebenbürgens und der östlichen Gebiete Ungarns im Jahre 1910" im Anhang des Bandes: *Ungarische Historische Gesellschaft (Hg.), Siebenbürgen; La Roumanie. Atlas ethnographique / Roumania. Ethnographic Atlas*, Bukarest 194[?]. Siehe ferner: *Case, Between States*, 40-45.
- 9) Nagy, *Great Expectations*, 109-119; 143f.
- 10) *Ebenda*, 78 bzw. 104.
- 11) *Ebenda*, 138f.
- 12) Carmen Burcea, *Diplomație culturală românească în Italia (1918-2007)*, in: *Revista de științe politice și relații internaționale* 11/3 (2014), 5-12; Daniela Laube, *Rumänien und seine Kulturpropaganda in Deutschland 1930-1944*, in: *Zeitschrift für Balkanologie* 51/1 (2015), 22-65.
- 13) Nagy, *Great Expectations*, 129 bzw. 139; Lucian Jora, *Trianon. Aspecte din propaganda culturală maghiară versus propaganda culturală a României mari*, in: *Revista de științe politice și relații internaționale* 15/4 (2018), 80-89.
- 14) Coman, *Spațiul românesc*, 56-7; Marian Coman, *Putere și teritoriu. Tara Românească medievală (secolele XIV-XVI)*, Iași 2013, 191-3.
- 15) Coman, *Putere și teritoriu*, 192-3.
- 16) Siehe: Nagy, *Great Expectations*, 16; Dániel Barcsa, *Az Erdély című tanulmánykötetről és szerzőiről [Über das Studienband *Siebenbürgen* und ihre Verfasser]*, 1940, in: *PoLíSz: Politika – Líra – Szépróza* 129 (2010) 4-20, 8.
- 17) *Case, Between States*, 55-57.
- 18) Z.B. Rumänien: Gheorghe I. Brătianu, *Die Rumänische Frage*, Bukarest 1940 (herausgegeben im selben Jahr auch auf Italienisch); Sabin Opreanu, *La Transilvania nell'unità naturale della Romania*, Bukarest 1940; Ungarn: László Gáldi, *Zur Frage des rumänischen Kerngebiets in Siebenbürgen*, Budapest 1942; Elemér Mályusz, *Siebenbürgen und seine Völker*, Budapest 1943. Für weitere Beispiele siehe: *Case, Between states*, 247-9, Anm. 168.
- 19) *Ungarische Historische Gesellschaft (Hg.), Siebenbürgen*, Budapest 1940. Das Werk wurde auch auf Italienisch und Ungarisch veröffentlicht: *Societă storică unghereze (Hg.), Transilvania*, Budapest 1940; *Magyar Történelmi Társaság (Hg.), Erdély*, Budapest 1940.
- 20) Barcsa, *Az Erdély című tanulmánykötetről*, 4.
- 21) *Ungarische Historische Gesellschaft*, Vorwort, in: ders. (Hg.), *Siebenbürgen*, 3.
- 22) Pál Teleki, *Siebenbürgens Lage in Ungarn und Europa*, in: *Ungarische Historische Gesellschaft (Hg.), Siebenbürgen*, 9-20; Bálint Hóman, *Ungarns Mission im Karpathenbecken*, in: *ebenda*, 21-38.
- 23) Z.B. András Alföldi, *Daker und Römer*, in: *Ungarische Historische Gesellschaft (Hg.), Siebenbürgen*, 41-46; Bálint Hóman, *Die Székler*, in: *ebenda*, 47-54; Elemér Mályusz, *Die Ungarn*, in: *ebenda*, 55-60; Béla Pukánszky, *Die Sachsen*, in: *ebenda*, 61-65; Lajos Tamás, *Die Rumänen*, in: *ebenda*, 66-76. Erwähnenswert ist noch die toponymische Abhandlung von Kniezsa: István Kniezsa, *Die geographischen Namen Siebenbürgens*, in: *ebenda*, 77-85.
- 24) Z.B. Imre Lukinich, *Das selbstständige Staatsleben Siebenbürgens*, in: *Ungarische Historische Gesellschaft (Hg.), Siebenbürgen*, 87-94; Jenő Berlász, *Siebenbürgens Wirtschaftsleben*, in: *ebenda*, 120-130; Károly Viski, *Volksleben in Siebenbürgen*, in: *ebenda*, 131-149.
- 25) Z.B. Tibor Gerevich, *Ungarische Kunst in Siebenbürgen*, in: *Ungarische Historische Gesellschaft (Hg.), Siebenbürgen*, 151-185; József Fitz, *Das Buch in Siebenbürgen*, in: *ebenda*, 194-203.
- 26) Z.B. András Rónai, *Das wirtschaftliche Leben Siebenbürgens in Rumänien*, in: *Ungarische Historische Gesellschaft (Hg.), Siebenbürgen*, 260-276; László Makkai, *Das gesellschaftliche Bild Siebenbürgens*, in: *ebenda*, 277-290.
- 27) *Case, Between States*, 65.
- 28) Anton Golopenția, "Siebenbürgen" sau Transilvania prezentată de unguri, in: *Geopolitica și Geoistoria* 1 (1941), 119.
- 29) *Ebenda*, 117. Golopenția setzt sich selber mit dem Beitrag von Tamás über die Rumänen auseinander (ders., *A fost Transilvania în veacul al XVIII țintă sau punct de plecare de migrații românești?* in: *Geopolitica și Geoistoria* 1 (1941), 90-97). In derselben Nummer befinden sich zwar auch andere Beiträge mit Siebenbürgen-Thematik, sie gehen jedoch nicht auf den ungarischen Sammelband ein. Z.B. Ion Conea, *Transilvania, inimă a pământului și statului românesc*, in: *ebenda*, 18-34; Philip E. Mosely, *Transilvania împărțită*, in: *ebenda*, 97-102.
- 30) Buzatu, "Biroul păcii", 159, Anm. 19.
- 31) Z.B. Silviu Dragomir: *La Transilvanie avant et après l'arbitrage de Vienne*, Sibiu 1943; ders., *Le Banat Roumain*, Sibiu 1944; Gheorghe Sofronie, *Frontière et Nation en Droit International*, Sibiu 1944; Alexandru Filipașcu, *Le Maramureș*, Sibiu 1944. Siehe: Buzatu, "Biroul păcii", 163, Anm. 65.
- 32) Constantin C. Giurescu (Hg.), *Siebenbürgen*, 2 Bde, Bukarest 1943-44; *Transilvania. Schiță istorică*, 2 Bde, București 1943-44). Zwischen 1967-72 erschien es in einer revidierten Version auch auf Englisch und Französisch. Siehe: Buzatu, "Biroul păcii", 164, Anm. 69.
- 33) Constantin C. Giurescu, Vorwort, in: ders. (Hg.), *Siebenbürgen*, Bd.1, V. Mihăilescu wirft in seinem Beitrag über die Rumänen den ungarischen Gelehrten auch vor, dass sie in ihrem Sammelband keine Quellennachweise verwendeten. Siehe: Vintilă Mihăilescu, *Die Rumänen Siebenbürgens*, in: *ebenda*, 23.
- 34) Simion Mehedinți, *Siebenbürgen der Kern des rumänischen Bodens und Volkes*, in: Giurescu (Hg.), *Siebenbürgen*, Bd. 1, 3-18.
- 35) Z.B. Mihăilescu, *Die Rumänen*, 19-34; Tiberiu Morariu, *Das Deutschtum in Siebenbürgen*, in: Giurescu (Hg.), *Siebenbürgen*, Bd. 1, 71-90; Sabin

- Opreanu, Die Szekler, ebenda, 91-110; Laurian Someșan, Die Ungarn, in: ebenda, 111-126.
- 36) Mihăilescu, Die Rumänen, 23 bzw. 30; Avram P. Todor, Die Szekler und die rumänischen Fürstentümer, in: Giurescu (Hg.), Siebenbürgen, Bd.1, 207-226.
- 37) Z.B. Romulus Vuia, Ethnographische Beweise für das Alter und die Kontinuität des rumänischen Volkes in Siebenbürgen, in: Giurescu (Hg.), Siebenbürgen, Bd.1, 35-56; Ioan Moga, Die wirtschaftliche Entwicklung Siebenbürgens, in: ebenda, 155-174.
- 38) Z.B. Ioan Lupaș, Der Mythos der "Heiligen Stephanskronen" und das siebenbürgische Problem, in: Giurescu (Hg.), Siebenbürgen, Bd. 1, 195-206; Avram P. Todor, Die Szekler und die rumänischen Fürstentümer, in: ebenda, 207-226.
- 39) Z.B. Ioachim Crăciun, Das rumänische Buch in Siebenbürgen, in: Giurescu (Hg.), Siebenbürgen, Bd. 1, 257-268; Coriolan Petranu, Rumänische Kunst in Siebenbürgen, in: ebenda, 269-290.
- 40) Sever Pop, Die Toponymie Siebenbürgens, in: Giurescu (Hg.), Siebenbürgen, Bd. 1, 319-348; Zenovie Păclișanu, Der rumänische Charakter Siebenbürgens im Spiegel des ungarischen Schrifttums, in: ebenda, 415-424, Constantin C. Giurescu, Die europäische Rolle des rumänischen Volkes, in: ebenda, 425-434.
- 41) Z.B. Nicolae Georgescu-Tistu, Wissenschaftliches Schaffen in Siebenbürgen im Bereiche der humanistischen Disziplinen, in: Giurescu (Hg.), Siebenbürgen, Bd. 2, 499-518; Augustin Caliani, Die Kirchen der Minderheitengruppen Rumäniens, in: ebenda, 611-634.
- 42) Z.B. Sabin Manuilă, Die Folgen der Teilung Siebenbürgens in demographischer Hinsicht, in: Giurescu (Hg.), Siebenbürgen, Bd. 2, 723-748; Simion Mehedinți, Die geopolitischen Folgen des Wiener Schiedsspruchs, in: ebenda, 759-794.
- 43) Imre Lukinich et al, Randbemerkungen zum rumänischen Sammelwerk "Siebenbürgen", in: Archivum Europae Centro-Orientalis (im Weiteren: AECO) 9-10 (1943-44), 411-506.
- 44) Csaba Balogh, Archivum Europae Centro-Orientalis (1935-1944). A közép-európai régiókutatás és a nagypolitika [Archivum Europae Centro-Orientalis (1935-1944). Die mitteleuropäische Regionalforschung und die Großpolitik], in: Magyar Művészet 5/1 (2017), 73-80, 74-77.
- 45) István Kniezsa, Ortsnamenforschung, in: AECO 9-10 (1943-44), 440-450; Jenő Berlász, Wirtschaftsgeschichte, in: ebenda, 487-494.
- 46) Z.B. András Rónai, Geographische Voraussetzungen, in: AECO 9-10 (1943-44), 412-419; András Alföldi, Archäologie, in: ebenda, 419-425; László Makkai, Der ethnische Aufbau Siebenbürgens, in: ebenda, 426-439.
- 47) Imre Lukinich, Randbemerkungen zum rumänischen Sammelband Siebenbürgen, in: AECO 9-10 (1943-44), 411; Kniezsa, Ortsnamenforschung, 441.
- 48) Rónai, Geographische Voraussetzungen, 418. Ferner richtet er die Aufmerksamkeit des Lesers auf das Kartenmaterial des ungarischen Sammelbandes *Siebenbürgen*. Siehe: ebenda.
- 49) Makkai, Der ethnische Aufbau, 426.
- 50) Teleki, Siebenbürgens Lage, 11.
- 51) Hóman, Ungarns Mission, 31-35.
- 52) Teleki, Siebenbürgens Lage, 17.
- 53) Mályusz, Die Ungarn, 59.
- 54) Tamás, Die Rumänen, 74.
- 55) Mehedinți, Siebenbürgen, 17.
- 56) Mihăilescu, Die Rumänen, 28. bzw. 32.
- 57) Someșan 120f.
- 58) Ebenda, 121, bzw. 125, Anm. 44.
- 59) Giurescu, Die europäische Rolle, 425 bzw. 428.
- 60) Hóman, Ungarns Mission, 30-32.
- 61) Ebenda, 21.
- 62) Teleki, Siebenbürgens Lage, 18f.
- 63) Ebenda, 14.
- 64) Hóman, Ungarns Mission, 27.
- 65) Hóman, Die Szekler, 51f.
- 66) Mályusz, Die Ungarn, 60; Berlász, Siebenbürgens Wirtschaftsleben, 121. Makkai bezieht sich in den *Randbemerkungen* sogar auf eine Studie von Rosetti (Radu Rosetti, *Despre Unguri și episcopiile catolice din Moldova*, Bukarest 1905), um zu zeigen, dass viele Toponyme der Moldau ungarischen Ursprungs sind. Er schreibt jedoch nicht, ob dies bedeuten würde, dass die Karpaten keine Grenze darstellen. Siehe: Makkai, Der ethnische Aufbau, 432, Anm. 4.
- 67) Mehedinți, Siebenbürgen, 6f. Mihăilescu bezeichnet Siebenbürgen ebenfalls als eine "natürliche Festung". Siehe: Mihăilescu, Die Rumänen, 23.
- 68) Mehedinți, Siebenbürgen, 11-13.
- 69) Rónai, Geographische Voraussetzungen, 412-15.
- 70) Mihăilescu, Die Rumänen, 22 bzw. 28.
- 71) Moga, Die wirtschaftliche Entwicklung, 158f.
- 72) Berlász, Wirtschaftsgeschichte, 487-9.
- 73) Someșan, Die Ungarn, 123; Todor, Die Szekler, 211.

KATA TÓTH – GEB. 1994 IN SENTA (SERBIEN), STUDIERTE GESCHICHTE IN NOVI SAD, PISA UND WIEN. SIE IST UNIVERSITÄTSASSISTENTIN AM INSTITUT FÜR OSTEUROPÄISCHE GESCHICHTE DER UNIVERSITÄT WIEN UND SCHREIBT IHRE DISSERTATION ÜBER HERRSCHAFTS- UND BESITZVERHÄLTNISSE IN DEN SÜD- UND OSTKARPATEN VOM 15. BIS 17. JAHRHUNDERT. PRO SCIENTIA-GEFÖRDERT SEIT 2020.

Jasmin Pieper, Wien

Absentismus und Low Performance bei Behinderung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH

Einleitung

Wie die Europäische Kommission bereits 2010 festhielt, hat in der EU „jede sechste Person eine leichte bis schwere Behinderung. Das sind 80 Millionen Menschen, die wegen umwelt- und einstellungsbedingter Barrieren häufig an einer vollen Teilhabe an der Gesellschaft und Wirtschaft gehindert werden“ (Kommission, KOM [2010] 636, 3).

Dies zeigt deutlich, wie wichtig die kritische Auseinandersetzung mit der Behindertenpolitik auf (inter-)nationaler Ebene ist, um Menschen mit Behinderung bei der Überwindung der mit ihrer Behinderung verbundenen Hindernisse zu unterstützen. Zwar besteht über die Notwendigkeit des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung auch im Berufsleben in den Mitgliedstaaten (MS) ein weitestgehender Konsens, allerdings zeigt dessen Implementierung zum Teil wesentliche Unterschiede auf nationaler Ebene (vgl. Leder 2005, 29).

Mit dem Verstoß gegen dieses Diskriminierungsverbot setzt sich vorliegender Beitrag auseinander, indem er zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), in denen jeweils ein*e behinderte*r Arbeitnehmer*in (AN) aufgrund von langen Krankenständen (Absentismus vom Arbeitsplatz) und/oder einer niedrigen Produktivität und Einsatzmöglichkeit (Low Performance) gekündigt wurde, kritisch untersucht. Rechtsgrundlage war in beiden Entscheidungen das spanische Real Decreto Legislativo (RDL) in seiner aktuellen Fassung.

Ausgangssachverhalt und Vorlagefragen

Sachverhalt der Entscheidung C-270/16, Ruiz Conejero

In der ersten Entscheidung wurde Herr Ruiz Conejero (RJ), angestellt bei der Ferroservicios Auxiliares SA, von seinem Arbeitgeber (AG) gekündigt, da er ein hohes Maß an Fehlzeiten aufwies, die den gesetzlichen Tatbestand des Art .52 lit d RDL 1/1995 („Beendigung des Vertrags aus objektiven Gründen“) erfüllten. Hier- nach konnte ein Arbeitsvertrag beendet werden

„wegen – gerechtfertigter, aber wiederkehrender – Abwesenheiten vom Arbeitsplatz, die 20 % der Arbeitstage in zwei aufeinanderfolgenden Monaten und insgesamt 5 % in den vorangegangenen zwölf Monaten oder 25 % in vier nicht aufeinanderfolgenden Monaten innerhalb von zwölf Monaten erreichen.“

Nicht als Fehlzeiten im Sinne des (iSd) Artikels galten unter anderen nicht berufsbedingte Krankheiten bei Genehmigung der Abwesenheit durch die Gesundheitsbehörde und einer Dauer von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Tagen.

Wie in Abb. 1 ersichtlich, überschritt RJ in den Monaten März und April 2015 die Gesamtdauer der Fehlzeiten, indem er in diesem Zeitraum 20 % der Arbeitstage und insgesamt 5 % in den zwölf vorangegangenen Monaten krankheitsbedingt vom Arbeitsplatz fernblieb (vgl. EuGH C-270/16, Rz 18).

Problematisch ist diesbezüglich jedoch, dass RJ seit dem 15. September 2014 als Behinderter iSd nationalen Rechts qualifiziert wurde. Ihm wurde ein Behinderungsgrad von 37 % attestiert, wovon 32 % auf eine endokrine Stoffwechselerkrankung (Adipositas) sowie eine Funktionseinschränkung

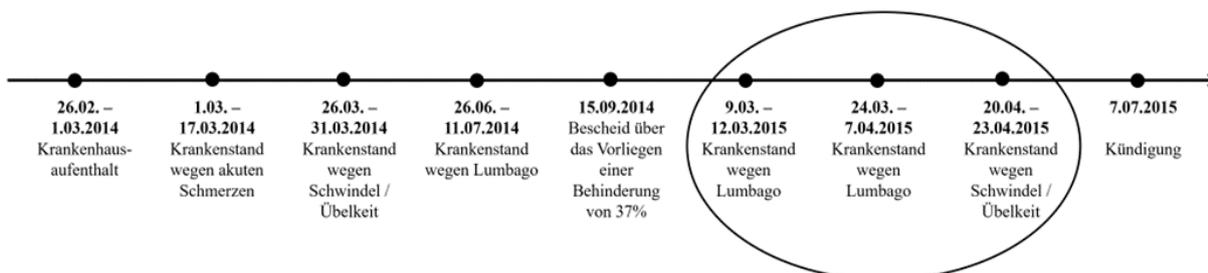


Abb 1: Krankheitsbedingte Fehlzeiten des Herrn Ruiz Conejero (2014 - 2015)

der Wirbelsäule und 5 % auf ergänzende soziale Faktoren entfielen (vgl. ebd. Rz 14). Die häufig mit einer solchen Erkrankung einhergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie eine Überlastung von Hüft-, Knie- und Sprunggelenken sowie eine Überstrapazierung der Wirbelsäule, äußerten sich auch in mehrmaligen Krankenständen wegen eines Lumbago (ugs. Hexenschuss). Somit bestand folglich „ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Fehlzeiten und seiner Behinderung“, weshalb RJ eine Diskriminierung aufgrund seiner Behinderung beklagte (ebd. Rz 20).

Das spanische Gericht ersuchte den EuGH schließlich um Vorabentscheidung, ob Art. 52 lit d RDL 1/1995 der Richtlinie (RL) 2000/78/EG entgegensteht, wenn ein*e AN, der/die als behindert iSd RL gilt, aufgrund gerechtfertigter, aber wiederkehrender Fehlzeiten gekündigt werden darf, und wenn die Behinderung Ursache für seine Abwesenheit vom Arbeitsplatz war (vgl. ebd. Rz 24).

Sachverhalt der Entscheidung C-397/18, *Nobel Plastiques Ibérica SA*

Das zweite Urteil dieses Beitrags befasst sich mit der Kündigung von Frau DW, welche bei der Produktion von Plastikrohren eingesetzt und aufgrund wiederholter krankheitsbedingter Fehlzeiten sowie einer geringeren Produktivität und Einsetzbarkeit gekündigt wurde (vgl. EuGH C-397/18, Rz 17, 26). Das Unternehmen, die Nobel Plastiques Ibérica SA, stützte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eigens aufgestellten Kriterien, die eine Kündigung aus sachlichen Gründen rechtfertigen sollten. Hiernach war diese zulässig, wenn die „Zuweisung zu den Prozessen der Montage und Formgebung von Plastikrohren, eine Produktivität von weniger als 95 %, eine geringere vielseitige Einsetzbarkeit an den Arbeitsplätzen des Unternehmens und eine hohe Fehlzeitenquote“ vorlagen (ebd. Rz 24).

Wie Abb. 2 zeigt, litt DW seit September 2011 an einer Epicondylitis (ugs. Tennisarm), welche als Berufskrankheit eingestuft wurde und zu mehreren Krankenständen führte (Seiwerth, GPR 2020, 48). Weiters wies DW wiederholt krank-

heitsbedingte Fehlzeiten wegen Angstzuständen auf und wurde schließlich als „in Bezug auf Berufsrisiken besonders gefährdete Arbeitnehmer [in]“ iSd Art. 25 des Gesetzes 31/1995 qualifiziert. Darüber hinaus suchte DW mehrfach den medizinischen Dienst des Unternehmens auf, da sie über Schmerzen im Ellbogen klagte und begehrte schriftlich die Anpassung ihres Arbeitsplatzes an ihre körperlichen Umstände (vgl. EuGH C-397/18, Rz 21). Nachdem sie aufgrund der Epicondylitis einen Arbeitsunfall erlitt und erneut vorübergehend arbeitsunfähig war, wurde sie als „für ihren Arbeitsplatz oder die Aufgaben der ‚Formgebung durch Dampf‘ für ‚eingeschränkt geeignet‘ erklärt“ (ebd. Rz 23). Sie wurde deshalb bevorzugt zur Arbeit mit kleinen Rohren eingeteilt, um das Gesundheitsrisiko zu reduzieren (ebd.).

Da DW aufgrund ihrer körperlichen Einschränkung lediglich eine Produktivität von 59,82 % und 2016 eine Fehlzeitenquote von 69,55 % aufwies sowie nur noch sehr eingeschränkt einsetzbar war, sprach ihr AG schließlich aufgrund wirtschaftlicher, technischer, produktionsbedingter sowie organisatorischer Gründe die Kündigung aus (vgl. ebd. Rz 25 f). Hierzu wandte die spanische Arbeitsaufsicht jedoch ein, dass das Unternehmen ursächlich für die Erkrankung sei und keine Maßnahmen zur Anpassung des Arbeitsplatzes ergriffen habe (vgl. ebd. Rz 28). Dies könne einen Verstoß gegen Art. 40 RDL 1/2013 darstellen, nach dessen Abs 2 die AG verpflichtet sind,

„geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Arbeitsplatz und die Zugänglichkeit des Unternehmens den Erfordernissen jeder konkreten Situation anzupassen, damit Menschen mit Behinderung Zugang zur Beschäftigung erhalten, ihre Arbeit erledigen, beruflich vorankommen und Zugang zur Fortbildung erhalten können, es sei denn, diese Maßnahmen stellen für den Arbeitgeber eine unverhältnismäßige Belastung dar.“



Abb 2: Krankheitsbedingte Fehlzeiten der DW (2011 - 2017)

Das spanische Gericht ersuchte den EuGH um Entscheidung vierer Vorlagefragen, die sich im Kern mit der Auslegung des Behindertenbegriffs iSd RL 2000/78 bezüglich des Terminus „in Bezug auf bestimmte Risiken besonders gefährdete Arbeitnehmer“ sowie der Frage nach einer (un-)mittelbaren Diskriminierung im Sinne von (iSv) Art. 2 Abs 2 RL 2000/78 aufgrund der unternehmensinternen Kündigungskriterien befassten (vgl. ebd. Rz 29).

Primärrechtliche Vorgaben

Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote finden sich bereits im Primärrecht der EU. Einerseits ist hier der Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 hervorzuheben, welcher in seinem Art. 6 den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz verankerte. Er bindet die Organe der EU und nach herrschender Lehre auch die MS, nicht jedoch die Individuen (vgl. Polloczek 2008, 77). Andererseits hat in diesem Kontext vor allem der Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 eine besondere Bedeutung, da er in ex-Art. 13 Abs 1 EG (seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon: Art. 19 AEUV) eine Antidiskriminierungsklausel etablierte und als Ermächtigungsgrundlage für die Kommission diente, Antidiskriminierungsrichtlinien wie etwa die RL 2000/78/EG (zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl L 303/16, 1) als Sekundärrecht zu erlassen, welche auch vom EuGH zur Beurteilung der Entscheidungen *Ruiz Conejero* und *Nobel Plastiques Ibérica* herangezogen wurde (vgl. Polloczek 2008, 56, 70).

Sekundärrechtliche Vorgabe: RL 2000/78/EG

Maßgeblich für die Feststellung einer unzulässigen Diskriminierung ist zunächst, dass der Geltungsbereich der RL in persönlicher und sachlicher Hinsicht eröffnet ist. Wird dies bejaht, ergibt sich aus dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts sowie aus Art. 216 Abs. 2 AEUV, nach welchem die Organe und MS an die von ihnen abgeschlossenen internationalen Übereinkünfte gebunden sind, dass eine unionswidrige nationale Regelung, welche in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, unangewendet zu lassen ist (vgl. EuGH C-555/07, Rz 54). Eine horizontale Drittwirkung ist hingegen ausgeschlossen; die RL verpflichtet nicht die einzelnen Bürger*innen, sondern vielmehr die MS selbst, das in der RL vorgegebene Ziel zu erreichen und entsprechende Maßnahmen zu setzen (ebd. Rz 47).

Geltungsbereich der RL 2000/78/EG

Gemäß (gem) Art. 3 Abs. 1 RL 2000/78 findet diese auf alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen samt öffentlicher Stellen, u. a. in Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen (lit c), Anwendung. Der sachliche Anwendungsbereich umfasst primär (un)selbstständige berufliche Tätigkeiten, Beschäftigungen in Kleinbetrieben und atypischen Beschäftigungsverhältnissen sowie die Mitgliedschaft in AN- oder AG-Organisationen (vgl. Hießl/Runggaldier 2014, 68; Rabe-Rosendahl 2017, 135; Polloczek 2008, 81).

Sowohl bei RJ als auch bei DW handelt es sich um unselbstständige AN in privaten Arbeitsverhältnissen. In beiden Fällen geht es um die Beendigung des Dienstverhältnisses, sodass sie vom persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der RL erfasst sind.

Der Begriff der „Behinderung“

Weiters muss es sich bei der Krankheit um eine Behinderung iSd RL 2000/78 handeln, damit die Prüfung einer (un)mittelbaren Diskriminierung durchgeführt werden kann. Der Begriff der Behinderung selbst ist jedoch nicht in der RL definiert. Der EuGH betont aber, dass eine autonome Auslegung zu erfolgen hat, um eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts sowie des Gleichheitsgrundsatzes zu gewährleisten (vgl. EuGH C-13/05, Rz 40).

Es zeigt sich, dass das Verständnis von „Behinderung“ seit den 1970er Jahren eine prägnante Entwicklung durchlebt hat und sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch der EuGH in seiner Rechtsprechung (Rsp.) die Lebenswirklichkeit der Betroffenen stärker zu berücksichtigen versuchen. Während „Behinderung“ mit Bezug zum Berufsleben zunächst als eine

„[a]ngeborene oder erworbene Minderung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, die sich auf die normalen Tätigkeiten und die Arbeit einer Person dadurch auswirkt, dass ihre Teilnahme am Berufsleben und am Leben der Gesellschaft sowie ihre Fähigkeit zur Benutzung der öffentlichen Dienste beeinträchtigt ist“

verstanden wurde, entwickelte der EuGH in der Folgezeit dieses Verständnis weiter und definierte „Behinderung“ als „Einschränkung [...], die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist und die ein Hindernis für die Teilhabe des Betroffenen am Berufsleben bilde (Entschließung des Rates vom 27.6.1974, ABl C 080, 30-32; EuGH C-

13/05, Rz 42).

Überdies wurde festgestellt, dass eine Kündigung allein aufgrund von Krankheit nicht von der RL erfasst sei, da die Begriffe „Krankheit“ und „Behinderung“ nicht ohne Weiteres einander gleichgesetzt werden dürften (vgl. EuGH C-13/05, Rz 44 ff). Vielmehr sei eine Einschränkung der Teilhabe am Berufsleben über einen langen Zeitraum notwendig, sodass kurzfristige Erkrankungen vom Geltungsbereich der RL ausgeschlossen wurden (vgl. ebd.).

Diese Definition der Behinderung erfuhr jedoch durch die kurze Zeit später erlassene UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, 2006) eine Wandlung. Denn hier wurde bereits in der Präambel unter lit e festgehalten, dass Behinderung kein starres Konstrukt ist, sondern sich das Verständnis stets weiterentwickelt und „aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen, hindern.“

Dies berücksichtigte der EuGH dann im Jahr 2013 in der Entscheidung *HK Danmark* und rekurrierte auf Art. 1 UN-BRK, indem er festhielt, dass eine (un)heilbare Krankheit eine „Behinderung“ iSd RL 2000/78 darstellen kann,

„wenn sie eine Einschränkung mit sich bringt, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren den Betroffenen an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern, hindern können, und wenn diese Einschränkung von langer Dauer ist“ (EuGH C-335/11 und C-337/11, Rz 41).

Somit wurde die ursprünglich enge Definition der Behinderung ausgeweitet und eine zweistufige Prüfung implementiert, wonach erstens eine individuelle Beeinträchtigung vorliegen und diese zweitens ein dauerhaftes Teilhabehindernis am Berufsleben darstellen muss (vgl. Baumgärtner in Gsell/Krüger/Lorenz [Hrsg], 2020, Rz 134).

„Behinderung“ iSd spanischen Rechts

Im spanischen Recht lässt sich keine einheitliche Definition des Begriffs der Behinderung vorfinden, jedoch zeigt sich, dass sowohl die körperliche als auch die soziale Beeinträchtigung in verschiedenen Rechtsvorschriften berücksichtigt wird (vgl. Yokota, 2009, 96, 119). In Art. 2 RDL 1/2013 („zur Billigung der Neufassung des allge-

meinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihre soziale Eingliederung“) wird Behinderung als

„eine Situation, die sich aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit voraussichtlich dauerhaften Beeinträchtigungen und jeder Art von Barriere ergibt, die ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu gleichen Bedingungen wie andere einschränken oder verhindern“

definiert. Darüber hinaus sind nach Art. 4 RDL 1/2013 unter Menschen mit Behinderung Personen zu verstehen,

„die voraussichtlich dauerhafte körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Der EuGH weist jedoch darauf hin, dass der Behindertenbegriff einheitlich auszulegen ist, wobei die spanische Definition aber nicht der des EuGH entgegensteht, da auch hier die Beeinträchtigung der sozialen Teilhabe sowie das Element der Dauerhaftigkeit beinhaltet sind.

Adipositas als „Behinderung“ iSd RL 2000/78/EG

Im Fall *Ruiz Conejero* stand der EuGH nach seiner vorherigen Rsp. nicht mehr vor der Frage, ob eine Krankheit als „Behinderung“ iSd RL 2000/78 angesehen werden kann, sondern musste er vielmehr diskutieren, ob die konkret bei RJ diagnostizierte Adipositas als Behinderung zu werten ist. Während die WHO die Adipositas zwar in der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ listet, enthalten weder die primär- noch die sekundärrechtlichen Quellen diesbezüglich ein eindeutiges Diskriminierungsverbot (vgl. EuGH C-354/13, Rz 33). Mit Blick auf die Vorjudikatur des EuGH kann jedoch unproblematisch bejaht werden, dass es sich bei Adipositas um eine Behinderung iSd RL 2000/78 handeln kann, sofern sie die og Kriterien erfüllt.

Hervorzuheben ist jedoch, dass die Tatsache, dass RJ als Mensch mit Behinderung iSd spanischen Rechts anerkannt wurde, nicht automatisch bedeutet, dass er auch als Behinderter iSd Unionsrechts gilt (vgl. EuGH C-270/16, Rz 32). Vielmehr müssen die vom EuGH vorausgesetzte Einschränkung der Tätigkeitsausübung sowie eine lange Dauer der Erkrankung vorliegen (vgl. Chlestil, DRdA 2015/73, 81). Eine Entscheidung fällt der EuGH diesbezüglich nicht, sondern ver-

wies dies zur Klärung an das nationale Gericht (vgl. EuGH C-270/16, Rz 33). Aus den Ausführungen im Urteil lässt sich nicht entnehmen, ob es bei RJ zu einer über die krankheitsbedingten Fehlzeiten hinausgehenden Einschränkung kam, die ihn an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben hinderte. Von einer langen Dauer der Erkrankung ist aufgrund der Feststellung der Behinderteneigenschaft durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales hingegen auszugehen; ein absehbares Ende der Adipositas wurde nicht bekanntgegeben. Sollte das nationale Gericht folglich bei der Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass die Erkrankung in einer Tätigkeitsbeeinträchtigung resultierte, würden die kumulativ vorausgesetzten Bedingungen zum Vorliegen einer Behinderung iSd RL 2000/78 gegeben sein und wäre somit eine mögliche Diskriminierung zu untersuchen.

Epicondylitis als „Behinderung“ iSd RL 2000/78/EG

In der Entscheidung *Nobel Plastiques Ibérica* litt die Klägerin DW an Epicondylitis und wurde vom spanischen Gericht als „in Bezug auf Berufsrisiken besonders gefährdete Arbeitnehmer[in]“ iSd Art. 25 des Gesetzes 31/1995 anerkannt (EuGH C-397/18, Rz 20). Fraglich ist aber, ob diese Anerkennung bzw. die Erkrankung an Epicondylitis als Behinderung iSd RL 2000/78 zu werten ist. Diesbezüglich positioniert sich der EuGH insofern, als er äußerte, dass es sich bei DW um eine AN handelt, „die aufgrund einer Krankheit eine Einschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit erlitt, die während eines langen Zeitraums zu körperlichen Beeinträchtigungen führte“ (ebd. Rz 47). Somit wendete er seine Definition von „Behinderung“ auf den konkreten Fall an und subsumierte die Epicondylitis als Behinderung iSd RL. Betreffend der Anerkennung als „besonders gefährdete AN“ betonte der EuGH jedoch, dass dieser Begriff nicht mit dem der „Menschen mit Behinderung“ iSd RL gleichzusetzen ist, da die zu erfüllenden Kriterien nicht deckungsgleich sind (vgl. ebd. Rz 49). Vielmehr ist auf die Einschränkung in der Tätigkeit und die Langfristigkeit dieser abzustellen. Dies bejahte der EuGH im vorliegenden Fall jedoch unproblematisch.

Diskriminierung wegen einer „Behinderung“ iSd RL 2000/78/EG

Bejaht man das Vorliegen einer Behinderung iSd RL 2000/78, ist sodann zu prüfen, ob es sich bei der Kündigung der/des AN um eine Diskriminierung aufgrund ihrer/seiner Behinderung handelt. Hierzu ist zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung zu unterscheiden.

Gem. Art. 2 Abs. 2 lit a RL 2000/78

„liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde“.

Eine mittelbare Diskriminierung liegt nach Art. 2 Abs. 2 lit b RL 2000/78 hingegen vor,

„wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können“.

In beiden Entscheidungen verneinte der EuGH das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung, da sowohl durch die Kündigungsmöglichkeiten des Art. 52 lit d RDL 1/1995 als auch durch die AG-seitigen Kündigungskriterien Personen mit und ohne Behinderung gleichermaßen betroffen sind, bejahte aber das Bestehen einer mittelbaren Diskriminierung und argumentierte, dass AN „mit Behinderung grundsätzlich einem höheren Risiko als ohne Behinderung ausgesetzt“ sind, zu erkranken und deshalb gekündigt zu werden (EuGH C-270/16, Rz 37 ff; vgl. EuGH C-335/11 und C-337/11, Rz 76; EuGH C-397/18, Rz 57 ff).

Zudem bezog der EuGH in der Entscheidung *Nobel Plastiques Ibérica* zum Kriterium „Low Performance“ Stellung, indem er betonte, dass behinderte AN aufgrund der Fähigkeitseinschränkung „grundsätzlich weniger wahrscheinlich gute Ergebnisse erzielen“ als ohne Behinderung, sodass bei ihnen eher mit einer geringeren Produktivität und Einsetzbarkeit zu rechnen ist, welche für das Unternehmen jedoch ausschlaggebende Faktoren für die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses darstellen (EuGH C-397/18, Rz 60).

Somit liegt in beiden Entscheidungen eine mittelbare Diskriminierung aufgrund von Behinderung vor, welche jedoch gem. Art. 2 Abs. 2 RL 2000/78 gerechtfertigt sein kann.

Rechtfertigung gem. Art. 2 Abs. 2 lit b i RL 2000/78/EG

Gem. Art. 2 Abs. 2 lit b i RL 2000/78 ist eine mittelbare Diskriminierung gerechtfertigt, wenn die Vorschriften, Kriterien oder Verfahren ein rechtmäßiges Ziel verfolgen, „und die Mittel [...] zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich“ sind.

Da die Diskriminierung in der Entscheidung *Ruiz*

Conejero durch Art. 52 lit d RDL 1/1995 (als Rechtsvorschrift) ausgelöst wurde, kommt hier eine Rechtfertigung aufgrund von Art. 2 Abs. 2 lit b i RL 2000/78 in Betracht.

Als mit der Norm verfolgtes Ziel führt die spanische Regierung an, dass sie „Absentismus am Arbeitsplatz, der sich in krankheitsbedingter unregelmäßiger und kurzzeitiger Abwesenheit vom Arbeitsplatz äußere“ bekämpfen wolle, um eine starke finanzielle Belastung der Unternehmen zu verhindern (EuGH C-270/16, Rz 41). Weiters argumentiert sie, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall die AG (sehr) belaste, da sie für die ersten 15 Tage des Krankenstandes die Arbeitnehmerkosten selbst tragen müssen und erst ab dem 16. Tag Leistungen von der Allgemeinen Sozialversicherungskasse erstattet bekommen. Zudem müssten die AG nicht erstattungsfähige, mittelbare Kosten aufwenden, um ggf. Vertretungskräfte zu engagieren (vgl. ebd. Rz 42).

Dem EuGH steht bei der Feststellung eines legitimen Ziels ein weiter Wertungsspielraum offen (vgl. Windisch-Graetz/Bertsch, DRdA 2019/380, 43). Im vorliegenden Fall sah er im Kampf gegen Absentismus am Arbeitsplatz aufgrund seines beschäftigungspolitischen Charakters ein sachlich gerechtfertigtes Ziel iSd RL (vgl. EuGH C-270/16, Rz 44). Damit ist die Rechtfertigungsprüfung jedoch noch nicht abgeschlossen, sondern ist vielmehr zu untersuchen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurde, spricht die eingesetzten Mittel angemessen sind und nicht über das Erforderliche hinausgehen (vgl. ebd. Rz 45). Hierbei sind sowohl AN- als auch AG-seitige Faktoren zu berücksichtigen.

Auf der Seite des Unternehmens sind die (un-)mittelbaren Kosten, welche durch den Absentismus vom Arbeitsplatz entstehen, sowie die ggf. nicht erfüllte Arbeit zu beachten (vgl. ebd.).

Betreffend die AN ist zu bedenken, dass jene mit Behinderung zum einen einem größeren Risiko ausgesetzt sind, aufgrund ihrer Behinderung krankheitsbedingte Fehlzeiten anzusammeln, sowie zum anderen größere Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach erfolgter Kündigung haben (vgl. ebd.). Hierzu führte die spanische Regierung allerdings an, dass sie in Art. 52 lit d RDL 1/1995 „einen Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmen und dem Schutz und der Sicherheit“ der AN schaffen wollte, indem sie einen Katalog an Gründen festlegte, welche nicht als Fehlzeiten iSd Gesetzes anzusehen sind (ebd. Rz 53). Dazu zählen u. a. eine „nicht berufsbedingte Krankheit [...] bei Genehmigung der Abwesenheit durch die Gesundheitsbehörde und einer Dauer von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Tagen“ sowie schwere Erkrankungen und Krebs (ebd. Rz 9). Problema-

tisch ist jedoch, dass Krankenstände von weniger als 20 Tagen nicht unter den Schutz dieses Katalogs fallen, sondern in die Berechnung der krankheitsbedingten Fehlzeiten einfließen. Berücksichtigt wird folglich nicht, dass AN aufgrund derselben Krankheit mehrmals fehlen können, durch die Unterbrechung der Krankenstände jedoch zT nicht die 20-Tages-Grenze überschreiten und so selbst bei Vorliegen eines dauerhaften pathologischen Zustandes gekündigt werden können (vgl. Hofedank in Deutsch-Spanische Juristenvereinigung [Hrsg], 2009, 68). Die spanische Regierung erließ zwar ergänzend Art. 40 des RDL 1/2013, welcher „Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Ausgleich durch die Behinderung bedingter Nachteile“ gewährleisten soll, indem er u. a. die AG verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, [...] damit Menschen mit Behinderung Zugang zur Beschäftigung erhalten, ihre Arbeit erledigen, beruflich vorankommen und Zugang zur Fortbildung erhalten können“, dies schützt dennoch nicht alle AN mit Behinderung vor einer Kündigung aufgrund krankheitsbedingter Fehlzeiten, welche durch Art. 52 lit d RDL 1/1995 möglich ist.

Der EuGH überlies die Entscheidung betreffend der Frage, ob Art. 52 lit d RDL 1/1995 „unter Verfolgung des legitimen Ziels der Bekämpfung von Absentismus nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche“ hinausgehe, dem vorlegenden Gericht (EuGH C-270/16, Rz 57).

Rechtfertigung gem. Art. 2 Abs. 2 lit b ii RL 2000/78/EG

Gem. Art. 2 Abs. 2 lit b ii RL 2000/78 ist bei Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung der AG

„im Falle von Personen mit einer bestimmten Behinderung aufgrund des einzelstaatlichen Rechts verpflichtet, geeignete Maßnahmen entsprechend den in Artikel 5 enthaltenen Grundsätzen vorzusehen, um die sich durch diese Vorschrift, dieses Kriterium oder dieses Verfahren ergebenden Nachteile zu beseitigen.“

Da die Diskriminierung in der Entscheidung *Nobel Plastiques Ibérica* auf unternehmensinternen Kündigungskriterien beruhte, hatte sich der EuGH hier erstmalig mit der Frage nach angemessenen Vorkehrungen auseinanderzusetzen (vgl. Schmitz, NZA-RR 2020, 283). Was als solche zu qualifizieren ist, führt der 20. Erwägungsgrund (ErwGr) der RL beispielhaft an. Demnach sind „wirksame und praktikable Maßnahmen“ zu treffen, „um den Arbeitsplatz der Behinderung entsprechend einzurichten, z.B. durch eine entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten oder

eine Anpassung des Arbeitsgeräts, des Arbeitsrhythmus, der Aufgabenverteilung oder des Angebots an Ausbildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen.“ Eine konkrete Definition liefert die RL jedoch nicht und auch die Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 4 UN-BRK, wonach darunter

„notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“

zu verstehen sind, lässt den MS sowie dem EuGH einen weiten Spielraum bei der Auslegung offen (Mair, *Wirtschaftsrechtliche Blätter* 214/28[10], 545).

Als Grenze der für den AG zumutbaren Vorkehrungen führt der 21. ErwGr der RL an, dass die Maßnahmen den AG nicht übermäßig belasten sollten, wobei vor allem der finanzielle Aufwand für das Unternehmen sowie die Verfügbarkeit staatlicher Unterstützung berücksichtigt werden sollen.

Im vorliegenden Fall ist deshalb zu prüfen, ob die Nobel Plásticos Ibérica erforderliche Maßnahmen zum Schutz und zur Integration der AN mit Behinderung geschaffen hat und es ihr dennoch nicht zumutbar war, AN mit einer hohen Fehlzeitenquote und/oder niedriger Leistungserbringung weiterhin zu beschäftigen. Es gilt jedoch zu beachten, dass das Unterlassen einer solchen Maßnahme bereits eine verbotene Diskriminierung aufgrund einer Behinderung darstellt, sodass sich der AG hier im Zugzwang befindet (vgl. Brose, *EuZA* 2020, 162).

Betreffend DW hat das Unternehmen sie nach Begehren einer Arbeitsplatzanpassung an die körperlichen Umstände bevorzugt der Arbeit mit kleinen Rohren zugeteilt, sodass das Gesundheitsrisiko reduziert wurde (vgl. EuGH C-397/18, Rz 23). Dem setzte die spanische Arbeitsaufsicht jedoch entgegen, dass die ergonomischen Risiken, die mit der Arbeit verbunden waren, erst die Erkrankung hervorgerufen und sich die Arbeitsbedingungen nach Bekanntwerden der Epicondylitis nicht verändert hätten (vgl. ebd. Rz 28). Hier überlies der EuGH die Entscheidung, ob angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, dem vorlegenden Gericht (vgl. ebd. Rz 69).

Entscheidend ist, dass die Vorkehrungen darin resultieren, dass die Behinderung keine negativen Auswirkungen mehr auf die Produktivität, Einsetzbarkeit und Fehlzeitenquote der/des AN hat (vgl. Schmitz, *NZA-RR* 2020, 284). Es sind

jedoch immer die wechselseitigen Interessen abzuwägen, in welche sowohl die Möglichkeit bestimmter Vorkehrungen und die damit verbundene finanzielle Belastung für den AG sowie die Dauer des Arbeitsverhältnisses, die „Dringlichkeit“ der Maßnahme und damit die Schwere der Teilhabebeeinträchtigung“ auf AN-Seite miteinzubeziehen sind (Auer-Mayer, *DRdA* 2018[3], 186). Dies kann aber nur vom spanischen Gericht geprüft werden, da dem EuGH hierzu die Informationen fehlen (vgl. Brose, *EuZA* 2020, 165).

Darüber hinaus hielt der EuGH in seiner Rsp. bereits fest, dass auch eine Arbeitszeitverkürzung als angemessene Maßnahme iSd RL angesehen werden kann, was im vorliegenden Fall bereits ein Mal geschah (vgl. EuGH C-335/11 und C-337/11, Rz 56). Diese Verringerung fand jedoch vor Bekanntwerden der Behinderung statt, sodass dies wohl nicht als Maßnahme iSd Art. 5 RL 2000/78 gewertet werden kann.

Voraussetzung ist aber, dass der behinderte AN prinzipiell noch fähig ist, seine Tätigkeit auszuführen, ansonsten entfällt die Verpflichtung des AG, angemessene Maßnahmen zu treffen (vgl. 17. ErwGR der RL). Die grundsätzliche Fähigkeit DWs, die Aufgaben des Unternehmens auszuführen, kann der EuGH aufgrund fehlender Informationen nicht beurteilen. Zu betonen ist aber, dass das Anbieten eines anderen Arbeitsplatzes als angemessene Vorkehrung iSd RL gewertet wird, solange hierfür nicht „zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen oder andere AN gekündigt werden müssten“ (Windisch-Graetz, *DRdA* 2014/2, 36). Ob bei der Nobel Plásticos Ibérica die Möglichkeit bestand, DW auf einen anderen Arbeitsplatz zu verweisen, ist ebenfalls vom vorlegenden Gericht zu prüfen.

Diskussion und Ausblick

In beiden Entscheidungen überließ es der EuGH dem vorlegenden Gericht, zu prüfen, ob hinsichtlich der mittelbaren Diskriminierung einerseits ein legitimes Ziel verfolgt sowie andererseits erforderliche und angemessene Vorkehrungen durch den AG getroffen wurden. Problematisch ist diesbezüglich aber, dass der EuGH einige signifikante Punkte nicht (hinreichend) thematisierte, die meines Erachtens (mE) für den Sachverhalt und die Rechtsfolgen relevant gewesen wären.

Betreffend die Entscheidung *Ruiz Conejero* übergang der EuGH die Tatsache, dass der Kläger freiwillig auf regelmäßige ärztliche Untersuchungen verzichtete (vgl. EuGH C-270/16, Rz 21). Die RL stipuliert zwar keine Pflicht für AN, regelmäßig einen Arzt aufzusuchen, sondern setzt lediglich

das Vorliegen einer Behinderung voraus (vgl. Burger, 2013, 218). Dennoch ist fraglich, ob dieser Faktor nicht berücksichtigt werden müsste, da auf Basis der derzeitigen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten bei Einhaltung der Arztbesuche eine Besserung der Symptomatik zumindest bei einem Teil der Erkrankten vorstellbar wäre (vgl. Barmherzige Schwestern Krankenhaus Wien 2021, bhswien.at). Dies zu prüfen, obläge im konkreten Fall einem Arzt und der anschließenden Würdigung des Gerichts. Da in dieser Entscheidung aber keine angemessenen Vorkehrungen vom AG erwartet werden, ist hierzu eine Stellungnahme verzichtbar. Mit Blick auf das große Ganze ist diese Frage aber meiner Meinung nach von höchster Relevanz, da aus der Behinderung einer/eines AN AG-Pflichten erwachsen, die möglicherweise durch Aktivwerden der/des AN vermindert bzw. obsolet werden könnten.

Ein weiterer Aspekt, den der EuGH m.E. nicht ausreichend thematisierte, ist die Tatsache, dass der AG nichts von der Behinderung des RJ wusste (vgl. EuGH C-270/16, Rz 21). Das spanische Gericht führte hierzu zwar aus, dass Art. 52 lit d RDL 1/1995 unabhängig davon, ob der AG von der Behinderung weiß, Anwendung findet, solange die gesetzliche Fehlzeitenquote erreicht ist (vgl. ebd. Rz 22). Fraglich ist jedoch, wie der AG angemessene Vorkehrungen treffen soll, wenn er sich in Unkenntnis über den Gesundheitszustand des AN befindet. Die RL stipuliert auch keine Verpflichtung zur Nachfrage des AG oder zur Offenlegung seiner Behinderung durch den AN (vgl. Brose, EuZA 2020, 167). Auch aus dem Wortlaut der RL geht keine solche Verpflichtung hervor, sodass erneut nur auf das Vorliegen einer Behinderung abgestellt wird. Da auch diesbezüglich die Rechtfertigung auf das legitime Ziel der gesetzlichen Regelung abstellt, ist die Beantwortung dieser Frage im konkreten Fall nicht von großer Bedeutung. Bezogen aber auf die Rsp. des EuGH und die Konkretisierung des – z.T. sehr vage formulierten – Unionsrechts, wäre eine Stellungnahme des EuGH bzgl. der (Un-)Kenntnis des AG von einer Behinderung jedoch wünschenswert.

Setzt man sich mit der Entscheidung *Nobel Plastiques Ibérica* genauer auseinander, so scheinen auch hier einige Schwächen in der Rsp. des EuGH auf. Meiner Meinung nach ist besonders problematisch, dass der EuGH nur eine ungefähre Orientierung vorgibt, wie die berufliche Integration behinderter AN vonstattengehen soll. Es fehlt an einer inhaltlichen Konkretisierung angemessener Vorkehrungen, inwieweit und mit welchen Mitteln die AG erforderliche Maßnahmen umsetzen sollen/können (vgl. ebd. 166). Während es hier die Nobel Plastiques Ibérica als

ausreichend ansah, DW vornehmlich auf Arbeitsplätze zu verweisen, an denen sie mit kleinen Rohren hantierte, wurde m.E. zu wenig berücksichtigt, welche anderen Möglichkeiten dem Unternehmen offen gestanden hätten, DWs Absentismus und „Low Performance“ entgegenzuwirken und sie in der Arbeit mit einer Behinderung zu unterstützen. Es wurde vor allem der sozialen Gestaltungspflicht des AG zu wenig Beachtung geschenkt, insbes. wenn man bedenkt, dass die Behinderung ihren Ursprung in der Arbeit für das Unternehmen hatte (vgl. Mair, Wirtschaftsrechtliche Blätter 2014/28, 550). Zwar ist der Wortlaut der RL deshalb so weit gewählt, um im Einzelfall eine möglichst effektive und der Behinderung gerechte Maßnahme setzen zu können, jedoch lässt sich auch in der Literatur eine gewisse Unzufriedenheit betreffend die Unklarheit dieser Begrifflichkeit wahrnehmen, sodass m.E. eine weiterführende Rsp. des EuGH hierzu willkommen wäre (vgl. Windisch-Graetz, DRdA 2014/2, 35); Brose, EuZA 2020, 176).

Schließlich ist die Rsp. des EuGH verwunderlich betreffend die Tatsache, dass die Nobel Plastiques Ibérica Auslöser der Behinderung (als Berufskrankheit) und des späteren Arbeitsunfalls war, da der Gerichtshof diesen Aspekt – vor allem mit Hinblick auf den AN-Schutz – gänzlich unbeachtet lässt. Hierzu wäre eine Stellungnahme dringend notwendig gewesen, da die Tätigkeit für das Unternehmen zuerst zu einer gesundheitlichen Einschränkung der AN führte, welche sich – selbstredend – auch in ihrer Fehlzeitenquote und der niedrigen Produktivität widerspiegelte, und schließlich in einer Kündigung aufgrund unternehmensinterner Kriterien resultierte. Behält man hier die Fürsorgepflicht des AG im Hinterkopf, so ist insbes. im Hinblick auf die Prüfung der angemessenen Maßnahmen dieser Faktor zu berücksichtigen und hätte die Nobel Plastiques Ibérica weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um die Barrieren aufgrund der Behinderung zu beseitigen und DW die volle Teilhabe am Berufsleben zu ermöglichen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der EuGH zwar seine bisherige Rsp. zur Auslegung des Behindertenbegriffs auch in Bezug auf Krankheiten weiter festigte und in der Entscheidung *Nobel Plastiques Ibérica* erstmals einen Impuls zur Auseinandersetzung mit angemessenen Maßnahmen iSd Art. 5 RL 2000/78 setzte. Jedoch blieben einige Fragen unbeantwortet, die in der Entscheidung *Ruiz Conejero* zwar nicht ausschlaggebend, hinsichtlich *Nobel Plastiques Ibérica* jedoch von großer Bedeutung gewesen wären. Es zeigt sich deshalb, dass vor allem in der Rsp. betreffend Behinderung noch Luft nach oben besteht, um die zentrale Zielsetzung der

(inter-)nationalen Behindertenpolitik, nämlich die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt, zu erreichen.

Literaturverzeichnis

- Auer-Mayer*, Behinderung und Arbeitsrecht, DRdA 2018(3), 183.
- Barmherzige Schwestern Krankenhaus Wien*, Zentrum für Adipositas Therapie, bhs-wien.at (Stand 2.2.2021).
- Baumgärtner* in *Gsell/Krüger/Lorenz* (Hrsg), AGG § 1 Ziel des Gesetzes Rz 131-140.2 (Stand 1.9.2020, beck.online).
- Brose*, Die Arbeitgeberpflichten bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung nach Art. 5 Richtlinie 2000/78/EG, [EuZA 2020.157](#).
- Burger*, Der Schutz gesundheitsbezogener Beschäftigtendaten (2013).
- Chlestil*, Adipositas des Arbeitnehmers – Vorliegen einer „Behinderung“ iSd RL 2000/78/EG, DRdA 2015/73, 80.
- Hießl/Runggaldier*, Grundzüge des europäischen Arbeits- und Sozialrechts⁴ (2014).
- Hofedank*, Arbeitsmarkt und Kündigungsschutz in Spanien, in *Deutsch-Spanische Juristenvereinigung* (Hrsg), Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung (2009).
- Leder*, Das Diskriminierungsverbot wegen einer Behinderung (2005).
- Mair*, Krankheit als Behinderung, Wirtschaftsrechtliche Blätter 2014/28(10), 541.
- Mitteilung der Europäischen Kommission über die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa, KOM(2010) 636.
- Polloczek*, Altersdiskriminierung im Licht des Europarechts (2008).
- Rabe-Rosendahl*, Angemessene Vorkehrungen für behinderte Menschen im Arbeitsrecht. Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG und seine Umsetzung in Deutschland und Großbritannien (2017).
- Schmitz*, Die arbeitsrechtliche Rechtsprechung des EuGH im Jahr 2019, NZA-RR 2020, 283.
- Seiwerth*, Diskriminierung bei der Kündigung von Menschen mit Behinderung und die Vornahme von „angemessenen Vorkehrungen“ i.S.v. Art. 5 RL 2000/78/EG, GPR 2020, 48.
- Windisch-Graetz*, Begriff der Behinderung und

zumutbare Maßnahmen, DRdA 2014/2, 30.

Windisch-Graetz/Bertsch, Diskriminierungsschutz wegen Behinderung bei längeren Krankenständen, DRdA 2019/380, 39.

Yokota, [Beschäftigungsförderung behinderter Menschen nach spanischem Recht: Darstellung eines fortschrittlichen Prozesses unter Einbeziehung der Richtlinie 2000/78/EG \(2009\)](#).

Judikaturverzeichnis

- EuGH C-13/05, *Chacón Navas*, ECLI:EU:C:2006:456.
- EuGH C-555/07, *Kücükdeveci*, ECLI:EU:C:2010:21.
- EuGH C-335/11 und C-337/11, *HK Danmark*, ECLI:EU:C:2013:222.
- EuGH C-354/13, *FOA*, ECLI:EU:C:2014:2463.
- EuGH C-270/16, *Ruiz Conejero*, ECLI:EU:2018:17.
- EuGH C-397/18, *Nobel Plastiques Ibérica*, ECLI:EU:C:2019:703.

JASMIN PIEPER IST IN DEUTSCHLAND AUFGEWACHSEN UND HAT BEREITS IN NEUSEELAND UND AUSTRALIEN GELEBT, BIS SIE 2019 NACH ABSCHLUSS IHRES BA (LEHRAMT) IN DEUTSCH UND ENGLISCH NACH WIEN GEZOGEN IST. SIE STUDIERT RECHTSWISSENSCHAFTEN, IST ALS STUDIENASSISTENTIN TÄTIG UND BESCHÄFTIGT SICH VERTIEFEND MIT EUROPA- UND ARBEITSRECHT.

Noemi Call, Wien

Performative Philosophie

Womit oder worin fängt eine philosophische Konzeption

Der Anfang in der Philosophie durchdringt philosophische Denksysteme, indem er sie von Anfang an bestimmt. Wie kann ein Denksystem hinsichtlich seines Anfanges oder seiner vielen Anfänge offen sein, um in verschiedenen Kontexten – wie denjenigen eines pluralen Europas – übersetzt bzw. ver-setzt zu werden?

Wichtig ist zunächst, dass Inhalt und Form nicht voneinander getrennt sind. Darum hat dieser Text neben seinem in-formativen Charakter vor allem einen per-formativen Gestus. Demnach folgen Gedankenbewegungen keinem festgelegten Algorithmus. Sie steigen formell nicht bei einem Thema ein und am Ende wieder beim Anfang aus. Die Frage, die den Text interessiert, ist, wie Neues gedacht werden kann. Inspiriert wurden die Gedanken von einem Kunstwerk: Hugo Arcier, „Clinamen“. Es ist ein Versuch, die Plastizität des Denkens vor allem mit dem deutschen Philosophen Georg Wilhelm Friedrich Hegel und einem Materialismus der Begegnung des französischen Philosophen Louis Althusser darzustellen. Nun wird es ein abstraktes Experiment mit einem Übersetzungsversuch innerhalb einer interkulturellen Situation Europas werden; eine Darstellung dialektischer Wiederholung durch neue Anfänge und Verschiebungen; eine Möglichkeit, theoretische Grenzen durch Kunst aufzubrechen und neu zu versprachlichen. Es wird ein neuer Anfang gewesen sein.

Hegel – Althusser – Lukrez – Anfang – Systematische Offenheit – Performativität des Denkens – Dialektik – Kunst – Materialismus der Begegnung – ein plurales Europa als interkultureller Kontext

Abstraktion 1, der teleologische Anfang:

Der Anfang bahnt sich an, fängt aber *noch-nicht* an Anfang zu sein. Dieses Spannungsmoment, in dem gewusst ist, dass irgendwann irgendetwas passiert, jedoch nicht ersichtlich, wann und wie es sich letztlich zeigt, ist der Gang, der den Fuß zum langsamen Spaziergang, Sprint oder Marathon ansetzt. Irgendwann ist der Anfang gesetzt oder man merkt, dass man bereits angefangen hat. Im ersteren Fall ist es ein Anfang, der alles, was danach kommt, voraus-setzt. Der Anfang ist philosophisch insofern spannend und auch problematisch, da er die Bewegungsrichtung philoso-

phischen Denkens von Anfang an mitbestimmen kann. Der Denkgang setzt sich hier nicht selbst, sondern er wird gesetzt. In philosophischen Denksystemen, die von einem teleologischen Prinzip durchdrungen sind, wird somit der Anfang mit einem Ursprung, Prinzip, Zweck, Ganzes oder Ordnung bestimmt. Teleologie hat die Annahme, dass es entweder eine der Welt äußerliche und damit transzendente oder eine ihr innerliche und somit immanente Zweckursache gibt.

Für die ersten Philosophen der Antiken, wie Thales (ca. 624-547 v. Chr.), Anaximander (ca. 610-546 v. Chr.) und Diogenes (ca. 413-323 v. Chr.), waren die Prinzipien aller Dinge zumeist stoffartige Prinzipien wie Wasser oder Luft.¹ Heraklit (ca. 520-460 v. Chr.) hingegen setzt den Logos (Wort, Vernunft) als kosmisches Prinzip und logische Struktur, welche die gegensätzlichen Kräfte verwaltet, die in der Welt operieren.² Platon (428/427-348/347 v. Chr.) hat ein ähnliches transzendentes Programm: Menschen sollten nach ihm als sinnliche Wesen aus ihren Höhlen kriechen, indem sie zu erkennen anfangen, dass sie am Ende des Höhlenganges nach oben das reine Licht der Erkenntnisideen erblicken. Dabei lassen sie die scheinbaren Ideen der Erkenntnis als Schatten an den Höhlenwänden hinter sich zurück.³

Aristoteles' (384-322 v. Chr.) Denken liegt ein immanentes teleologisches Prinzip zugrunde, das den Dingen selbst innewohnt. In einem seiner Hauptwerke – die Physik – entwickelt er eine naturimmanente Tendenz der Teleologie, die hinter allen Ereignissen der Natur steht: Alles strebt danach, seine eigene innere Potentialität zu aktualisieren – wie das menschliche Embryo. Das Ziel, Mensch zu werden, setzt die Entwicklung zum Menschsein überhaupt erst in Gange.⁴ Es gibt zig andere Beispiele in der Philosophiegeschichte, hier sollten lediglich ausgewählte alte prominente genannt worden sein.

Abstraktion 2, der immanente Anfang:

In seiner materialistischen Philosophie, in dem von ihm genannten „Materialismus der Begegnung“, verabschiedet sich Louis Althusser (1981-1990) vom „fait accompli“ (vollendete Tatsache) einer idealistischen oder teleologischen Philosophie der Ordnung, um hin zu einer Philosophie

der „Zerstreuung“ und „Unordnung“ zu gelangen.⁵ Diese strikte Unterscheidung zwischen Materialismus und Idealismus sei jedoch provisorisch anzunehmen, weil in manchen philosophischen Denksystemen – wie dasjenige Georg Wilhelm Friedrich Hegels (1770-1831) –, eine solche Unterscheidung *nie-ganz* zutrifft.

Hegel ist als der letzte große Vertreter des deutschen Idealismus (1781-1831) bekannt, der jedoch keinen typischen idealistischen Anfang setzt und damit kein teleologisches und ordnungsstiftendes Prinzip für die Entstehung seiner Denkwelt benötigt. Wenn der Idealismus danach fragt, was der Ursprung der Welt sei, dann antwortet der Materialismus, dass er nichts und gleichzeitig alles ist. Der Materialismus muss sich in der Frage nach dem Anfang oder Ursprung notwendigerweise reflexiv auf ein Etwas beziehen, das ihm noch ursprünglicher ist. Eine Philosophie, die selbst einen Anfang setzt, kann damit nicht der Anfang überhaupt sein.

Die materialistische Philosophie fängt nicht mit einem Ursprung an, weil ein solcher *immer-schon* gesetzt ist und kann lediglich etwas setzen, indem sie sich reflexiv auf etwas zurück-setzt. Die reflexive Denkbewegung bestimmt auch Hegels Denkbewegung, jedoch reflektiert das Denken nicht auf ein anderes, sondern auf sich selbst. Vor allem in dieser Hinsicht lässt sich Hegel nicht als Materialist bezeichnen.

Bild 1, die Zugfahrt: Wenn der Idealismus irgendwo in einem Zug steigt, dann ist sein transzendentes Ziel gesetzt: Er hat sein Ticket in der Hand und weiß von Anfang an, wo er aussteigen wird. Der Materialismus hingegen besteigt den Zug wie ein Cowboy und reitet ihn so lange, bis er wieder abgeworfen wird. Im zweiten Fall ist der Zug auf einmal da. Damit ist ein Anfang bereits geschehen und musste nicht erst *ex nihilo* mit einem bewussten, willentlichen oder göttlichen Akt am Ticketschalter gesetzt werden. Dass der Zug in einem kontingenten Moment der Begegnung da ist, wird beim Schopf gepackt. Es ist ein sehr vereinfachtes Bild einer Unterscheidung zwischen Materialismus und Idealismus, dies soll an dieser Stelle nochmals betont werden.⁶

Was dem hinzugefügt werden kann, ist, dass sich der Materialismus keiner zeitlichen oder räumlichen Kontinuität fügt, die determiniert ist, gerade weil der Anfang *immer-schon* da gewesen ist. Vielmehr bricht der Cowboy mit einer scheinbaren Kontinuität, indem er sie gleichsam durchbricht. Es gibt ein Handlungsspielraum und ein Subjekt, jedoch nicht als vollendete Tatsachen. In dem Moment, in dem ein neuer Passagier den Zug besteigt, tritt ein neuer Anfang ein. Es ist immer ein *möglicher* Anfang, der *passiert* und

im *Immer-schon* des Anfanges ständig neue Verschiebungen erlebt.

Bild 2, bewegtes Bild „Clinamen“: Das Geschriebene ist von vielen Bildern geprägt, die hier sprachlich dargestellt sind. In der Schrift ist es schwieriger dasjenige zu vermitteln, was noch passieren kann, wenn diese performativ vorgetragen wird. Dieser Vortrags-Performance kann nämlich noch eine weitere Ebene hinzugefügt werden, und zwar ein bewegtes Bild, ein Video, welches wiederholt abgespielt wird. Jede Wiederholung ist dabei ein Anfang, das *schon-mal* angefangen hat und damit eine schöpferische Wiederholung dessen ist, was *wieder* möglich sein wird.

Am Anfang gibt es keine unmittelbare Verbindung zwischen dem, was gesagt wird und dem, was gezeigt ist. Was mitschwingt ist eine „virtuelle“ Ebene potenzieller Verbindungen, die sich erst realisieren, indem sie sich „aktualisieren“⁷ können. Es bleibt ein Experiment, weil die Verbindungen als *mögliche* neue Anfänge scheitern können, indem sie nicht anfangen. Die Möglichkeit des Misslingens ist ausschlaggebend dafür, dass etwas gelingen kann. Ein Misslingen oder Scheitern bezeichnet ein Etwas, das *noch-nicht* stattgefunden hat oder in einem positiveren Accent im Futur Antérieur ausgedrückt: *irgendwann stattgefunden haben wird*.

Vielleicht fragen sich an diesem Punkt die Lesenden, wieso ich sie nach den ersten Absätzen immer noch nicht darüber informiert habe, worum es im Text genauer geht und was der Bezug zum Thema „Europa“ sei. Zunächst kann nur eines gesagt werden: Das Geschriebene hat nicht nur einen informativen Charakter, sondern vor allem einen performativen Gestus. Es folgt keinem festgelegten Algorithmus, steigt nicht bei einem Thema ein und bei einem anderen aus, sondern entwickelt seinen Inhalt durch eine selbstbezügliche Form: Was tut sich da überhaupt, wenn ich zu philosophieren anfangen? Ein Ausreizen aller Erwartung an einen vermeintlichen Anfang, der geschehen sein wird. Ich lade die Lesenden dazu ein, sich in die Gedankenbewegung einzulassen.

Das bewegte Bild „Clinamen“ ist ein Kunstwerk von Hugo Arcier. Der französische digital artist hat durch eine Motion-Capture Technik die Bewegungen von drei Tänzern und Tänzerinnen eingefangen und dabei versucht, Tanzbewegungen *atomar* darzustellen. Das Video zeigt zu Beginn wie sich Atome im Raum bewegen, zunächst

unabhängig voneinander und sehr bald in Anhäufungen und Zusammenballungen. Durch diese Agglomerationen entsteht eine *bestimmte* Bewegung, und zwar eine Tanzbewegung. Mit steigender Dynamizität entsteht auch das Umfeld, in dem sich die drei Tänzer und Tänzerinnen befinden, und zwar die Opéra Guarnier. Die Pariser Oper wurde mit einer sogenannten Lidar Technology in 3D gescannt, um sie dann mit dots in ihrer atomaren Struktur darzustellen. Am Ende tritt ein futuristisches Paris auf, das in seinem Entstehungsprozess nicht zu einem Endpunkt gelangt, sondern sich in seiner scheinbar monumentalen und prachtvollen Vollendung auflöst. Die Bewegung der Tänzer und Tänzerinnen ist hier nicht mehr sichtbar. Sie hat sich in die Gesamtbewegung integriert und diese auch erst aufgelöst.⁸

Abstraktion 3, Lukrez' Clinamen:

Das Werk „Clinamen“ von Hugo Arcier ist inspiriert von den Schriften der Atomisten Epikur (341-270 v. Chr.) und Lukrez (99-94 v. Chr.). Lukrez befand sich in der philosophischen Tradition Epikurs. Es ist unklar, wer den Begriff „Clinamen“ eingeführt hat. In Lukrez' zweitem Buch „Von der Natur“ (de rerum natura) kommt der Begriff vor, in Epikurs Fragmenten (Brief an Herodot) hingegen nicht. Im ausführlichen lateinisch-deutschen Handwörterbuch, ausgearbeitet von Karl Ernst Georges, wird der Begriff auf Lukrez zurückgeführt und als „Neigung einer Sache“ übersetzt.⁹ Trotz Unklarheit zum genauen Ursprung des Begriffes, werde ich mich vor allem auf Lukrez' Schrift „Von der Natur“ beziehen.

Nach Lukrez ist der Ursprung der Welt und damit aller Realität auf eine geringe Abweichung zurückzuführen und damit nicht auf ein Prinzip oder Logos. Interessant ist hier der Ausdruck, den er verwendet: „*exiguum clinamen principiorum*“. „*Exiguum clinamen*“ kann als „geringfügige Neigung“ übersetzt werden. An dieser Stelle möchte ich einen für die Interpretation entscheidenden grammatikalischen Hinweis geben: „*principiorum*“ steht im Genitiv Plural. Damit bestimmen nicht nur vollständige und damit unbewegliche Prinzipien die Handlung im Satz, sondern Prinzipien, die von ihrer Neigung, Beugung, Abschwächung oder Herabsetzung bestimmt sind. Nicht das Prinzip ist Grund für die Entstehung der Welt, sondern das Clinamen der Prinzipien, somit ihre geringe Neigung. Zusammenfassend: Am Anfang war nicht nur *ein einziges* Prinzip, sondern viele (*principiorum*, Genitiv Plural) und nicht die Prinzipien selbst, sondern deren geringe Neigung.

In den folgenden Ausschnitten aus dem Gedicht von Lukrez wird weiterhin deutlich, dass die Atome *vor deren* Abweichung noch-nicht existierten, da sie *immer-noch* in einem parallelen Regen ins Leere fielen. Durch deren Abweichungen und Zusammenballungen entsteht nicht nur die Welt, sondern überhaupt erst die Atome. Atome sind nämlich vor ihrer Begegnung und Abweichung bloß abstrakt und haben in diesem Sinne noch keine bestimmte Existenz:

Dies noch wünsch' ich hierbei dir recht zur Kenntnis zu bringen:

Wenn sich die Körper im Leeren mit senkrechtem Falle bewegen,

Durch ihr eigen Gewicht, so werden sie wohl in der Regel

Irgendwo und -wann ein wenig zur Seite getrieben,

Doch nur so, daß man sprechen kann von geänderter Richtung.

Wichen sie nicht so ab, dann würden wie Tropfen des Regens

Gradaus alle hinab in die Tiefe des Leeren versinken.

Keine Bewegung und Stoß erführen alsdann die Atome,

Niemals hätte daher die Natur mit der Schöpfung begonnen.“

[...]

„Ebenso mußt du daher auch bei den Atomen gestehen,

Daß noch ein anderer Grund zur Bewegung, außer den Stößen

Und dem Gewichte, besteht, woraus die uns eigene Kraft stammt.

Denn aus Nichts kann nie (dies sehen wir) Etwas entstehen.

Nämlich die Schwere verhindert, daß alles durch Stöße bewirkt wird

Gleichsam durch äußere Gewalt; doch daß den Geist in uns selber

Nicht ein innerer Zwang bei allen Geschäften behindert,

Und er als Opferlamm nicht zum Dulden und Leiden verdammt ist,

Dies ist der Lotabweichung der Urelemente [*exiguum clinamen principiorum*] zu danken,

Die, so klein sie auch ist, durch den Ort und die Zeit nicht beschränkt wird.¹⁰

Existenz ist erst durch Abweichung möglich. Aus dieser Erkenntnis heraus entwickelt Althusser seinen Materialismus der Begegnung. Demnach

setzt die Philosophie nicht erst Prinzipien, um Existenz zu gewähren, sondern sie an-erkennt, dass es eine „Tatsache der Kontingenzt“¹¹ als „transzendente Kontingenzt“ gibt. Die Kontingenzt als Abweichung der Atome ist die Bedingung der Möglichkeit für die Entstehung der Welt.

Analog zu Lukrez weist auch der Philosoph Martin Heidegger (1889-1976) die Fragen nach Prinzipien für den Ursprung der Welt zurück. Heideggers Philosophie des „Es gibt“ als Er-eignis oder Geworfenheit in der Welt, erschließt das Phänomen der Welt als Gabe, welche sich uns in der Faktizität ihrer Kontingenzt erst eröffnet.¹² Damit wird die Tatsache oder Faktizität von Atomen erinnert, die sich in einem Fall befinden und jederzeit bereit sind, sich zu begegnen.

Abstraktion 4, Europa als thematischer Rahmen: Der Text wartet in seinem Geschriebenen-Werden in gewisser Weise darauf, dass ein kontingentes Moment passiert, in welchem der thematische Rahmen „Europa“ berührt wird.

Es ist eine Gradwanderung: Kontingenzt braucht das Moment der Unverfügbarkeit oder Unmittelbarkeit, sodass bis zuletzt *immer-noch* etwas übrigbleibt, das nicht aufgeht.

Was macht das Geschriebene, wenn es einen Rahmen bekommt? Zunächst lässt es eines nicht mit sich tun, und zwar ein-gerahmt zu werden. Vielmehr bewegt es sich und wartet, bis eine Möglichkeit der Begegnung mit dem Thema „Europa“ passiert. Der Begriff „Europa“ ist insofern abstrakt, als dass er schwer zu fassen ist. Schwer zu fassen ist der Begriff, weil er unendlich viele Aspekte, Perspektiven, Kontexte, Situationen usw. umfasst. Europa ist somit zunächst einmal als abstrakter Kontext ein pluraler Kontext. Philosophie kann Abstraktionen gut gebrauchen.

Was macht *performative* Philosophie? Auch abstrahieren, jedoch mit einer zusätzlichen Färbung: „Europa“ soll auch in *bestimmte* Kontexte abstrahiert werden. *Bestimmte* Kontexte sind hier keine einzelnen im Sinne von in sich ein- und abgeschlossene Kontexte, sondern immer *inter*-Kontexte, die sich in An-grenzung zu anderen befinden. Was mich hier interessiert, ist vor allem „Europa“ als interkulturellen Kontext zu betrachten. Die größte Abstraktion, die versucht wird, in diese Kontexte zu über-setzen oder vielmehr zu ver-setzen im Sinne von ver-schieben, ist diejenige der „Systematischen Offenheit“. Diese Abstraktion ist vor allem von Hegels dialektischer Philosophie inspiriert, die ich nun versuchen werde, genauer darzustellen.

Abstraktion 5, erste Annäherung: Systematische Offenheit: Die Frage nach systematischer Offenheit und Pluralismus fragt nach der Vereinbarkeit von Einheit (System) und Vielheit (Pluralismus und Offenheit). An dieser Frage ist vor allem die Dynamik des Widerspruches oder Dichotomie interessant. Als systematische Philosophie werden nicht postmoderne oder post-strukturalistische Philosophien bezeichnet, sondern vor allem idealistische Philosophien.

Man könnte der Einfachheit halber sagen, dass die meisten Philosophien vor Hegel (Hegel inklusive) bis ins 19. Jhd. idealistisch sind. Was sich nach dem Idealismus zeigt, ist ein sturer Metaphysikverdacht und ein Ausbruchversuch aus angeblich starren Denksystemen, vielfach durch die Analyse von Diskursen.

In Bezug auf das Konzept systematischer Offenheit lässt sich an einem bestimmten Punkt eine Nähe zwischen idealistischer und postmoderner Philosophie herstellen. Systematische Offenheit und der Postmodernismus sind sich uneinig, ob es *ein einziges Ganzes* gibt. Bei einem Punkt stimmen sie jedoch überein: Es gibt keine Metaperspektive im Sinne einer Metanarrative wie sie vom Philosophen Jean François Lyotard (1924-1998) thematisiert wird.¹³ Es gibt somit keine Narrative, die von einem universalen und absoluten Standpunkt aus erzählt und dabei alle einzelnen und begrenzten Perspektiven darin zusammenfasst. Es ist nämlich klar, dass dieses Denkszenario kein offenes Denksystem sein kann. Systematische Offenheit braucht kein Äußerliches und damit keine transzendente und ordnungsstiftende Narrative.

Abstraktion 6, Hegels Dialektik: Ein Verständnis von Hegels Dialektik zu erlangen – so wird das üblicherweise im ersten Hegel-Seminar an der Universität gesagt – dauert mindestens etwa zwei Jahre. Hegels Denken ist vor allem aufgrund seines hohen Komplexitätsgrades bekannt. Darin gibt es nichts, das fixierbar sei: keine Definition, kein Begriff, keine bestimmte Kategorie. Die Komplexität, die mit einem solchen Denken einherkommt, soll an einem Zitat dargelegt werden, das ein Versuch ist *über* Hegel zu schreiben.

Fraglich bleibt, ob Sekundärliteratur zugänglicher ist als Hegels Texte selbst:

„Jedes Positive ist das Gegenteil seines Gegenteils. Das Negative ist das Gegenteil jedes Positiven. Also ist das Negative das Gegenteil seiner selbst. Es ist nämlich das Gegenteil von 'das Gegenteil seines Gegenteils'.“¹⁴

Dieses Zitat ist eine wunderbare Darstellung Hegels Dialektik, die sich nicht nur auf die vereinfachte Form von „These, Antithese und Synthese“ reduziert. Hegel vereinfacht darzustellen, indem seine Denkkategorien auseinandergenommen werden, um diese dadurch besser analysierbar zu machen oder linear aufzustellen – wie etwa in der Darstellung seiner Dialektik als: These – Antithese – Synthese –, ist einfach nur eines, und zwar falsch.

Hegel zwingt einen in ein Exerzitium seiner Denkbewegungen. Wenn ich das Negative als vom Positiven unterschiedene versuche zu denken, dann kann ich dies nicht zweidimensional machen, sodass es nur ein Positives und sein Negatives gibt, sondern mindestens dreidimensional: Das Negative als das zum Positiven Unterschiedene muss sich als solches Unterschiedene mitdenken. Der Selbstbezug des Negativen erfolgt selbst auf negative Weise. Damit hebt sich das Negative in seiner Negation als Negation der Negation selbst auf. Zusammengefasst: Das Unterschiedene muss sich in seiner Unterschiedenheit als Unterschiedenes mitdenken. Wichtig bei Hegel ist, dass dialektisches Denken die Unmöglichkeit darstellt, zwei Seiten eines Widerspruches voneinander zu trennen und damit als Positionen festzuhalten.

[...] die Erkenntnis des logischen Satzes [ist], daß das Negative ebensosehr positiv ist oder daß das sich Widersprechende sich nicht in Null, in das abstrakte Nichts auflöst, somit bestimmte Negation ist; daß also im Resultate wesentlich das enthalten ist, woraus es resultiert. [...] Indem das Resultierende, die Negation, bestimmte Negation ist, hat sie einen Inhalt. Sie ist ein neuer Begriff, aber der höhere, reichere Begriff als der vorhergehende; denn sie ist um dessen Negation oder Entgegengesetztes reicher geworden, enthält ihn also, aber auch mehr als ihn, und ist die Einheit seiner und seines Entgegengesetzten. – In diesem Wege hat sich das System der Begriffe überhaupt zu bilden – und in unaufhaltsamem, reinem, von außen nichts hereinnehmendem Gange sich zu vollenden.¹⁵

Hegels Dialektik, könnte man sagen, ist: Position, Negation der Position und Negation der Negation als *bestimmte* Negation. Der Negationsprozess als Negation einer Position bedeutet nicht, dass alle Aspekte dieser Position abgelehnt werden und somit die Position insgesamt aufgelöst ist.

Die Position negiert sich zunächst einmal durch sich selbst, somit durch ihre eigenen inneren Standards und nicht durch äußere.

Das ist wichtig zu betonen: Die Bewertung durch äußere Standards ist nach Hegel dogmatisch. Die Position kann sich nicht vollständig selbst negieren, sondern nur durch bestimmte Aspekte. Dass eine Position negiert ist, heißt hier nicht, dass sie ausgelöscht wird, sondern dass sie und ihr Entgegengesetztes wieder in eine neue Denkbewegung aufgenommen werden.¹⁶

Ein dialektischer Satz bei Hegel wäre der sogenannte „spekulative“ Satz: „Die Pflanze ist – eine Pflanze“¹⁷. Spekulativ ist hier so zu verstehen, dass die Pflanze *nicht-nur* eine Pflanze ist, sondern immer dabei ist eine Pflanze zu *werden*. Wie kann man diesen Gedanken besser nachvollziehen und dabei vor allem verstehen, dass „eine Pflanze ist eine Pflanze“ nicht nur tautologisch ist? Wenn die Pflanze mit sich selbst absolut identisch sein würde, dann gäbe es sie nicht. Sie würde in ihrer Pflanzen-Totalität aufgehen und darin bestimmungslos sein. Erst in dem Moment, in dem sich die Pflanze als Pflanze selbst verspricht und damit setzt, tritt sie in einen minimalen Unterschied zu sich selbst und ist *nicht-nur* Pflanze, weil sie *nie-ganz* Pflanze sein kann. Ab diesem Moment *wird* sie zur Pflanze, ohne ihre minimale Differenz zu sich selbst aufzugeben. Damit löst sie sich nicht in ihre Totalität als Pflanze und hört damit auf, Pflanze zu sein. In ihrer Bestimmung gibt es stets einen Rest oder Überschuss, welcher sich in ihrem von-sich-selbst-unterschieden-Sein zeigt.

Die Pflanze ist von sich selbst unterschieden und auch ident, und zwar beides zugleich, jedoch nur so, dass die Identität der Pflanze Identität von Identität und Unterschied ist und nicht nur Identität und Unterschied.

Die Identität der Pflanze als Identität mit sich selbst, ist bei Hegel in der Identität von Identität und Differenz mitbedacht und nicht von außen übergestülpt. Das ist entscheidend. An dieser Stelle möchte ich mich bei den Lesenden für die Komplexität der Gedankengänge entschuldigen. Es bleibt ein mühsames Exerzitium.

Abstraktion 7, Hegel und der Anfang:

Am Ende der Wissenschaft der Logik (eines seiner Hauptwerke neben der Phänomenologie des Geistes) schreibt Hegel, dass die „Realisierung des Begriffs“ nicht im Anfang liege. Die Begriffe und die Kategorien, die er entwickelt, generieren sich erst in ihrer Vernetzung zueinander und somit auch erst in ihrem Bedeutungszusammen-

hang:

In der Tat hat die Forderung, das Sein aufzuzeigen, einen weiteren inneren Sinn, worin nicht bloß diese abstrakte Bestimmung liegt, sondern es ist damit die Forderung der Realisierung des Begriffs überhaupt gemeint, welche nicht im Anfange selbst liegt, sondern vielmehr das Ziel und Geschäft der ganzen weiteren Entwicklung des Erkennens ist.¹⁸

Wie in einer Komposition die Tonfolgen, werden in der Wissenschaft der Logik Motive immer wieder aufgenommen und aufeinander verwiesen. Erst im Zusammenhang ergibt sich eine Struktur oder System beziehungsweise eine Tonalität. Hegel ist somit ein serieller und kein linearer Denker. Wenn man versuchen wollte, den Anfang bei Hegel zu bestimmen, dann ist es ein Einfaches und Allgemeines, weil dadurch seine Mangelhaftigkeit aufgezeigt werden kann. Das Allgemeine ist als Moment zu verstehen, welches sich noch nicht konkretisiert und bestimmt hat.

Man könnte sagen, es ist der Anfang als das am wenigsten positiverbare oder fixierbare. In diesem Sinne ist Hegel Materialist, weil er, wie der Materialismus, keinen *bestimmten* Anfang im Sinne eines Prinzips oder Ursprunges setzt.

der Anfang des Philosophierens erst im Philosophieren selbst gesetzt werden kann und somit nicht von Anfang an besteht, begleitet der Anfang als etwas Unmittelbares Hegels gesamtes Werk. Das Unmittelbare dieses Anfanges ist das Unbekannte, das Neue, das als solches erst erfasst bzw. vermittelt werden muss.

Bild 3, interkulturelles Beispiel: Nun ist der Punkt erreicht, in dem die Abstraktion ver-setzt werden will. Als ich nach einer Reise von Norditalien nach Süditalien aus dem Bahnhof stieg und dort von Freunden und Freundinnen begrüßt wurde, geschah unmittelbar etwas Hochvermitteltes: wir begrüßten uns. In meiner allgemeinen subjektiven Erfahrung begrüßen sich Italiener und Italienerinnen gerne mit Wangenküssen. Ein, zwei, ich aber setzte für den dritten Kuss an und da passierte es: Mir kam keine Wange entgegen. Dieses Moment kann in Bezug auf die Abstraktionskomplexe, die ich versucht habe aufzubauen, auf zwei Weisen interpretiert werden: Im Sinne Lukrez' Clinamen, die Althusser in seinem Materialismus der Begegnung aufnimmt, geschieht eine Abweichung – aber wovon? Eine Abweichung von einer Begrüßungsgewohnheit. Diese Abweichung zeigt mir in einem kontingenten Moment interkultureller Begegnung auf, wie

mannigfaltig die Arten und Weisen sind, sich zu begrüßen.

Mit Hegels Begriffen kann die Situation in ihrer Unmittelbarkeit und zugleich Vermittlung gedeutet werden.¹⁹ Mit dem dritten Kuss tritt ein peinlicher Anfang auf, indem sich die Bestimmtheit einer Begrüßungsart in ihrer Bestimmtheit und Vermitteltheit entlarvt und damit ihre Unbestimmtheit und Unmittelbarkeit aufzeigt. Sie stellt sich als nur *eine mögliche* Art und Weise heraus, sich zu begrüßen.

Das Moment, in dem etwas scheitert, wie der dritte Kuss, zeigt eine Bewegung auf, die *noch-nicht* in sich vollendet ist und nur so in Bewegung bleiben kann. Dadurch, dass meine Begrüßungsform in der Konfrontation mit einer anderen auch selbst anders wird, wird der negative Rückbezug auf meine eigene Begrüßungsgewohnheit hergestellt.

In ihrer Zurückgeworfenheit kann ich meine Gewohnheit dahingehend immanent prüfen, ob sie in dieser Situation „passend“ oder „angebracht“ war. Das Anpassungsmoment entsteht dadurch, dass ich meine eigenen Vorstellungen und Gewohnheiten, die durchdringt sind von einer ihnen immanenten Systematik, rückwirkend negiere, indem ich sie in einem bestimmten kulturellen Kontext überdenke. Das auf sich selbst rückwirkende Bewusstsein (Selbstbewusstsein), das ich erlange und damit einhergehend die Möglichkeit der Erkenntnis durch meinen Selbstbezug, macht es mir möglich, dasjenige zu tun, was in vielen Alltagssituationen, die ähnliche Implikationen vorweisen, notwendig ist zu tun, und zwar sich für das Neue zu „öffnen“.

Es ist ein sehr einfaches Beispiel, das ich gewählt habe, um einen Aspekt darzustellen, welches im großen Spektrum dessen aufgezählt werden kann, was ein plurales Europa ausmacht. Sehr viele andere Beispiele könnten an dieser Stelle ausgeführt werden. Verschiebungen und Versetzungen auf in gewisser Weise „komplexere“ Beispiele eines interkulturellen Europas sind vielfach möglich.

An dieser Stelle soll noch darauf hingewiesen werden, welcher wichtigen Aspekt dieses Beispiel aufzeigt: inter-kulturelle Begegnungen müssen nicht zwangsläufig inter-nationale Begegnungen sein. Auch innerhalb Italiens gibt es verschiedene Rituale und Gewohnheiten, welche Begegnungen bestimmen. Ich würde dafür plädieren, dass weiterhin auch inter-personelle Begegnungen bereits inter-kulturelle Begegnungen sind.²⁰ Dies soll hier jedoch nicht weiter ausgeführt werden. Begegnung bestimmt unseren Alltag und genau hier

können abstrakte Gedankengänge, wie in Hegels dialektischer Bewegung und Althussers Materialismus der Begegnung eine Inspiration sein.

Bild 4, -Binde-Wörter: Wie die Lesenden vielleicht bemerkt haben, habe ich in diesem Text oftmals entweder Wörter mit einem Bindestrich verbunden, die grammatikalisch kein Bindestrich gebrauchen oder Wörter, die im Sinne grammatikalischer Kompositionen bereits zusammengehören, durch einen Bindestrich voneinander getrennt.

Was der Text anhand dieser stilistischen Entscheidung intendiert, ist ein Versuch, die dialektische Dynamik in der Versprachlichung des Denkens darzustellen.

Noch-nicht. Immer-schon. Nie-ganz. Schon-mal. Immer-noch.

Damit werden eine zeitliche Spannung und Entspannung ausgedrückt. Der Materialismus ist immer-schon und immer-noch da, denn er braucht keinen gesetzten Anfang. Die anderen Begriffe – noch-nicht, nie-ganz – drücken dialektische Momente aus, worin etwas – eine Position, die Pflanze, ein Begrüßungsritual – nie mit sich selbst identisch wird. Es gibt immer Momente der Lücke oder des Überflusses, welche dialektische Verschiebungen als Neuanfänge erst ermöglichen.

Letzte Abstraktion, womit oder/und worin soll der Anfang gemacht werden? Ich muss es an diesem Punkt zugeben, natürlich bin ich einer Intention und damit einem bestimmten Zweck in der Entwicklung meiner Gedanken gefolgt. Dieser Zweck zeigt sich nun rückblickend in der Frage, was es bedeutet, einen Zweck zu setzen, und zwar von Anfang an.

Die Frage hat mich dazu geführt den Zweck in seiner negativen Reflexion und damit sogleich als Nicht-Zweck zu bestimmen. Mit den Abstraktionen und Bildern habe ich versucht – sowohl im Inhalt als auch in der Form des Textes – darzustellen, dass Denken systematisch offen sein kann. Klarer wird dies dadurch, dass ein System keinen festen Anfang in Form eines Ursprunges oder Prinzipes braucht und weiterhin, dass solche Systeme sich ver-setzen lassen können, indem sie in ständiger Ver-änderung, Verschiebung und An-passung sind.

In Rückblick auf den Titel des Textes lässt sich nochmals die Frage nach dem „Womit“ oder/und „Worin“ ein Anfang gemacht werden soll, stellen. Hegel fragt nach dem „Womit“ und kommt damit in eine Bestimmungsbewegung, wo-durch er

seine Philosophie im Gang der Bewegung erst entwickelt. Das „Worin“ ist ein Hinweis auf den Materialismus der Begegnung bei Althusser.

Der Anfang ist nie erst Anfang von allem, sondern hat bereits angefangen. Er ist Anfang in ein Etwas, das eigentlich nie angefangen hat, weil es *immer-schon* da war. Eine strenge philosophische Arbeit hätte von mir verlangt, dass ich Althussters Denken und dasjenige Hegels näher kontextualisiere und ihre Ähnlichkeiten und Unterschiede genauer bestimme. Das wäre eine durchaus interessante Arbeit, zumal Althusser als bekannter Spinozist dem Hegelianismus sehr kritisch gegenübersteht. Dies war jedoch nicht mein Anliegen.

Um systematische Offenheit zu denken, kann (1) dem Denken nicht von Anfang an ein fixierbarer Anfang gesetzt werden und (2) muss dieser Anfang die gesamte Denkbestimmung des Systems begleiten, denn ein solcher Anfang ist dasjenige, was die Offenheit des Systems bedingt. Für eine Untersuchung beider Gedanken war der Fokus auf Althusser mit dem Atomisten Lukrez und Hegel wichtig.

Letztes Bild, die sich selbst auflösende Bestimmungsbewegung: Die Bewegung, die man im Video „Clinamen“ von Anfang an sehen kann, ist eine Bestimmungsbewegung: Von der Unbestimmtheit hin zur Bestimmung von tanzenden Körpern. Was der Künstler hier versucht, ist die Tanzbewegungen soweit es geht von ihren Bestimmungen (Vorstellungen, Positivierungen, Urteilen) zu befreien und auf ihre Simplität zu reduzieren. Erst so kann gezeigt werden wie Tanz zum Tanz wird.

Das Werk hat mich in zweierlei Hinsicht inspiriert:

(1) Die einfache elementare Darstellung hat das Moment manifestiert, in dem sich das unmittelbare Bild von Atomen in einer Tanzszene zeigt. Die tanzenden Körper werden dabei erst sichtbar, wenn sie das tun, was sie tun, eben tanzen.

(2) Die Tanzbewegung fügt sich in eine majestätische Darstellung eines Gebäudes ein. Solcherart prachtvoller Gebäude gibt es viele in Europa. Das Gebäude samt Geschichte, Status und Institutionalität löst sich in der Bewegung wieder auf. Das, was ist, ist in seiner radikalen Form dargestellt, ein in seinen Anfängen immer wieder neu werdendes. Das Video, welches in einer Vortrags-Performance zu diesen Themen wiederholt inszeniert wurde, war eine Darstellung dialektischer Wiederholungen mit ihren Verschiebungen hin zu neuen Anfängen als Öffnungen von Systemen.

Literaturverzeichnis und Anmerkungen

- 1) „Thales [...] sieht das Wasser als das Prinzip an, weshalb er auch erklärte, daß die Erde auf dem Wasser sei; eine Annahme, die er wahrscheinlich deshalb faßte, weil er sah, daß die Nahrung aller Dinge feucht ist und das Warme selbst aus dem Feuchten entsteht und durch dasselbe lebt (das aber, worauf alles wird, ist das Prinzip von allem); [...] Anaximenes und Diogenes dagegen setzen die Luft als früher denn das Wasser und als vorzugsweise Prinzip unter den einfachen Körpern [...] Denn diese bleiben immer und entstünden nicht [...].“ (983b20-25; 984a5-9) Aristoteles, *Metaphysik*, übersetzt von Hermann Bonitz (ed. Wellmann), Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, 2019.
- 2) In der Einleitung zu seinem Fragment „Über die Natur“ schreibt Heraklit auf polemische Art und Weise über die Menschen, die sich nicht mit den tiefen Erkenntnissen der Philosophie befassen. Ob der Logos verstanden wird, ist für Heraklit nicht entscheidend. Dieser existiert unzweifelhaft außerhalb des menschlichen Verstandes. „Logos“ hat ein sehr weites Bedeutungsspektrum (Rede, Wort, Sinn, Vernunft usw.) und wurde hier mit „Lehre“ übersetzt: „Diese Lehre hier, ihren immergültigen Grund zu verstehen, werden die Menschen immer zu töricht sein – ehe sie sie gehört haben so gut, wie wenn sie sie gehört haben. Denn geschieht auch alles nach diesem Grunde, so sind sie doch wie Unerfahrene, wenn sie ihre Erfahrung machen [...].“ Gadamer, Hans-Georg (Hg.), *Philosophisches Lesebuch. Band 1. Die Philosophie der Vorsokratiker. Die klassische Philosophie Athens. Die Philosophie im Zeitalter des Hellenismus. Die christliche Philosophie des Mittelalters*, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a.M., 1989, 27.
- 3) Im Höhlengleichnis versucht Sokrates die Grundgedanken seines Erziehungsprojektes als philosophischen Bildungsweg zusammenzufassen. Menschen befinden sich hier in einer „unterirdischen, höhlenartigen Wohnung“, worin sie von Kindheit auf gefesselt sind und nur nach vorne blicken können (514a). Sie sehen lediglich die Schatten der Gegenstände als einzige Wahrheiten, welche durch das Feuer als Lichtquelle hinter ihnen auf die Wand projiziert werden (515a-c). Es ist jedoch auch möglich von der sinnlich wahrnehmbaren Welt (Höhle) hinaufzusteigen in das Reich der Ideen, wo die Sonne (analog zur Idee des Guten im Sonnengleichnis) erblickt wird (516a-b). Das Hinaufsteigen zum Licht liest sich als anstrengenden Befreiungsprozess analog zur Aneignung philosophischer Bildung. Platon, *Sämtliche Werke. Band 2. Lysis, Symposion, Phaidon, Kleitophon, Politeia, Phaidros*, übersetzt von Friedrich Schleiermacher, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, 2018.
- 4) Hier ein kurzer Ausschnitt aus Aristoteles‘ Physik in seiner Darstellung eines den Dingen immanenten Zweckes: „Weiter, es müßte dann ja auch innerhalb der (Fortpflanzung durch) Samen entstehen können, was auch immer sich so ergibt. [...] Naturgemäß nämlich (verhält sich) alles, was von einem ursprünglichen Antrieb in sich selbst aus in fortlaufender Veränderung zu einem bestimmten Ziel gelangt.“ Aristoteles, *Philosophische Schriften in sechs Bänden. Band 6. Physik. Vorlesung über Natur* übersetzt von Hans Günter Zekl. *Über die Seele* übersetzt von Klaus Corcilus, Felix Meiner Verlag, Hamburg, 2019, 57.
- 5) Althusser, Louis, *Der unterirdische Strom des Materialismus der Begegnung*, 1994, übersetzt von Isolde Charim: Althusser, Louis, *Le courant souterrain du matérialisme de la rencontre*, in: *Écrits philosophiques et politiques*, Bd. 1. Paris: Éditions STOCK/IMEC, S. 539-579: <http://www.episteme.de/htmls/Althusser-Materialismus-Begegnung.html> (abgerufen am 16.04.2022).
- 6) Dieses Bild habe ich mir von Althusser ausgeliehen und weiterentwickelt, vor allem in Hinblick darauf, was es für den Anfang bedeuten kann. Althusser 1994, *Der unterirdische Strom des Materialismus der Begegnung*.
- 7) Der Begriff der Aktualität und Virtualität wurde von Gilles Deleuze aufgegriffen. In einem seiner Hauptwerke „Differenz und Wiederholung“ schreibt er wie folgt: „Die Differenz kennt ihre kritische Erfahrung: Immer wenn wir uns vor oder in einer Beschränkung, vor oder in einem Gegensatz befinden, müssen wir danach fragen, was eine derartige Situation voraussetzt. Sie setzt ein Gewimmel von Differenzen voraus, einen Pluralismus von freien, wilden oder ungezähmten Differenzen, einen im eigentlichen Sinn differenziellen, ursprünglichen Raum und eine differenzielle, ursprüngliche Zeit, die über die Vereinfachungen der Grenze oder des Gegensatzes hinweg fortbestehen.“ Die Realität kennt im Sinne eines Materialismus der Begegnung bei Althusser, keinen festen Gegenstand, und ist zunächst labil und unbestimmt. Das Phänomen der Unbestimmtheit lässt sich mit dem Begriff des Virtuellen theoretisch erfassen. Die Funktion dieser Begriffe – Virtuelles und Aktuelles – ermöglicht in der Beschreibung der Realität als Aktualität die tatsächliche Unvorhersehbarkeit und damit Unbestimmtheit des Virtuellen auch mitberücksichtigen zu können. Deleuze, Gilles, *Differenz und Wiederholung*, aus dem Französischen von Joseph Vogl, Wilhelm Fink Verlag, München, 2007, 76.
- 8) Video und Interview mit Hugo Arcier, unter: <http://hugoarcier.com/en/clinamen/> (abgerufen am 01.06.2022).
- 9) „clīnāmen, minis, n. (clino), die Neigung einer Sache, principiorum, Lucr. 2, 292.“ Georges, Karl Ernst, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*, Hahnsche Buchhandlung, Hannover, 1995, 1210.
- 10) Lukrez, *Von der Natur*, Herausgegeben und übersetzt von Hermann Diels, Akademie Verlag, Berlin, 2013, 112-113 und 118-119.
- 11) Althusser 1994, *Der unterirdische Strom des Materialismus der Begegnung*.
- 12) Heidegger ist Althusser zufolge kein klassischer Materialist, weil er sich genau von dieser Bezeich-

nung, wie auch des Idealismus, der Ontologie usw. innerhalb der abendländischen Philosophie abgrenzen wollte. Nach Althusser kann man ihn durchaus als Materialisten der Begegnung sehen. An der folgenden Heidegger-Interpretation von Georg Stenger lässt sich sehr gut herauslesen, dass die Ursprünglichkeit des Ereignisses die Gabe ist, somit dasjenige, was bereits gegeben ist: „Das »Es gibt« des Ereignisses läßt die Welthaltigkeit eigentümlich schrumpfen, tritt als Es hinter die Gabe dessen, was gereicht und geschickt wird, zurück.“ Stenger, Georg, *Philosophie der Interkulturalität. Erfahrung und Welten. Eine phänomenologische Studie*, Verlag Karl Alber, München, 2006, 243.

- 13) Lyotard, Jean-François, *Das postmoderne Wissen. Ein Bericht*, Herausgegeben von Peter Engelmann, Aus dem Französischen von Otto Pfersmann, Passagen Verlag, Wien, 2005.
- 14) Liebrucks, Bruno, *Sprache und Bewußtsein, Band 3, Wege zum Bewußtsein, Sprache und Dialektik in den ihnen von Kant und Marx versagten, von Hegel eröffneten Räumen*, Frankfurt am Main 1966, S. 34.
- 15) Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Wissenschaft der Logik I*, Auf Grundlage der Werke von 1832-1845, neu editierte Ausgabe. Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel (Werke 5; stw 605), Suhrkamp, Frankfurt a.M., 2020, 49.
- 16) Diese Interpretation ist inspiriert von: Fritzman, J. M.; Riley, Brianne, *Not Only Sub Specie Aeternitatis, but Equally Sub Specie Durationis: A Defense of Hegel's Criticisms of Spinoza's Philosophy*, in: *The Pluralist*, Vol. 4, No. 3, FALL 2009, p. 88.
- 17) Hegel 2020, *Wissenschaft der Logik I*, Werke 5, 28.
- 18) Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Wissenschaft der Logik II*, Auf Grundlage der Werke von 1832-1845, neu editierte Ausgabe. Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel (Werke 6; stw 606), Suhrkamp, Frankfurt a.M., 2020, 554.
- 19) Unmittelbarkeit und Vermittlung sind zwei Begriffe, die in der Hegelschen Philosophie sehr oft auftauchen. Unmittelbarkeit und Vermittlung sind nach Hegel der „höchsten Widerspruch“, weil es der einzige Widerspruch ist, der nicht aufgehoben werden kann: Alles Vermittelte ist auch unmittelbar und alles Unmittelbare ist auch vermittelt: „Hier mag daraus nur dies angeführt werden, daß es Nichts gibt, nichts im Himmel oder in der Natur oder im Geiste oder wo es sei, was nicht ebenso die Unmittelbarkeit enthält als die Vermittlung, so daß sich diese beiden Bestimmungen als ungetrennt und untrennbar und jener Gegensatz sich als ein Nichtiges zeigt.“ Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Wissenschaft der Logik I*, Auf Grundlage der Werke von 1832-1845, neu editierte Ausgabe. Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel (Werke 5; stw 605), Suhrkamp, Frankfurt a.M., 2020, 66.
- 20) Siehe hier einige interessante Überlegungen zum „Individuum“ als „Kultur“ von Flavia Monceri, die in ihrem radikal konstruktivistischen Denken vor

allem von Friedrich Nietzsche inspiriert ist. Das Buch „Interkulturalität und Kommunikation. Eine philosophische Perspektive“ ist bisher nur in italienischer Sprache erhältlich: Monceri, Flavia, *Interkulturalità e Comunicazione. Una prospettiva filosofica*. Edizioni Lavoro, Roma, 2006.

NOEMI CALL IST IM LADINISCHSPRACHIGEN RAUM SÜDTIROLS AUFGEWACHSEN UND ABSOLVIERT IHREN BACHELOR IN PHILOSOPHIE, KUNST UND GESELLSCHAFTSGESTALTUNG BEI BONN. SIE STUDIERT PHILOSOPHIE IM MASTER AN DER UNIVERSITÄT WIEN UND ARBEITET IM CO-MANAGEMENT DER DOCTORAL SCHOOL FÜR THEOLOGIE UND RELIGIONSWISSENSCHAFTEN. IHR FORSCHUNGSGEBIET FOKUSIERT SICH ZURZEIT VOR ALLEM AUF DEN DEUTSCHEN IDEALISMUS UND DEN IMMANENZPHILOSOPHIEN.

Harald Jauk, Wien

Flucht nach Europa: Fakten und Reformansätze

Die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste Fluchtbewegung ist die größte, die die Europäische Union je erlebt hat. Allein für dieses Jahr ist mit insgesamt bis zu knapp neun Millionen Vertriebenen aus der Ukraine zu rechnen. (UNHCR, 2022 (7)) Zuvor schufen die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan und der Syrienkrieg ebenso die Notwendigkeit für viele Millionen an Menschen ihr Heimatland zu verlassen. All das erschütterte und erschüttert Europa – Flüchtlingsunterkünfte platzten regelrecht aus ihren Nähten, rechte Populismen florierten wie lang nicht zuvor und seit dem Fluchtjahr 2015 sind mittlerweile über 20 000 Hilfsuchende im Mittelmeer ertrunken. (UNHCR, 2022 (5))

Wer annimmt, mit einem – im Moment nicht absehbaren – Ende des Kriegs in der Ukraine würden auch die Fluchtbewegungen nach Europa enden, irrt. Weder die Situation in Syrien, Irak und Afghanistan noch in Venezuela hat kurzfristig Aussicht auf nachhaltige Stabilisierung. Im Jemen herrscht seit Jahren einer der blutigsten Kriege der Welt und in der Sahelzone droht Millionen von Menschen der Hungertod infolge der unterbleibenden Lebensmittellieferungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg.

Dem nicht genug, sorgen Klimawandel und Umweltzerstörung für die Unbewohnbarkeit mancher Weltregionen und verursachen überdies weitere Konflikte und Unruhen.

Umweltzerstörung, Klimawandel, erzwungene Landflucht, explodierendes Bevölkerungswachstum, Pandemien, Gewalt, Unterdrückung, Diskriminierung sowie daraus hervorgehende Konflikte und wiederum daraus resultierende Hunger- und Elendssituationen werden immer bedeutsamer. Auch internationale Konflikte und Kriegssituationen nehmen nicht ab, sondern ziehen sich oft – wie etwa in Syrien, Jemen und jetzt auch der Ukraine – in die Länge.

Wären die EU und Europa nur sekundär oder am Rande betroffen, könnte man – wie manche meinen – „ein Auge zudrücken“, abwarten, hoffen und vielleicht Zäune bauen. Doch nicht einmal jene, die davon kaum betroffen sind, können es sich leisten ein solcher passiver Zuschauer zu sein – handelt es sich doch zunehmend um globale Phänomene und solche mit internationaler Auswirkung.

Umso mehr darf Europa als *direkt und unmittelbar Betroffener* nicht zusehen und tatenlos bleiben.

Einerseits ist die Europäische Union mit ihren Mitgliedstaaten der Ort auf der Welt, an dem – mit großem Abstand zu allen anderen Staaten weltweit – die meisten Asylanträge gestellt werden.¹ Andererseits findet aktuell genau hier – auf europäischem Boden – ein verheerender Krieg mit gravierenden Kriegsverbrechen statt, der viele Millionen an primär in die EU Flüchtenden mit sich bringt.

Europa ist somit doppelt unmittelbar betroffen – sowohl als weltweit *der* Ort, an dem internationaler Schutz beantragt und gewährt wird, als auch, aufgrund des Ukrainekriegs, als derzeit einer der Herkunftsorte, aus denen die meisten Vertriebenen stammen.

Europa und die Europäische Union sind also wie selten zuvor aufgerufen sich einzuschalten und zu handeln.

Die Europäische Kommission hat das erkannt und im Herbst 2020 ein „neues Migrations- und Asylpaket“ präsentiert. Jetzt – fast zwei Jahre später – hat sich jedoch noch immer kaum etwas auf diesem Sektor getan. Zu wenig weit gingen laut ExpertInnen viele der Vorschläge, zu kurz kämen Grundrechte und zu klein bliebe die Tür für legale Migration in die EU. Wenn sogar von der Fachwelt derart weitreichende Kritik kommt, verwundert es kaum, dass auch von politischer Seite kein Vorankommen ermöglicht wird. Trotz der Dringlichkeit aufgrund zunehmender weltweiter Fluchtbewegungen und der starken direkten Betroffenheit Europas, sind die Auffassungen der EU-Mitgliedsstaaten in dieser Sache – auch im Rat – zu unterschiedlich.

Angesichts dieser Pattsituation – inhaltlich (teils) ungenügende Vorschläge und (folglich) politische Abwehrhaltung – ist es höchste Zeit einen Ausweg aus dieser misslichen Lage zu finden. Letztlich muss dabei klar sein: Eine europäische Migrations- und Asylpolitik ist nicht eine Frage des Könnens oder des Willens, sie ist eine Notwendigkeit.

Jede Analyse, wenn sie zumindest einen gewissen Anspruch an wissenschaftliche Seriosität hat, sollte von der Faktenlage getragen werden. Daher wird in diesem Artikel² zunächst ein Blick auf Zahlen und Daten³ betreffend der Fluchtsituation weltweit und in Europa geworfen, um dann Verbesserung- und Lösungsansätze hinsichtlich des

europäischen Umgangs mit Flucht, Vertreibung und Migration allgemein zu skizzieren. Eine genauere Umschreibung und Umsetzung dieser hier nur „angeteaserten“ Reformprozesse wird in weiterer Folge der europäischen Politik und Gesetzgebung überlassen sein.

Flucht weltweit⁴

Laut dem letzten Global Trends-Bericht vom *United Nations High Commissioner for Refugees* (UNHCR) war die Zahl der **weltweit vertriebenen Personen** („forcibly displaced persons“) Ende 2021 keine geringere als **89,3 Millionen⁵**. Aktuelle Schätzungen für dieses Jahr (2022) belaufen sich auf gar über 100 Millionen⁶. Die Mehrzahl dieser sind – anders als in Medienberichten häufig der Anschein gegeben wird – Binnenvertriebene. Die auf Daten des *Internal Displacement Monitoring Centre⁷* fußende von UNHCR genannte Anzahl beläuft sich auf 53,2 Millionen. Geht man von diesen Daten aus, sind – anders gesagt – knapp **60 % aller Flüchtlinge Binnenvertriebene**.

Ende 2021 gab es also **36,1 Millionen extern vertriebene Flüchtlinge⁸** (gut 40 % aller *forcibly displaced persons*). Hierbei gilt es die Gruppe der Asylwerber – also jener Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen – hervorzuheben. Dies aus dem einfachen Grund, dass diese, anders als oft in der öffentlichen Wahrnehmung verankert, nur 4,6 Millionen – also circa 5 % der weltweit vertriebenen Personen insgesamt – ausmachen. **Nur ein Zwanzigstel aller vertriebenen Personen sucht also um internationalen Schutz (etwa Asyl und subsidiärer Schutz) an.**

Die große Mehrheit aller Flüchtlinge weltweit sind also keine „Asylanten“, dieser despektierliche Begriff ist also schon allein aus dem Grund, dass er der Realität nicht entspricht, strikt abzulehnen⁹.

Von den Anträgen auf internationalen Schutz werden im Übrigen **knapp die Hälfte (49 %) positiv entschieden**. Wenn man davon ausgeht, dass die Staaten, in denen diese Anträge gestellt werden, die Schutzwürdigkeit gem. der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ordnungsgemäß prüfen und die dortigen Behörden dem Resultat dieser Prüfung gemäß entscheiden (was aufgrund einer teils ausdrücklich restriktiven nationalen Asylpolitik nicht einmal immer der Fall ist), können die knapp 50 % positiven Entscheidungen als Indiz gegen die zweifelhafte Annahme, es handle sich bei den Flüchtenden *fast ausschließlich* um „Wirtschaftsflüchtlinge“¹⁰, gesehen werden.

Was unbegleitete und separierte minderjährige Flüchtlinge (UMF) betrifft, kann immerhin berichtet werden, dass die Anzahl asylsuchender solcher Flüchtlinge seit 2015 insgesamt deutlich sank (2015: 110 000; 2021: 27 000), wenngleich diese 2010 noch niedriger war (ca. 15 000) und diese Daten den realen (deutlich größeren) Umfang aufgrund der Tatsache, dass nicht alle Staaten UMF separat einmelden, nicht widerzuspiegeln vermögen.

Eine weitere verbreitete geirrte Annahme ist jene, dass die Mehrzahl der weltweiten Vertriebenen nach Europa und Industriestaaten flüchten würden. Das ist schon allein aufgrund der bereits erwähnten Tatsache, dass fast 60 % aller Flüchtenden Binnenvertriebene sind und im Heimatland bleiben, unrichtig. Jedoch auch unter den **extern Vertriebenen**, also jenen, die nicht im eigenen Heimatland Zuflucht suchen, **kommen mehr als vier Fünftel (83 %) in Entwicklungsländern¹¹ unter** (knapp drei Viertel in Nachbarstaaten).

Eine erschreckende Tatsache ist zudem, dass aktuell **42 % der Flüchtenden Minderjährige** sind (unter 18 Jahren). Angesichts dieses Faktums erscheint eine Unterstützung der flüchtenden Personen – als Gruppe mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an besonders schützenswerten Personen (Kindern und Jugendlichen) – von einem menschlich-humanitären Standpunkt aus besonders dringend.

Eine interessant erscheinende demographische Realität ist zudem die, dass der genannte Prozentsatz an Minderjährigen unter den Flüchtlingen letztlich um ein Vielfaches höher war als jener unter den internationalen Migranten (ca. 10 %), während der Prozentsatz an über 50-Jährigen unter den Flüchtlingen (ca. 8 %) deutlich kleiner ist als unter den internationalen Migranten (ca. 30 %).¹² In anderen Worten lässt sich also feststellen, dass **Flüchtlinge in Summe tendenziell jünger sind als internationale (nicht flüchtende) Migranten**.

Womöglich weniger überraschend erscheinen die erstgereihten in der weltweiten Liste der Herkunftsstaaten der internationalen Flüchtlinge. So wie 2020 kamen auch 2021 **mit Abstand die meisten Flüchtlinge weltweit aus Syrien (6,8 Mio.)**, gefolgt von Venezuela (4,6 Mio.)¹³ und Afghanistan (2,7 Mio.). Angesichts des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und den im Juli 2022 bereits 5,7 Millionen in Europa registrierten Vertriebenen aus der Ukraine, wird sich das nun ändern. (UNHCR, 2022 (4))

Bei den Aufnahmestaaten sind es entgegen möglicher Annahmen in diese Richtung nicht die „klassischen“ westlichen Industriestaaten, die

jeweils am meisten Flüchtlinge aufnehmen. Im Gegenteil – unter den „Top 5“ der Aufnahmestaaten (Türkei, Kolumbien, Uganda, Pakistan, Deutschland¹⁴) befindet sich mit Deutschland nur einer dieser Staaten. Während quantitativ die **Türkei die größte Anzahl an Flüchtlingen aufgenommen** hat (knapp 4 Mio.), hat – nach der Karibikinsel Aruba – der **Libanon im Verhältnis zur Bevölkerung die meisten Flüchtenden aufgenommen** (0,8 Mio. + 0,5 Mio. UNRWA-Flüchtlinge). Somit ist bei einer Bevölkerung von 6,7 Mio.¹⁵ im Jahr 2020 fast jede fünfte Person im Libanon Flüchtling, während in Deutschland (Platz 5 der Aufnahmestaaten mit 1,3 Mio. Flüchtlingen) bei einer Bevölkerung von aktuell knapp 84 Millionen¹⁶ nicht einmal jeder Sechzigste Flüchtling ist (1,5 %). Von diesen Gesamtzahlen gilt es die Flüchtlinge, die tatsächlich Anträge auf internationalen Schutz stellen, zu unterscheiden. Wie erwähnt, machen diese nur einen Bruchteil der weltweit vertriebenen Personen insgesamt aus (5 %).

Die „Top 5“ der Staaten, in denen am meisten *Asylanträge gestellt* wurden, sind wohlgemerkt fast gänzlich andere als jene fünf genannte Staaten, die am meisten Flüchtlinge *aufnehmen*. In anderen Worten: **In den Staaten, die die meisten Flüchtlinge aufnehmen, werden nicht auch *eo ipso* die meisten Asylanträge gestellt.** Es wurden also weltweit **allgemein verhältnismäßig wenige Anträge gestellt.** Die meisten und damit verhältnismäßig¹⁷ deutlich mehr Anträge auf internationalen Schutz wurden 2021 in den USA (189 000 neue Asylanträge), Deutschland (148 000) und Mexiko (133 000) gestellt. In Europa wurden in den letzten Jahren insbesondere auch in Frankreich und Spanien eine konstant große Anzahl an Asylanträgen gestellt. (UNHCR, 2020; UNHCR, 2021 (2))

Allgemein kann überdies gesagt werden, dass die **insgesamte Anzahl der weltweit vertriebenen Personen seit 2011 stetig steigt.**¹⁸ Die UNHCR-Zahlen bescheinigen etwa, dass **2011 die Anzahl nicht einmal halb so hoch war wie derzeit** (38,5 Mio. vs. 2021 89,3 Mio.). Es handelt sich somit um eine eindeutige Tendenz, gegenüber welcher es – auch im Hinblick auf neue Fluchtursachen wie erzwungene Landflucht, explodierendes Bevölkerungswachstum, Umweltzerstörung, Klimawandel und Pandemien – gelten wird Wege des Entgegenwirkens zu finden.

Besonderes Augenmerk verdient weiters die Tatsache, dass nur eine **äußerst geringe Anzahl der extern Vertriebenen, nämlich 3,9 Millionen Personen, in der Dekade 2010-2019 in ihr Heimatland zurückkehrte.** (UNHCR, 2020) Nicht nur für sich allein genommen, sondern ebenso verglichen mit den beiden Dekaden

davor (1990-1999: 15,3 Mio.; 2000-2009: 9,6 Mio.) erscheint diese Zahl alarmierend niedrig und legt wohl sowohl eine intensiviertere Arbeit an einer Stabilisierung der weltweiten Sicherheitslage zur Verringerung der Notwendigkeit von Flucht und der Ermöglichung der Heimkehr, als auch an einer verstärkten Integration in den Aufnahmestaaten jener, die trotzdem flüchten müssen und denen eine Heimkehr verwehrt bleibt, nahe.

Aufgrund der dargelegten Informationen lässt sich somit in besonderem Maße hervorheben, dass die Mehrzahl der weltweit flüchtenden Personen im Heimatland und in (angrenzenden) Entwicklungsländern unterkommt und dass nur ein jeweils äußerst geringer Prozentsatz der externen Flüchtlinge tatsächlich um internationalen Schutz ansucht und letztlich in ihren Heimatstaat zurückkehrt.

Flucht in die EU¹⁹

Diametral anders zur Flucht *weltweit*, wo wie erwähnt nicht einmal 5 % der weltweit vertriebenen Personen auch effektiv einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, sind es in der EU deutlich mehr, sodass der **Anteil an Flüchtlingen, die auch einen Asylantrag stellen, der Gesamtflüchtlingszahl nahe kommt.** Mitte 2021 betrug die **Gesamtflüchtlingsanzahl** in der EU **0,6 % der Gesamtbevölkerung**, was in etwa **knapp 2,5 Millionen Personen** ausmacht. (Europäische Kommission, 2022) Nach dem „Pandemiejahr“²⁰ 2020 mit lediglich rund 472 000 Asylanträgen, waren es 2021 mit circa **632 000 Anträgen** wieder ähnlich viele wie in den Jahren vor 2020. Dass die Anzahl der Asylanträge im letzten Jahr also satte 25 % der Gesamtflüchtlingszahl in der EU ausmachte, veranschaulicht die im Vergleich zum weltweiten Verhältnis *Vertriebener-Asylantragsteller* komplett unterschiedliche Lage in Europa. (Eurostat, 2022 (1))

Was die Entwicklung der Zahlen über das letzte Jahrzehnt hinweg betrifft, gibt es – wenig überraschend – zwei hervorstechende Momente: das Jahr 2015, in dem die Asylantragszahlen im Vergleich zum Vorjahr vehement anstiegen (2014: 594 000; 2015: 1,28 Mio.) und das Jahr 2017, in dem die Zahlen wieder abrupt, jedoch nicht in gleichem Ausmaß wie der Anstieg 2014-15, fielen (2016: 1,22 Mio.; 2017: 677 000). Das aktuelle Niveau ist also, verglichen mit den ersten Jahren der zweiten Dekade dieses Jahrhunderts (2010: 235 000; 2011: 282 000; 2012: 307 000), ein hohes und, verglichen mit den Jahren 2015 und 2016, ein niedriges. Seit 2017 hält sich – mit Ausnahme des Jahres 2020 – die Flüchtlings- und Asylantragstellerzahl konstant auf diesem middle-

ren Niveau. (Eurostat, 2022 (1); Eurostat, 2022 (2))

Ein für manche wohl überraschendes Faktum ist, dass **2020 mehr als ein Viertel der Asylantragsteller** (26 % der Erstanträge²¹) **visumfrei und legal in die EU einreiste**. (Europäische Kommission, 2022) In anderen Worten kann *nicht* davon ausgegangen werden, dass – wie häufig medial und politisch kolportiert bzw. insinuiert – so gut wie alle Asylwerber illegal nach Europa gelangen.

Betreffend diejenigen, die tatsächlich nicht legal in die EU eingereist sind, lässt sich sagen, dass die **irregulären Grenzübertritte** 2021 (knapp 200 000²²) **mehrheitlich** (56 %) **über den Seeweg** (ca. 186 000) stattfanden – die Routen über das Festland sind also nicht mehr der primäre Ursprung der Flüchtlinge in der EU. Einen interessanten Umschwung und allgemein eine relativ große Fluktuation gab es weiters im Bereich der gewählten Seeroute: Während 2019 die östliche Mittelmeerroute die mit Abstand am häufigsten gewählte Route war, war es 2020 die westliche und 2021 die zentrale Mittelmeerroute. Es lässt sich also bei den Seeüberquerungen in den letzten Jahren eine gewisse Verlagerung in Richtung Westen feststellen. (Europäische Kommission, 2022)

Während wie erwähnt weltweit knapp die Hälfte aller Vertriebenen minderjährig ist, sind in der EU nur knapp ein Drittel (2021: 29 %) aller Asylantragsteller nicht volljährig. Auch wenn dieser Anteil geringer ist als jener der Minderjährigen an der weltweiten Vertriebenenanzahl, kann er als beträchtlich gesehen werden, zumal die **Asylantragsteller in der EU** auch generell **sehr jung** sind (51 % zwischen 18 und 34 Jahren im Jahr 2021). Angesichts dieses hohen Anteils an Personen im arbeitsfähigen Alter ist im Hinblick eines akuten Arbeitskräftemangels in manchen Branchen in Europa das diesbezügliche Potenzial geflüchteter Personen tunlichst zu nutzen. (Eurostat, 2022 (3))

Was die behördliche Beurteilung der Asylanträge betrifft, wurde **2021** zirka **257 000 Asylwerbern internationaler Schutz**²³ gewährt. Dabei wurden **39 % aller Anträge auf internationalen Schutz erstinstanzlich**²⁴ **positiv** entschieden (112 000 Asyl, 63 000 subsidiärer Schutz, 27 000 humanitäres Bleiberecht). Ein hierbei besonders interessantes Faktum ist, dass in der EU **je nach Mitgliedsstaat eklatante Unterschiede bei den Prozentsätzen positiver Entscheidungen gibt**. Wurden 2020 in Irland **74 %** der erstinstanzlichen Verfahren positiv beschieden, waren es in der Tschechischen Republik gerade einmal 10 %. Ein noch größerer Graben tut sich zwischen einzelnen EU-Staaten

bei den Anerkennungsraten bestimmter Herkunftsländer entstammender Personen auf. So lag etwa die **erstinstanzliche Anerkennungsquote von Afghanen 2020 in Italien bei 94 %**, während sie **in Bulgarien und Kroatien bei 1 bzw. 0 % lag**.²⁵ (Eurostat, 2022 (2); Eurostat, 2022 (1); Europäische Kommission, 2022)

Diese Daten sprechen für sich und werfen aufgrund ihrer einzelstaatlichen Unterschiedlichkeit Fragen nach der Rechtmäßigkeit der Verfahren in manchen Mitgliedstaaten auf. Zweifelsohne legen sie zumindest ein auf-den-Grund-Gehen nahe, wenn nicht eine EU-weite verstärkte Harmonisierung der Verfahrensbedingungen sowie ein Eingreifen in Fällen unangemessener Umsetzung dieser. **Eine gleiche bzw. gleichwertige Behandlung von gleichgelagerten Fällen über nationalstaatliche Grenzen hinweg wäre bei einer auf gemeinsamen humanitären Werten**²⁶ **fußenden Union jedenfalls von sich aus naheliegend und angebracht**.

Was das **Rechtsmittelverfahren** betrifft, wurde in **gut einem Drittel der Fälle** (35 %) – also etwas seltener als im erstinstanzlichen Verfahren – **positiv entschieden**, was einerseits die **große Bedeutung weiterer (auf die erste folgende) Instanzen im Asylverfahren aufzeigt**. Andererseits spricht diese hohe Anzahl nicht unbedingt für die Qualität und Standhaftigkeit der erstinstanzlichen Entscheidungen der letzten Zeit. Auch im Rechtsmittelverfahren zeigen sich **eklatante Unterschiede bzgl. der Anerkennungsquoten**: Während 2020 in Bulgarien und in Österreich 90 % bzw. 62 % dieser Verfahren positiv ausgingen, war in Lettland, Ungarn und Portugal im genannten Jahr keine einzige Entscheidung positiv. (Eurostat, 2022 (2); Eurostat, 2022 (1); Europäische Kommission, 2022)

Die **Haupt-Herkunftsländer der in der EU ankommenden Flüchtenden decken sich in etwa mit jenen weltweit**. So kamen 2021 auch die Asylerstantragsteller in der EU zumeist aus Syrien (22 %) und Afghanistan (18 %), wengleich VenezolanerInnen einen geringeren Prozentsatz ausmachen (3 %). (Eurostat, 2022 (2); Europäische Kommission, 2022)

Hier fand **2022** durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine jedoch eine **wesentliche Änderung** statt, sodass **90 % aller erstinstanzlichen Entscheidungen** in der EU im ersten Quartal dieses Jahres **UkrainerInnen** betrafen. (Eurostat, 2022 (4))

Die „**Top 5**“ der EU-Mitgliedsstaaten, in denen **2021 Erstanträge auf internationalen Schutz gestellt wurden (Deutschland: 28 %, Frankreich: 19 %, Spanien: 12 %, Italien: 8 %, Österreich: 7 %)**, erscheinen nicht

sonderlich überraschend mit der Ausnahme, dass Österreich – anders als in den Jahren davor – nun Teil dieser ist. (Europäische Kommission, 2022)

Doch auch das wird sich **2022** aufgrund der Aggression gegen die Ukraine ändern angesichts der breiten Aufnahme ukrainischer Vertriebener u.a. durch **Polen** und die **Tschechische Republik** teils ändern. (UNHCR, 2022 (4))

Davon zu unterscheiden sind jene EU-Mitgliedsstaaten, in denen **2021 im Verhältnis zur Einwohnerzahl die Mehrzahl der erstmaligen Asylanträge** gestellt wurden. Die am meisten betroffenen Staaten sind hier teils andere, nämlich **Zypern (1,5 je 100 Einwohner), Österreich (0,4) und Slowenien (0,2)**. Österreich hat damit im Vergleich zum Vorjahr (2020), in dem 0,15 Anträge pro 100 Einwohner gestellt wurden, einen deutlichen verhältnismäßigen Zuwachs an Asylersanträgen erfahren. (Eurostat, 2022 (2), Europäische Kommission, 2022)

Betrachtet man nun die Zahlen der *Schutzgewährungen* des letzten Jahrzehnts, ergibt sich erneut ein anderes Bild. Laut den diesbezüglichen Daten von UNHCR (Stand Mitte 2019)²⁷, ist **die Anzahl EU-weit in Schweden mit rund 250 000 anerkannten Flüchtlingen (= 2,5 % der Bevölkerung) die höchste**. In Malta ist die Zahl zwar eine niedrigere (8 700), der Prozentsatz an der Bevölkerung aber ebenfalls sehr hoch (2 %) im Vergleich zum **EU-Durchschnitt von 0,6 % der Gesamtbevölkerung** (= knapp 2,7 Mio. aufgenommene Flüchtlinge). Österreich gehört ebenfalls mit über 130 000 anerkannten Flüchtlingen seit 2010 (= 1,5 % der Bevölkerung) und noch vor Deutschland (1,1 Mio. = 1,3 % der Bevölkerung) zu den EU-Mitgliedsstaaten, die pro Einwohner im letzten Jahrzehnt die meisten Flüchtlinge aufgenommen haben. (UNHCR in APA, 2020; UNHCR in Europäische Kommission, 2022) Die genannten Zahlen zeigen somit die **stark unterschiedliche Betroffenheit der EU-Mitgliedsstaaten was die Anteile an Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten** im Vergleich zur restlichen staatlichen Bevölkerung betrifft auf. Nichtsdestotrotz sind die **Prozentsätze auch in den am meisten betroffenen Staaten grundsätzlich niedrige, da sie kaum über ein Fünfzigstel derer Gesamtbevölkerung hinausgehen**.

Was die Neuansiedelungen in der EU betrifft, die als wichtiger Teil eines sinnvollen Umgangs mit der Herausforderung weltweit steigender Flüchtlingszahlen zu sehen wären, sind die Zahlen ebenso niedrige. 2019 wurden rund 21 000 Personen²⁸ **neuangesiedelt**, 2020 und **2021** waren es mit 9 100 bzw. **12 700 Personen** (ca. 3 bzw. 5 % der insgesamten Schutzgewährungen)

sogar noch deutlich weniger. (Europäische Kommission, 2022; UNHCR, 2022 (6)) Da der Großteil der neuangesiedelten Personen in einige wenige EU-Mitgliedstaaten fließt²⁹, ist diese von sich aus schon geringe Anzahl in den meisten EU-Mitgliedsstaaten eine noch reduziertere, die eindeutig ausbaufähig wäre.

Es lässt sich somit feststellen, dass in der EU traditionellerweise ein vergleichsweise großer Teil der Flüchtlinge auch einen Asylantrag stellt, der 2021 in über einem Drittel der Fälle auch positiv beschieden wurde. Es herrschen jedoch bedeutende Unterschiede innerhalb der EU was die nationalstaatlichen Anerkennungsquoten betrifft, die 2020 erstinstanzlich von drei Viertel bis ein Zehntel und im Rechtsmittelverfahren von neun Zehntel bis Null reichen. Die Einreise in die EU erfolgte zu einem nicht unbeachtlichen Teil legal, die illegalen Einreisen erfolgten zumeist auf dem Seeweg. Während die meisten Erstanträge 2021 in Deutschland und Frankreich erfolgten, sind die Schutzgewährungen des letzten Jahrzehnts im Verhältnis zur nationalen Bevölkerung in Schweden und Malta die höchsten, wenngleich der Anteil der Schutzberechtigten an der Gesamtbevölkerung der EU ein nach wie vor sehr geringer ist.

Kurzskizzierung möglicher Reformen

Europa und die Europäische Union wird, wie bereits eingangs erwähnt, in den kommenden Jahren und Jahrzehnten zunehmend von umfangreichen Flucht- und Migrationsbewegungen betroffen sein. Klimatische Veränderungen, Umweltzerstörung sowie andauernde nationale und internationale Konfliktsituationen stehen exemplarisch für etliche neue Flucht- und Migrationsgründe (Hoffmann/Muttarak, 2021; Abel et al., 2019), denen unser Kontinent nicht unvorbereitet und versunken in Einzelstaatlichkeit gegenüberstehen sollte.

Um uns und Europa für die Zukunft zu rüsten, bedarf es daher einer Vielzahl von Reformen.

So scheint es etwa unumgänglich auf einem faktenbasierten und wahrheitsgetreuen Diskurs zum Thema *Migration und Flucht* zu bestehen.

Denn ganz allgemein wurden im öffentlichen, politischen und medialen Diskurs der letzten Jahre nachweislich vermehrt negativ besetzte sprachliche Mittel verwendet, um über Flüchtlinge zu sprechen und die beiden Konzepte der *Flucht* und *Migration* zu vermischen. Dazu zählen eine vermehrte „Normalisierung“ einer Rhetorik der Ausgrenzung, die immer weniger be-

wusst wahrgenommen wird, die Unterstellung unlauterer Absichten der Flucht oder die Darstellung von Flüchtlingen als physische oder wirtschaftliche Gefahr. (Rheindorf/Wodak 2020: 128-134; Wodak, 2021)

Nicht zuletzt deshalb wird es entsprechende **Informations- und Bildungsinitiativen** sowie **Leitlinien für sachliche Berichterstattung** brauchen. Zugleich sollten vermehrt auch Erfahrungen und Erzählungen von Geflüchteten, teils im O-Ton durch diese selbst, im medialen/öffentlichen Diskurs dargestellt werden und auch die Vorteile von Migration und geordneter humanitärer Aufnahme für die Zielländer und Aufnahmegesellschaften – etwa zur Bewältigung des Fachkräftemangels (CEDEFOP, 2016) – benannt werden. Angesichts von zahlreichen Vorurteilen der ansässigen Bevölkerung und teils Fremdenhass wird es außerdem neben intensivierter Aufklärung auch Schulungen zur Stärkung der Kompetenz im Umgang mit (negativen) Gefühlen brauchen, etwa für SchülerInnen, LehrerInnen und JournalistInnen.

Weiters sollten leidtragende, verfolgte Menschen nicht – wie häufig der Fall aufgrund der limitierten regulären Einreisemöglichkeiten – automatisch in der Illegalität verortet werden. Im Gegenteil: Die **Schaffung echter legaler Flucht- und Migrationswege nach Europa** ist eine Notwendigkeit, um Schleppern das Handwerk zu legen und dem Sterben tausender Menschen im Mittelmeer ein Ende zu setzen. Das nicht zuletzt auch aufgrund der erwähnten Diversifizierung von Fluchtursachen. Denn die Genfer Flüchtlingskonvention sieht derzeit weder für Klimavertriebene noch Personen, die durch Gewaltprozesse und Kriege wie jenen aktuell in der Ukraine vertrieben werden, Schutz vor. Daher sind diese Personen auf den *good will* der Staaten, in die sie sich begeben, angewiesen.

Dass die EU mit der Anwendung der *Richtlinie Vorübergehender Schutz infolge Massenzustrom* (Europäische Union, 2001) Menschen aus der Ukraine Schutz gewährt, ist zweifelsohne richtig – doch dieser Schutz ist nur temporär und Vertriebene aus anderen Staaten (wie etwa viele AfghanInnen) schauen durch die Finger.

Daher sollten Instrumente geschaffen werden, die legale Wege für diese Vertriebenen, die rechtlich oft nicht als *Flüchtlinge* eingestuft werden, jedoch faktisch ebenso nicht freiwillig migrieren und unterstützenswert sind, schaffen. Eine verpflichtende – und nicht wie aktuell rein durch das Ermessen der Mitgliedstaaten bedingte – automatische Aktivierung der genannten Richtli-

nie bei Vorliegen einer bestimmten Mindestzahl von Vertriebenen in der EU wäre daher von Nöten. Außerdem scheint im Zusammenhang mit der Schaffung legaler Fluchtwege eine **Erweiterung von geordnetem Resettlement** sinnvoll. Das alleine aufgrund der vielen Vorteile eines solchen – geordnetes Prozedere/Vorabprüfung, Sicherheit, Reduktion von Schlepperei sowie viele weitere. Für die EU wäre die Etablierung von von den Mitgliedsstaaten zu erfüllenden Resettlement-Mindestquoten wie die von Migrationsforscher Gerald Knaus geforderte *0,05 % der Bevölkerung-Regel* (Breyton, 2021) ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Gleichzeitig kann die **Schaffung legaler Migrations- und Fluchtwege in die EU** einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung des eklatanten Personalmangels in manchen Sektoren leisten. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass nur eine sehr geringe Anzahl der Personen nach erfolgter Flucht wieder in ihr Heimatland zurückkehrt (UNHCR, 2020)³⁰ – ist es wesentlich alle zu uns Geflüchteten ehestmöglich bei der Integration zu unterstützen. Die Schaffung europäisch harmonisierter Patenschaftsmodelle etwa würde Integration europaweit vorantreiben³¹ und zugleich zu einer Annäherung der lokalen Bevölkerung und der Geflüchteten führen.

Studien haben außerdem gezeigt, dass **Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen** besonders bei Flüchtlingen eine hohe Erfolgsquote haben und sich somit lohnen. (Andersson Joona/Nekby, 2012; Sarvimäki/Hämäläinen, 2016; Dahlberg et al., 2020) Große Hürden, die es mit dem Ziel möglichst rascher Integration der/des Betroffenen zu beseitigen gilt, stellen jedoch nach wie vor der in vielen Mitgliedsstaaten verwehrt Arbeitsmarktzugang für Asylwerbende sowie der häufig schwierige Umstieg von der Asyl- in die Migrations-schiene – wie beispielsweise der Umstieg auf einen EU-Daueraufenthalt – dar. Folglich wird ein Zugang zum Arbeitsmarkt ab Tag eins für Asylwerbende und Geduldete sowie ein vereinfachter Umstieg auf andere Aufenthaltstitel überall in der EU unumgänglich sein, um das Potenzial von Flüchtlingen für den europäischen Arbeitsmarkt möglichst effektiv zu nutzen.

Zudem sollte die EU, wenn sie weiterhin den Anspruch stellt Vorreiter im Bereich **Grund- und Menschenrechte** zu sein, die eigenen Prinzipien, wie sie in der Europäischen Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind, wieder großschreiben und eine lückenlose Anwendung dieser sicherstellen.

Im ersten Artikel der Europäischen Grundrechtecharta heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schüt-

zen.“ Weitere Artikel dieser verankern das Recht auf Unversehrtheit der Person (einschließlich des Verbots unmenschlicher Behandlung; Art. 3 und 4), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7), eine angemessene Gesundheitsversorgung (Art. 35) und besondere Rechte für Kinder (Art. 24). Nicht zuletzt schreibt Art. 18 auch die Gewährleistung des Rechts auf Asyl fest. (Europäische Union, 2016)

All diese Grundrechte werden den zu uns kommenden Flüchtlingen nachweislich³² nicht immer in vollem Umfang gewährt. Um Pushbacks, Massenrückschiebungen, menschenunwürdige Flüchtlingslager und grundrechtlich fragwürdige bzw. politisch instruierte (Schnell-)Asylverfahren tunlichst zu vermeiden, könnten Lösungsansätze einerseits in verstärkten Transparenzvorschriften und der Etablierung von Kontrollmechanismen für EU-Agenturen wie Frontex liegen. Andererseits scheinen u.a. die Forcierung einer lückenlosen, intensivierten Ahndung von Pushbacks sowie die Schaffung eines unabhängigen Grenzmonitorings an den EU-Außengrenzen praktikable Verbesserungsoptionen³³. Ebenso sollte die angemessene Behandlung besonders vulnerabler Gruppen wie Kinder und Traumatisierter sichergestellt werden, etwa durch eine verstärkte Identifizierung dieser am Fluchtweg und spezifische Schulungen für Grenz- und Verwaltungspersonal sowie einer eigenen EU-Richtlinie für Kinderschutz im Asylkontext.³⁴

Des Weiteren benötigt es für eine im Asyl und Migrationssektor glaubwürdige EU auch **Rechtssicherheit** und entsprechende Entscheidungsfindungsmechanismen.

In vielen Teilbereichen des Asylrechts bestehen zwar europäische Regelungen, diese werden jedoch vielfach nicht ausreichend und einheitlich von den Mitgliedsstaaten umgesetzt³⁵, was wiederum die großen Unterschiede in den Anerkennungsraten internationalen Schutzes zwischen den EU-Ländern erklärt. (Eurostat, 2022 (2); Eurostat, 2022 (1); Europäische Kommission, 2022) Daher scheinen eine konsequente Überprüfung der angemessenen Umsetzung und Anwendung von europäischem Asyl- und Fremdenrecht sowie die verstärkte Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren bei unionsrechtswidrigem Verhalten der Behörden der Mitgliedstaaten erforderlich.

Zudem steht das im Rat der EU im Sozialbereich teils zur Anwendung kommende Einstimmigkeitsprinzip (Egger in Jaeger/Stöger, 2021) einer ganzheitlichen europäischen Vorgangsweise häufig im Weg; Zufallseinigungen und Minimalkompromisse sind nicht selten das Resultat³⁶. Um den Weg hin zu einem solidarischen und handlungsfähigen Europa effektiv bestreiten zu kön-

nen, wäre es daher zweckdienlich das blockierungsanfällige Einstimmigkeitsprinzip durch **demokratische Mehrheitsentscheidungen** im Sozial-/Asylbereich zu ersetzen. Nur so kann es letztlich durchgesetzt werden, dass alle Mitgliedsstaaten sich in gleicher Weise an den EU-Asylaufgaben beteiligen.

Außerdem wäre es zielführend die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten investierten Summen für **humanitäre Hilfe** und **Entwicklungshilfe** zu erhöhen. Dies hat den doppelt positiven Effekt der Einsparung von Geldern – da vor Ort ein Euro mehr wert ist als hier (OECD, 2021) – und der Reduktion von Flucht- und Migrationsbewegungen in Richtung Europa – da (Flucht und Migration auslösende) Konflikte durch sinnvolle humanitäre Unterstützung erwie-senermaßen reduziert werden. (Erlanger / de Freytas-Tamura, 2015; Lindborg, 2015) Neben Unterstützungen im humanitären und Entwicklungsbereich könnte insbesondere in menschenrechtlich schwierigen und politisch schwer lösba-ren Pattsituationen wie in Afghanistan auch eine verstärkte würdige Aufnahme von Flüchtlingen in Nachbarländern vor Ort anvisiert werden.

Weiters sollten **ganzheitliche Migrationspartnerschaften** mit primären Herkunftsländern von Flüchtlingen und MigrantInnen, wo Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden, etabliert werden, die sowohl Rückführung als auch Visaerleichterungen, die Vernetzung von Gemeinden, Vereinen und Wissenschaft sowie Entwicklungskooperation umfassen.³⁷ Zugleich gilt es durch eine angemessene Betreuung vor Ort und Reintegrationsmaßnahmen aus Europa abgeschobenen oder bei der Flucht gescheiterten Menschen ein menschenwürdiges Fortkommen zu ermöglichen.³⁸

Auch wenn die Umsetzung mancher dieser Reformvorschläge noch in weiter Ferne scheint, ist es von vorrangiger Bedeutung möglichst rasch darauf hinzuwirken. Denn wenn die Gangart der EU und ihrer Mitgliedsstaaten keine schnellere wird, werden uns künftige Flucht- und Migrationsbewegungen nicht nur hart treffen. Wir werden auch um das Potenzial, das sie für Europa als Arbeitsmarkt und Menschenrechtsvorreiter bergen, gebracht werden. Gleichzeitig handelt es sich um eine moralische Frage, wie wir Hilfesuchenden gegenüberreten: chaotisch-überfordert, willkürlich je nach Mitgliedsstaat und ablehnend *oder* gut organisiert, gemeinsam und solidarisch.

Die Notwendigkeit für Europa und seine Union Verantwortung zu tragen und – spät aber doch – den unentbehrlichen Schritt in Richtung eines gemeinsamen

solidarischen europäischen Asylsystems zu wagen, ist also nicht nur eine faktische, sondern ebenso eine moralisch-menschliche.

Anmerkungen

- 1) Auch wenn in der EU weltweit die meisten Asylanträge gestellt werden, sind es andere Staaten, die die meisten Vertriebenen aufnehmen – siehe hierzu den folgenden Artikel „Zahlen und Fakten zur Flucht weltweit und in die EU“.
- 2) Teile dieses Artikels werden voraussichtlich ebenfalls in einem Sammelband in Kooperation mit dem Ersten Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, Othmar Karas, und der Migrationsforscherin Judith Kohlenberger publiziert.
- 3) Bei den Zahlen und Prozentangaben dieses Artikels handelt es sich um gerundete.
- 4) Die erwähnten Daten in diesem Artikelteil entstammen folgenden Statistiken: UNHCR, 2022: Global Trends: Forced Displacement in 2021, UNHCR Statistics and Demographics Section, 18.06.2022, Kopenhagen, <https://www.unhcr.org/62a9d1494/global-trends-report-2021>; UNHCR, 2022 (3): Global Trends 2021: Excel Annex Tables, UNHCR Statistics and Demographics Section, Kopenhagen, <https://www.unhcr.org/2021-global-trends-annex.xlsx>. Außer im Falle anderer bibliographischer Angaben entfallen daher die bibliographischen Kurzverweise in diesem Teil des Artikels.
- 5) Geht man von den beiden UNHCR-Berichten der beiden Jahre davor aus, waren es Ende 2019 noch 79,5 Millionen, Ende 2020 82,4 Millionen forcibly displaced persons. Die COVID-19-Pandemie hat sich somit nicht reduzierend auf diese Gesamtzahl ausgewirkt. (UNHCR, 2020; UNHCR, 2021 (2)). Trotz einer gewissen Schwankungsbreite und etwaiger Kritiken, die etwa die Breite der von der UNHCR-Statistik umfassten als Flüchtende/ Vertriebene betitelte Personengruppe betreffen, erscheinen die Daten von UNHCR die verlässlichsten verfügbaren was weltweite Fluchtbewegungen betrifft.
- 6) Da für 2022 teils noch keine bzw. noch keine finalen Daten verfügbar sind, fokussieren sich die in diesem Artikel genannten Daten auf das Jahr davor und damit primär auf allgemeine Fluchtentwicklungen. Außerdem sei damit eine eventuell aus den statistisch im Vergleich zu den Vorjahren aufgrund des Kriegs in der Ukraine markanten Unterschieden u.a. in Flüchtlingssanzahl und Zielort resultierende Irreführung des Lesers / der Leserin vermieden.
- 7) Daten von Ende 2020.
- 8) Dabei handelt es sich um die Summe aus den Flüchtlingen unter dem Mandat von UNHCR und dem der United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) sowie den Vertriebenen aus Venezuela und den Asylwerbern.
- 9) Doch auch dort, wo die Anzahl der Flüchtenden in etwa jener der AsylwerberInnen entspricht (wie in der EU) sollte seine Verwendung tabu sein. Wenn Menschen sich aus Angst um ihr Leben aus ihrem Heimatland flüchten, ist – um eine einzige persönliche Einschätzung darzulegen – nicht Geringschätzung, sondern Respekt und Wertschätzung angebracht. Man sollte also allgemein z.B. von „Geflüchteten“ oder „Flüchtlingen“ bzw. nach Antragstellung und vor Ende des Verfahrens von „AsylwerberInnen“ und nach erhaltenem Asylstatus von „Asylberechtigten“ sprechen.
- 10) Dieser Terminus ist ebenso zu verwerfen, da sich wirtschaftliche Gründe mit keinem der fünf Fluchtgründe der GFK in dem Sinne decken, dass erstere hinreichend für die Bejahung eines der letzteren wären. Zum Thema der Terminologie sei ebenfalls auf den in diesem Band enthaltenen Artikel von Ruth Wodak „Wie man über Flucht und Flüchtlinge spricht: Bestandsaufnahme und Alternativen“ verwiesen.
- 11) Im UNHCR-Bericht als „Low- and Middle-Income Countries“ bezeichnet.
- 12) Prozentsätze aus Ende 2019. (UNHCR, 2020)
- 13) In dieser Zahl sind auch die in der UNHCR-Statistik als „Venezuelans displaced abroad“ bezeichneten Personen enthalten.
- 14) Deutschland, Pakistan und Uganda beherbergen mit jeweils rund 1,45 Mio. eine zirka gleich große Population an Flüchtlingen und Asylwerbern.
- 15) <https://www.unfpa.org/data/world-population/LB>.
- 16) <https://www.unfpa.org/data/world-population/DE>.
- 17) Siehe hierzu etwa die spezifisch die EU betreffenden unten genannten Daten.
- 18) Trotz der COVID-19-Pandemie und den teils damit einhergehenden geringeren Asylantragszahlen in den USA und Westeuropa im Jahr 2020.
- 19) Außer im Falle anderer bibliographischer Angaben entstammen die in folgendem Artikelteil erwähnten Daten dieser Statistik: Eurostat, 2022 (2): Annual asylum statistics, Eurostat, Luxemburg, https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_statistics&oldid=558844. Daher entfallen in diesem Fall die bibliographischen Kurzverweise dieses Textteils. Wenn diese Statistik gemeinsam mit einer anderen als Quelle dient, wird sie jedoch angeführt.
- 20) Die Asylantragszahlen in der EU im Jahr 2020 waren – bedingt u.a. durch die COVID-19-Pandemie und die gegen sie getroffenen Maßnahmen – deutlich niedriger als jene der Jahre zuvor (2019: 699 000, 2018: 626 000, 2017: 677 000).
- 21) 2021 belief sich der Anteil der Antragsteller aus visumbefreiten Staaten aufgrund der geringeren Antragszahl seitens Lateinamerikanern nur auf 15 %. (Europäische Kommission, 2022)

- 22) 2020 waren es deutlich weniger, nämlich 125 000, jedoch ebenso primär über den Seeweg. (Europäische Kommission, 2022)
- 23) Wenn sowohl Asyl-, subsidiärer Schutz- und Bleiberechtstatus-Anerkennungen zusammengezählt werden.
- 24) Laut Daten des Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (jetzt: Europäische Asylagentur) sind über 50 % der Anträge auf internationalen Schutz in erster Instanz seit über einem halben Jahr anhängig. (EASO in Europäische Kommission, 2022) Angesichts dieses Faktums und der Tatsache, dass sich viele Asylverfahren in der EU immer noch über Jahre hinweg ziehen, ist eine Beschleunigung dieser (bei zumindest gleicher Qualität der Prüfung) unbedingt anzustreben. Zur Bedeutung einer dadurch früher möglichen Integration in den Arbeitsmarkt des Aufnahmestaats siehe auch den Beitrag von Bischof Hermann Gletler „Dauerauftrag Integration“.
- 25) Die aktuellsten Daten zum ersten Quartal 2022 liefern aufgrund des weitaus größeren Prozentsatzes positiver Entscheidungen (95 % aller erstinstanzlichen Entscheidungen) als bisher ein abgemildertes Bild hinsichtlich der Unterschiedlichkeit der Anerkennungsquoten unter den jeweiligen Mitgliedstaaten. Dennoch besteht eine große Divergenz zwischen den 51 % und 58 % positiver Entscheidungen in Malta und Griechenland und den über 90 % in den Visegrád-Staaten, die sich nicht zuletzt auch aus der geographischen Nähe der Ukraine zu letzteren ergibt.
- 26) Neben den gemeinsamen europäischen Werten gilt es auch zu erwähnen, dass alle EU-Mitgliedstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention beigetreten sind und diese somit rechtlich verpflichtet sind, diese – neben bereits bestehenden unionsrechtlichen Vorschriften – angemessen anzuwenden.
- 27) Die Austria Presse Agentur erstellte hierzu eine Grafik; verfügbar unter https://grafik.apa.at/fastbuild/2020_09_0203-0803/0328-20/index.html?id=apa-0328-20. Siehe etwa auch <https://www.derstandard.at/story/2000115372396/welche-laender-global-die-meisten-fluechtlinge-aufgenommen-haben>.
- 28) Laut Angaben der Europäischen Asylagentur und IOM waren es 2019 über 30 000 neuangesiedelte Personen. (EUAA, 2020; IOM, 2022)
- 29) In den letzten Jahren entfielen jeweils zwischen zwei Drittel und drei Viertel aller Resettlements in die EU auf nur drei ihrer Mitgliedstaaten. (Schweden, Deutschland, Frankreich)
- 30) Auch in den Fällen, in denen Geflüchtete doch in ihr Heimatland zurückkehren, ist z.B. eine in Europa erfolgte Ausbildung keine verlorene Investition, sondern sollte vielmehr als ergänzendes Mittel der EU-Entwicklungszusammenarbeit mit Drittstaaten gesehen werden.
- 31) So wie es – für Österreich – auch die von Irmgard Griss geleitete Kindeswohlkommission unterstreicht. (Kindeswohlkommission Österreich, 2021: 239)
- 32) Eines von vielen Beispielen stellen Berichte des Europarats wie jener, der an der kroatischen Grenze Pushbacks und Misshandlungen von Asylsuchenden aufgezeigt hat, dar. (Europarat, 2021) Ebenso seien hier die über 12 000 vom Border Violence Monitoring Network dokumentierten Pushbacks erwähnt. (Border Violence Monitoring Network, 2020)
- 33) Die anlässlich der Pushback-Vorwürfe im Zusammenhang mit Frontex im Europäischen Parlament ins Leben gerufene Frontex Scrutiny Working Group (Vorsitz: Roberta Metsola) kam zu ähnlichen Ergebnissen und Empfehlungen. (Frontex Scrutiny Working Group, 2021: 8 ff.)
- 34) Zum Reformbedarf des von der Europäischen Kommission im Herbst 2020 vorgeschlagenen Migrations- und Asylpakets, insbesondere hinsichtlich Minderjährige, siehe etwa auch das Statement von UNICEF-Exekutivdirektor Henrietta Fore hierzu. (UNICEF, 2020)
- 35) Das unterstreichen unzählige ExpertInnen auf dem Sektor, u.a. Diakonie-Menschenrechtsexperte Christoph Riedl und Migrationsforscherin Judith Kohlenberger. (siehe etwa Riedl, 2021)
- 36) Trotz des häufig greifenden Quorums der qualifizierten Mehrheit, werden in der Praxis etwa zwei Drittel der Ratsbeschlüsse einstimmig angenommen (Egger in Jaeger/Stöger, 2021), was in gewisser Weise auf einen Drang zur Einstimmigkeitsfindung (und die damit verbundenen zwangsläufig oft nötigen Kompromisse) hinweist.
- 37) Siehe hierzu auch den Standpunkt des Migrations- und Fluchtexperten Kilian Kleinschmidt (etwa VdZ, 2018).
- 38) Damit könnte – neben u.a. politischem Druck aus Europa - dem Betrieb gefängnisähnlicher Einrichtungen wie jener in Libyen, in denen Flüchtlinge und Migrant*innen unter widrigsten Umständen festgehalten werden, entgegengewirkt werden. (Urbina, 2021; UNICEF, 2021)

Literaturverzeichnis

- Abel, Guy; Brottrager, Michael; Crespo Cuaresma, Jesus; Muttarak, Raya, 2019: “Climate, conflict and forced migration”, in: *Global Environmental Change*, Nr. 54/2019, 239-249.
- Andersson Joona, Pernilla; Nekby, Lena, 2012: “Intensive coaching of new immigrants: an evaluation based on random program assignment”, in: *The Scandinavian Journal of Economics*, 114 (2), 575–600.
- Austria Presse Agentur (APA), 2020: *Anerkannte Flüchtlinge: Schutzgewährungen (Asyl und subsidiärer Schutz) der vergangenen zehn Jahre (Quelle: UNHCR)*, Austria Presse Agentur, Wien, https://grafik.apa.at/fastbuild/2020_09_0203-0803/0328-20/index.html?id=apa-0328-20.
- Asylagentur der Europäischen Union (EUAA),

- 2020: *EU receives one-third of global asylum applications in 2019*, EUAA, Brüssel, <https://euaa.europa.eu/news-events/eu-receives-one-third-global-asylum-applications-2019>.
- Border Violence Monitoring Network, 2020: *Black Book of Pushbacks*, <https://www.borderviolence.eu/launch-event-the-black-book-of-pushbacks/>.
- Breyton, Ricarda, 2021: „Deutschland sollte jährlich 41.000 Flüchtlinge umsiedeln“, Welt, 05.09.2021, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article233581504/Migration-Deutschland-sollte-jaehrlich-41-000-Fluechtlinge-umsiedeln.html>.
- CEDEFOP, 2016: *Fachkräftemangel und -überschuss in Europa*, Thessaloniki, https://www.cedefop.europa.eu/files/9115_de.pdf.
- Dahlberg, Matz; Egebark, Johan; Vikman, Ulrika; Özcan, Gülay, 2020: *Labor Market Integration of Low-Educated Refugees: RCT Evidence from an Ambitious Integration Program in Sweden*, IFN Working Paper No. 1372.
- egger, Alexander, 2021: „Kommentar zu Art. 238 AEUV“, in Jaeger, Thomas / Stöger, Karl, 2021: *EUV/AEUV unter Berücksichtigung der österreichischen Judikatur und Literatur*, Manz, rdb.at.
- Erlanger, Steven; de Freytas-Tamura, Kimiko, 2015: “U.N. Funding Shortfalls and Cuts in Refugee Aid Fuel Exodus to Europe”, in *The New York Times*, 19.09.2015.
- Europäische Kommission, 2022: *Statistik zur Migration nach Europa*, upgedated am 25.04.2022, Europäische Kommission, Brüssel, https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/statistics-migration-europe_de#RefugeesinEurope.
- Europarat (2021): *Report to the Croatian Government on the visit to Croatia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 10 to 14 August 2020*, 03/12/2021, <https://rm.coe.int/1680a4c199>.
- Europäische Union, 2016: *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, Amtsblatt der Europäischen Union, C 202/389, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12016P%2FTXT>.
- Europäische Union, 2001: *Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten*, Amtsblatt der Europäischen Union, L 212, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32001L0055>.
- Eurostat, 2020: *Statistiken über Asyl*, Eurostat, Luxemburg, https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_statistics/de#Wichtigste_Ziell.C3.A4nder:_Deutschland.2C_Frankreich_und_Spanien.
- Eurostat, 2022 (1): *Asylum and first time asylum applicants - annual aggregated data (rounded)*, upgedated am 23.06.2022, Eurostat, Luxemburg, <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00191/default/table?lang=en>.
- Eurostat, 2022 (2): *Annual asylum statistics*, Eurostat, Luxemburg, https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_statistics&oldid=558844.
- Eurostat, 2022 (3): *Asylum and first time asylum applicants by citizenship, age and sex - annual aggregated data*, Eurostat, Luxemburg, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asyappctza/default/table?lang=en.
- Eurostat, 2022 (4): *First instance decisions on applications by citizenship, age and sex - quarterly data (rounded)*, Eurostat, Luxemburg, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asydcfstq/default/table?lang=en.
- Frontex Scrutiny Working Group, 2021: *Report on the fact-finding investigation on Frontex concerning alleged fundamental rights violations*, Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs (LIBE), European Parliament.
- Hoffmann, Roman/Muttarak, Raya, 2021: “Environment, Migration and Urbanisation: Challenges and Solutions for Low-and Middle-Income Countries”, Policy Brief, *Think20*.
- International Organization for Migration (IOM), 2022: *Resettlement*, IOM Brussel Regional Office, Brussels, <https://eea.iom.int/resettlement>.
- Kindeswohlkommission Österreich, 2021: *Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht*, Langfassung, Wien.
- Lindborg, Nancy, 2015: “Stopping Europe’s Refu-

- gee Crisis at the Source”, in *Foreign Policy*, 18.09.2015.
- OECD, 2021, *Query Wizard for International Development Statistics [Data file]*, <https://stats.oecd.org/qwids/>.
- Rheindorf, Markus; Wodak, Ruth, 2020: “Building „Fortress Europe“: Legitimizing exclusion from basic human rights”, in: Dies. (Eds.): *Sociolinguistic perspectives on migration control: language policy, identity and belonging*, Bristol: Multilingual Matters.
- Riedl, Christoph, 2021: *Hart an der Grenze*, Diakonie, <https://www.diakonie.at/news-tories/story/hart-an-der-grenze>.
- Sarvimäki, M.; Hämäläinen, K., 2016: „Integrating Immigrants: The Impact of Restructuring Active Labor Market Policies“, in: *Journal of Labor Economics*, 34(2), 479–508.
- UNHCR, 2020: *Global Trends: Forced Displacement in 2019*, UNHCR Statistics and Demographics Section, Copenhagen, <https://www.unhcr.org/5ee200e37/>.
- UNHCR, 2021 (1): *Global Trends 2020: Excel Annex tables*, UNHCR Statistics and Demographics Section, Copenhagen, <https://www.unhcr.org/2020-global-trends-annex.xlsx>.
- UNHCR, 2021 (2): *Global Trends: Forced Displacement in 2020*, UNHCR Statistics and Demographics Section, 18.06.2021, Copenhagen, <https://www.unhcr.org/60b638e37.pdf>.
- UNHCR, 2022 (1): *Global Trends: Forced Displacement in 2021*, UNHCR Statistics and Demographics Section, 16.06.2022, Copenhagen, <https://www.unhcr.org/62a9d1494/global-trends-report-2021>.
- UNHCR, 2022 (2): *Refugee Data Finder*, updated am 16.06.2022, UNHCR Statistics and Demographics Section, Copenhagen, <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/>.
- UNHCR, 2022 (3): *Global Trends 2021: Excel Annex Tables*, UNHCR Statistics and Demographics Section, Copenhagen, <https://www.unhcr.org/2021-global-trends-annex.xlsx>.
- UNHCR, 2022 (4): *Ukraine Refugee Situation*, UNHCR Operational Data Portal, <https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine>.
- UNHCR, 2022 (5): *Mediterranean Situation*, UNHCR Operational Data Portal, <https://data.unhcr.org/en/situations/mediterranean>.
- UNHCR, 2022 (6): *Resettlement submissions*, UNHCR Resettlement Data Finder, <https://rsq.unhcr.org/en/#ohA6>.
- UNHCR, 2022 (7): *Weitere Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Nachbarländern dringend nötig*, UNHCR Deutschland, <https://www.unhcr.org/dach/de/76269-weitere-unterstuetzung-von-fluechtlingen-aus-der-ukraine-und-nachbarlaendern-dringend-noetig.html>.
- UNICEF, 2020: *Statement by UNICEF Executive Director Henrietta Fore on the European Commission’s proposed Pact on Migration and Asylum*, <https://www.unicef.org/press-releases/statement-unicef-executive-director-henrietta-fore-european-commissions-proposed>.
- United Nations, 2020: *International Migrant Stock 2020: Destination*, United Nations Department of Economic and Social Affairs, Population Division, New York, https://www.un.org/development/desa/pd/sites/www.un.org.development.desa.pd/files/undesa_pd_2020_ims_stock_by_sex_and_destination.xlsx.
- Urbina, Ian, 2021: “The secretive prisons that keep migrants out of Europe”, in: *The New Yorker*, 28/11/2021, <https://www.newyorker.com/magazine/2021/12/06/the-secretive-libyan-prisons-that-keep-migrants-out-of-europe>.
- UNICEF (2021): *UNICEF Libya Flash Update 2: Migrant raids and detention*, 13/10/2021, [https://www.unicef.org/mena/media/13571/file/UNICEF%20Libya%20Flash%20Update%202020-%20Migrant%20raids%20and%20detention%20\(13%20October%202021\).pdf](https://www.unicef.org/mena/media/13571/file/UNICEF%20Libya%20Flash%20Update%202020-%20Migrant%20raids%20and%20detention%20(13%20October%202021).pdf).
- VdZ, 2018: *Innovative Flüchtlingshilfe und Migrationspolitik – ein anderer Blick auf Afrika*, Interview mit Kilian Kleinschmidt, <https://www.vdz.org/digitalpolitik/innovative-fluechtlingshilfe-und-migrationspolitik-ein-anderer-blick-auf-afrika>.
- Wodak, Ruth, 2021: *The Politics of Fear. The shameless Normalization of Far-right Discourse*. London: SAGE.

DR. HARALD J. JAUK, LL.M., MA IST JURIST SOWIE ROMANIST UND ALS REFERENT FÜR AUSWÄRTIGE UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN IM BÜRO VON VIZEPRÄSIDENT OTHMAR KARAS FÜR DIE THEMEN FLUCHT UND MIGRATION ZUSTÄNDIG. AUßERDEM IST ER PROJEKTLEITER IN DER ASYLRECHTSSPARTE DES VEREINS VIENNA LAW CLINICS UND WAR ALS WISSENSCHAFTLICHER PROJEKTMITARBEITER AN DER UNIVERSITÄT WIEN TÄTIG.

Mario Steinwender, Graz

Europa und das Erbe der Aufklärung?

Versuch einer Erhellung

Einleitung

Über Europa zu sprechen, gestaltet sich als schwierig. Zu facettenreich oder zu wage scheint der Begriff zu sein, den wir davon haben, zu diffus, was sich darin ausspricht oder damit gemeint sein könnte. Dies zeigt sich vor allem an den mannigfaltigen Sinngehalten, die sich nahen legen, wenn über Europa nachgedacht wird – ein Mythos, geographische Erstreckung, eine bewegte Geschichte, politische Wirklichkeit(en), sittlicher Anspruch, ein Wirtschaftsraum, ein Versprechen, ein Traum, desillusionierende Ernüchterung, ein Verbündeter, ein Feindbild etc.

Europa, so legt es sich nahe, spiegelt sich in seiner Gesamtheit in all diesen einzelnen Momenten seiner selbst wider, es ist alles zugleich, und lässt sich doch nicht adäquat durch die vielen Assoziationen, Erwartungen und Überlegungen beschreiben. In vielen Fällen werden die unterschiedlichen Bedeutungen miteinander vermengt, um Europa als abstraktes Gebilde zu beschwören – als Dämon oder als Ideal.

Besonders in gesellschaftlichen Identitätsdiskursen wird Europa mit der Absicht bemüht, zum einen um entweder ein Differenzkriterium zu schaffen, das die Affirmation einer eindeutigen Zugehörigkeit, aber auch eine klare Abgrenzung erlaubt. Dies verdeutlicht sich unter anderem in der Debatte in Bezug auf »Leitkultur« und manifestiert sich in Parteiprogrammen, wenn die Frage der je eigenen Kultur und politischen Verortung thematisiert wird. Zum anderen um Europa als allgemeines, jegliche Partikularitäten übersteigendes Gebilde aufzubauen, das in der Formulierung und Einmahnung universaler Menschenrechte und Werte sein integratives Potential zu verwirklichen trachtet. Darin tritt die Ambivalenz Europas als Ideal, das sich über die geographischen, politischen, historischen Grenzen erhebt, und als Dämon, der in der Geschichte kolonialistisch, unterwerfend und absolut regierte anschaulich in Erscheinung.

Prägnant offenbart sich die Mehrdeutigkeit Europas in der Verleihung des Friedensnobelpreises 2012 an die EU, die der niederländische Historiker Professor Luuk van Middelaar in einem Interview als Auszeichnung der Friedensbemühungen am Kontinent sowie als Hervorhebung der europäischen Demokratien, als Vorbild und Leuchtturm für die Welt beschrieb (vgl. [https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/eu-friedensnobelpreis-1826074)

[europa/eu-friedensnobelpreis-1826074](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/eu-friedensnobelpreis-1826074)) und der Reaktion Peter Handkes, der bezüglich seiner Auszeichnung mit dem Literaturnobelpreises gefragt wurde, was er von europäischen Werten halte und kritisch erläuterte, dass diese oft als »Erpressung und Rechthaberei« angeführt werden. (vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=hyrmL74IKHg>)

Die sich konterkarierenden Momente und Dynamiken Europas liegen nahe zusammen, es ist geprägt, wenn nicht sogar bestimmt von Ambivalenzen wie Ambiguitäten, welche sich in den Herausforderungen der gegenwärtigen Zeit kontinuierlich manifestieren und die es verantworten, dass sich Europa wohl kaum begrifflich oder definitorisch fassen lässt. Doch wenngleich sich Europa zumindest prima facie als unklarer Begriff erweist, der zudem immer wieder für unterschiedliche, gar widersprüchliche Absichten verwendet wird, so folgt daraus nicht zwangsläufig, dass er als ein leerer oder beliebiger zu verstehen ist. Vielmehr drängt es sich gerade dadurch und besonders in der jetzigen Situation auf, einen ebensolchen hervorzubringen, der in der gebotenen Offenheit und Aktualität nicht aus vorläufiger Definition, Vereinnahmung oder moralisierenden Dogmatismus gewonnen wird, sondern sich an der Komplexität jener Wirklichkeit bemisst, die dem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüge, das uns selbstverständlich sowie vertraut erscheint, zu Grunde liegt. Diese fundierende Wirklichkeit bilden die Ideen, die Europa in seiner heutigen Gestalt ihre Form gegeben haben und die nicht zuletzt durch die derzeitige geopolitische Lage exponiert und infrage gestellt werden.

In diesem Essay soll die Aufklärung als ein wesentlicher Pfeiler, als Grundgedanke, ohne die das gegenwärtige Europa kaum zu verstehen ist, vorgestellt werden. Dabei soll diese weniger als historische Epoche, indes als Idee vor- und dargestellt werden. Anhand Kants Aufsatz *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* sowie Schillers Briefen *Über die ästhetische Erziehung des Menschen* will ein Grundverständnis der wesentlichen Züge der Aufklärung als Denkbewegung präsentiert und kritisch diskutiert als auch deren Bedeutung für Europa erörtert werden. Dies soll dazu dienen, Europa aus Perspektive einer seiner ideengeschichtlichen Quellen zu betrachten, um einen Beitrag zu leisten, Europa in seiner Idealität, aber auch dessen Rolle als politi-

sches Gefüge zu erhellen.

Was ist Aufklärung?

Ähnlich schwierig wie einen adäquaten Begriff von Europa zu entwickeln, gestaltet es sich, »die Aufklärung« klar zu definieren oder zu umschreiben. Das liegt nicht nur daran, dass das Verständnis von Aufklärung ebenso tief miteinander verwobene politische, ideengeschichtliche, historische, etc. Aspekte umfasst. Es ist indes vor allem dem Umstand geschuldet, dass jede inhaltliche Festlegung Gefahr läuft, zur Doktrin oder zum Dogma zu werden, wodurch die Lebendigkeit und Dynamik der Aufklärung als Denkbewegung zu einem abrupten Stillstand käme, sowie einer der grundlegenden Forderungen derselben, nämlich die Befreiung aus dem despotischen Dogmatismus, übergangen würde.

Darin zeigt sich bereits deutlich, dass aufgeklärtes Denken den Anspruch erhebt, nicht bloß beschreibbares System oder ein deutlich konturierter Traditionsstrang zu sein, vielmehr gilt es diese als Haltung oder Art des Denkens zu begreifen.

Wenngleich die Frage, was Aufklärung denn nun eigentlich sei, in jeder Weise in die Verlegenheit bringt, eine Antwort zu evozieren, die wiederum als ausformulierte Festsetzung dieses Denkens, es als solches verfehlen müsste, ist es notwendig, ebenjene Frage in den Blick zu nehmen, mit der Einschränkung keine begriffliche Umschreibung oder klassische Definition als Antwort zu erwarten. Joachim Kopper bringt diesen Umstand präzise zu Wort, wenn er schreibt:

»Wir können daher wohl sagen, daß eine Doktrin, die das Wesen des philosophischen Denkens der Aufklärung durch inhaltliche Aussage festzulegen sucht, wie die Philosophie Hegels dies tut, diesem Denken schon nicht mehr gerecht werden kann.« (Kopper 1979, 17)

Dennoch, die Frage, was Aufklärung sei, forderte und fordert das aufgeklärte Denken heraus, eine Position zu beziehen, zumindest eine formale Bestimmung zu offerieren, den andernfalls könnte es sich nicht selbst bedenken und kritisch betrachten. Dies würde aber dem kritischen Anspruch, »alles dem Gerichtshof der Vernunft zu unterstellen« nicht genügen. Die darin sich ausdrückende Spannung, welche die Schwierigkeit einer systematischen Darlegung der Aufklärung ausmacht, offenbart im selben Moment zwei grundlegenden formale Aspekte aufgeklärter Haltung: die Zurückweisung jeglichen Dogmatismus im Sinne der unkritischen Annahme vorge-

fertigter und festgeschriebener Überzeugungen und Meinungen sowie das Anerkennen der kritischen Vernunft als letztverbindlicher Autorität.

Die Befreiung aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit

Wie Gerd Irrlitz in seinem Kommentar zur Kants Aufsätzen der 1780er und 1790er Jahren ausführt, wurden dieser Aufgabe, die sich durch die Ansprüche des aufgeklärten Denkens in Bezug auf die Frage, was Aufklärung sei, besonders jenen Philosophen, die philosophiegeschichtlich in die historische Epoche der Aufklärung verortet werden, gewahr, als aufgrund der politischen Dynamik, welche die Aufklärung Ende des 18. Jahrhunderts zu entfalten begann, das Verhältnis von »Denkfreiheit und Staatsräson« thematisiert wurde. Damit war das aufgeklärte Denken in die Situation gestellt, sich zu positionieren und dadurch sich selbsterläuternd zu erschließen. (Vgl. Irrlitz 2015, 404)

In der *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* versucht Kant eine adäquate und befriedigende Antwort zu geben, die er bereits am Beginn des Textes konzise formuliert: »Aufklärung«, so Kant,

»ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliebung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen.« (Kant 1784, 7)

In dieser negativen qua abgrenzenden Charakterisierung, entwirft Kant die Aufklärung von ihrem Gegenstück her, der Unmündigkeit, in deren Überwindung das Hauptmotiv des aufgeklärten Denkens liegt. Der Antipode der aufgeklärten und aufklärerischen Haltung besteht in einem unvermögenden Verstandesgebrauch, der sich aus fehlender Eigenständigkeit am Anderen orientiert und sich unter dessen Verantwortung stellt. Dieses sich dem Anderen Überantworten erwächst jedoch nicht aus einem Gestus des Füreinander Einstehens oder Sorgetragens, der not tut, wo die eigenen Kräfte versagen. Im Gegenteil, die Unmündigkeit ist selbstverschuldet, insofern aus freier Entscheidung und eigenem Ermessen, dem für sich Einstehen abgeschworen wird.

In anderen Worten: die Verantwortung für das eigene Leben und Handeln wird paradoxerweise

in einem eigenverantwortlichen Akt von sich gewiesen. Kant benennt »Faulheit und Feigheit« als Ursachen, die erklären, wieso ein Gros der Menschen in dieser freigewählten, selbstverschuldeten Unmündigkeit verharren, wo sie doch die Natur »längst von fremder Leitung frei gesprochen« (Kant 1784, 7) habe.

Diese Trägheit des Einzelnen wird auf gesellschaftliche Ebene durch eine politische Dynamik komplimentiert, da die Vormünder den Willen entwickeln, ihre Vormundschaft zu erhalten, indem sie die bequemlichen Tendenzen der Untergebenen, die zur Unmündigkeit führen, verstärken. Demgemäß ergibt sich eine strukturelle Qualität derselben Problemstellung: Nicht nur der eigene Wille oder Unwille zur Mündigkeit, sondern auch der Machtwille des (bevormundenden) Anderen etabliert sich als ernstzunehmender Faktor, den Kant wie folgt beschreibt:

»Nun höre ich aber von allen Seiten rufen: räsoniert nicht! Der Offizier sagt: räsoniert nicht, sondern exerziert! Der Finanzrat: räsoniert nicht, sondern bezahlt! Der Geistliche: räsoniert nicht, sondern glaubt! [...] Hier ist überall Einschränkung der Freiheit. Welche Einschränkung aber ist der Aufklärung hinderlich? welche [sic] nicht, sondern ihr wohl gar beförderlich?« (Kant 1784, 9)

In diesen Darlegungen Kants schillert aber auch beständig eine positive Bestimmung der Aufklärung durch: aufgeklärtes Denken ist räsonieren als Freiheitsvollzug. Diese affirmative Charakterisierung formuliert Kant ebenfalls gleich zu Beginn seiner Schrift, wenn er das horazische »sapere aude« als Grundsatz der Aufklärung vorstellt: »Sapere aude! Habe Mut dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! Ist also der Wahlspruch der Aufklärung.« (Kant 1784, 7) So gesehen handelt es sich bei der Aufklärung um ein Freiheitsgeschehen, das seinen Anfang in der mutigen Übernahme der je eigenen Verantwortung des Individuums nimmt, das sich entschließt, in der Beurteilung und Führung des Lebens, nicht auf vorgefertigte Strukturen zurückzugreifen, sondern alles dem verstandesmäßigen sowie kritischen Denken auszusetzen. Damit ist diese eine intellektuelle und sittliche Herausforderung zugleich – intellektuell, da das verständige Denken sich prüfend und hinterfragend realisiert, sittlich, weil es bedingungslos die Selbstständigkeit – und damit die Eigenverantwortung – des Einzelnen als handelndes und damit moralisches Subjekt einfordert. Dabei wird ebenso die

prozesshafte Qualität des sich aufklärenden Denkens einsichtig. Es ist Einübung sowie Bemühung sich als Vernunft- und Freiheitswesen zu kultivieren, entgegen der immer wieder in die Unmündigkeit zurückführenden Tendenzen, denen das Individuum ausgesetzt ist. Kant bringt dies zum Ausdruck, wenn er ausführt: »Wenn denn nun gefragt wird: Leben wir jetzt in einem aufgeklärten Zeitalter? so [sic] ist die Antwort: Nein, aber wohl in einem Zeitalter der Aufklärung.« (Kant 1784, 14) In anderen Worten: Selbst in einer Hochzeit des kritischen Denkens, sieht Kant das Projekt der Aufklärung nicht vollendet oder erfüllt. Vielmehr zeigt sich gerade in einer solchen Zeit, dass es noch ein weiter Weg ist, bis sich das aufgeklärte Zeitalter Bahn bricht, womöglich liegt aber darin die irritative Grunddynamik dessen, wenn man bedenkt, dass zu einem sich frei vollziehenden, sich unablässig aussetzenden Denken wesentlich Unabgeschlossenheit gehört, worin sich die Lebendigkeit desselben verbürgt.

Selbstwerdung des Menschen

Das Verstehen der Aufklärung als Freiheitsgeschehen und als Kultivierung einer spezifischen Haltung, umfasst einen weiteren wesentlichen Aspekt, der sich in Kants Schrift *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* findet, aber in den Briefen *Über die ästhetische Erziehung des Menschen* eines von Kant inspirierten Autors, nämlich Schiller, stärker zur Geltung kommt. Das Individuum, das sich aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit befreit, bemächtigt sich nicht einer artifiziellen Praxis, welche die rohe Natur des Menschen überformen oder kultivieren sollte, sondern entfaltet das ihm inhärente, seinem Vernunftwesen bzw. seinem moralischen Instinkt entsprechende Potential.

Das Heraustreten aus der vorgefundenen Unselbstständigkeit lässt sich nicht als ein Äußeres beschreiben, dass dem Menschen beigelegt werden müsste – im Gegenteil, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen bildet den Inbegriff des Menschseins, wodurch das nach Mündigkeit strebende und diese verwirklichende Selbst, erst durch diesen Vollzug sein Sosein als Vernunft- und Freiheitswesen verwirklicht. Dementsprechend kommt der Mensch zu sich selbst, wird er selbst, wo auch immer er aufgeklärtes und kritisches Denken bemüht. (vgl. u.a. Kant 1784, 9, 12; Kant 1786, 32–36, Schiller 1795, erster Brief)

Dieser Auffassung gemäß stellt Schiller dem physischen Menschen den sittlichen Menschen gegenüber, die sich in ihrem Verhältnis zur Natur unterscheiden: »Die Natur fängt mit dem Menschen nicht besser an als mit ihren übrigen Werken: sie handelt für ihn, wo er als freie Intelligenz

noch nicht selbst handeln kann. Aber eben das macht ihn zum Menschen, daß er bei dem nicht stille steht, was die bloße Natur aus ihm machte, sondern die Fähigkeit besitzt, die Schritte, welche jene mit ihm antizipierte, durch Vernunft wieder rückwärts zu tun, das Werk der Not in ein Werk seiner freien Wahl umzuschaffen und die physische Notwendigkeit zu einer moralischen zu erheben.« (Schiller 1795, dritter Brief)

Nach Schiller steht der Mensch, individuell wie auch generell, folglich in der Diskrepanz zwischen roher physischer Natur, die ihn anleitet, bis er sich in den Stand setzt, dies selbst zu tun, und seiner Verfasstheit als naturhaft vernünftiges und freies Wesen. Dieser immer schon grundgelegte Vernunft- und Freiheitscharakter des Menschen, erlaubt es diesem, nicht in der bloßen, physischen Naturnotwendigkeit zu verbleiben, sondern sich intellektuell und verstandesgemäß sich das Werk der Natur anzueignen.

Mehr noch, im Zurückbleiben der rohen physischen Natur verfehlt der Mensch sich grundsätzlich selbst, da es ihm als Vernunft- und Freiheitswesen entspricht, zwar mit der Naturnotwendigkeit beständig konfrontiert zu sein, sich dennoch nicht mit ihr abfinden zu können oder zu dürfen, sondern diese umzugestalten, zu transformieren sowie sie aus jenem Freiheitsvollzug zu verstehen, in den der Mensch als Mensch gestellt ist. Darin zeigt sich ebenso, dass die physische Natur als Ausgangspunkt fungiert, die als eine Grundlage menschlichen Lebens nicht vollständig überwunden werden kann. Der Mensch bleibt an die Notwendigkeit des Physischen gebunden. Schiller bestimmt das Verhältnis zwischen Physischem und Sittlichem im Menschen wie folgt: »Nun ist aber der physische Mensch wirklich, und der sittliche nur problematisch.« (Schiller 1795, dritter Brief)

Würde die Vernunft nun danach trachten den physischen Menschen aufzuheben, entzöge sie dem Menschen seine Wirklichkeit und Wirkhaftigkeit. Schiller führt diesen Fall weiter aus, wenn er zu bedenken gibt:

»Sie [die Vernunft] nimmt dem Menschen etwas, das er wirklich besitzt, und weist ihn dafür an etwas an, das er besitzen könnte und sollte; und hätte sie zu viel auf ihn gerechnet, so würde sie ihm für einen Menschheit, die ihm noch mangelt und unbeschadet seiner Existenz mangeln kann, auch selbst die Mittel zur Tierheit entrissen haben, die doch die Bedingung seiner Menschheit ist.« (Schiller 1795, dritter Brief)

Schillers Darlegungen machen deutlich, dass Menschwerdung im Sinne der humanistischen Pädagogik als Vertiefung des Menschseins nicht so aufgefasst werden kann, dass die physische Verfasstheit desselben transzediert oder vernachlässigbar wäre. Viel eher gilt es, seine physische Natur als Bedingung zu verstehen, die der Einzelne vorfindet.

Durch die Selbstgewahrwerdung des aufklärerischen Denkens, die den Menschen als Vernunft- und Freiheitswesen begreift, ermächtigt es diesen, einzusehen, dass er dem Vorgefundenen nicht zwangsläufig ausgeliefert ist. Die gegebene physische Naturhaftigkeit wird durch die Bewusstwerdung des Menschen durchschaut, wodurch es möglich ist, diese zu übersteigen, ohne sie dabei überwinden zu können.

Schiller entwickelt in diesem Zusammenhang einen Begriff der Humanität, in der er diese dialektische Dynamik von physischer Naturnotwendigkeit und Freiheitsnatur für das aufgeklärte Denken aufzubereiten sucht. Zum einen drängt die aufgeklärte Haltung alles unter den Primat und die Herrschaft der Vernunft zu stellen, ebenso auch Sinnlichkeit und Neigung, die zumindest partiell der physischen Natur unterliegen. Zum anderen können ebendiese Sinnlichkeit und Neigung nie ganz der physischen Natur entrissen werden. So bleibt die Auseinandersetzung zwischen Naturnotwendigkeit und Freiheit durchwirkt vom Anspruch der Vernunft Herrschaft, die jedoch höchstens als Ausgleich und Harmonie zwischen Naturnotwendigkeit und Freiheit realisiert werden kann. (vgl. dazu Hamburger 1965, 136)

Insofern bleibt die Selbstwerdung des Menschen dieser dialektischen Spannung ausgesetzt, welche die Aufklärung dennoch tiefer begreifen lässt. Die Befreiung aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit führt den Menschen in die Entfaltung seiner selbst als Vernunft- und Freiheitswesen, wodurch sich im Selbst die Diskrepanz seines eigenen Daseins vor Augen stellt. Der Grundmoment der Aufklärung, so lässt sich dadurch aufzeigen, liegt dabei nicht in der Überwindung oder aufhebenden Negation des in der Existenz Vorgefundenen, sondern in einer radikalen Umdeutung desselben, die in der erfahrenden Einsicht des Einzelnen, der Vernunft und der verantwortenden Freiheit fähig zu sein, ihren Ausgangspunkt nimmt.

Das Individuum, das seine Unmündigkeit überwindet, ist der archimedische Punkt, der es erlaubt, die faktische Welt in ihrer bloßen Vor-

handenheit aus den Angeln zu heben, und sich in einer vernunft- sowie freiheitsgemäßen Weise auf diese zu beziehen. Dementsprechend ist die Aufklärung ein Geschehen, von dem aus Selbstformung sowie Weltformung unter dem Primat der Vernunft und der Freiheit ihren Anfang finden.

Fazit: Europa und das Erbe der Aufklärung

Wenn wir nun nach den Überlegungen Kants und Schillers erneut auf die in der Einleitung referierten Gedanken blicken, so fällt auf, dass sich faktisch an den Problemstellungen, die Europa als diffusen Begriff hervorbringen, nichts geändert hat. Europa bleibt ein Abstraktum.

Die Ambitionen, die es sich politisch, gesellschaftlich, ökonomisch setzt, bleiben ebenso ambivalent, genauso wie das Eintreten für europäische Werte, die von den einen als Garanten sittlicher Standards gesehen, von anderen als paternalistische Bevormundung verstanden werden. Was sich jedoch ändert, ist nach diesen Ausführungen, so hoffe ich, die Perspektive. Europa ist und bleibt in seiner physischen Erstreckung geographische Landmasse, politisches Gebilde, ein gesellschaftliches Gefüge.

Versucht man diese Wirklichkeit aus der Dynamik und aus dem Anspruch aufgeklärten Denkens zu verstehen, so lässt sich Europa als etwas begreifen, das durch den Willen geprägt, wenn nicht gar entstanden ist, dasjenige auf kollektiver Ebene einzuholen, was sich in den oben referierten Überzeugungen ausgesprochen hat: den Menschen als Vernunft- und Freiheitswesen, den Einzelnen als mündig wahrzunehmen und ernst zu nehmen. Gewiss ist dies nicht der einzige Wille, der Europa geprägt, oder sogar konstituiert hat, und gewiss ist dieser Wille in verschiedenen Epochen wenig zur Geltung gekommen sowie dessen Ansprüche unberücksichtigt geblieben. Aber erst im Bewusstsein der Aufklärung, erst im Gewahrwerden dessen, was Mündigkeit bedeutet und einfordert, wird verständlich, dass über Europa zu sprechen mehr ist, als einen diffusen Begriff zu verwenden oder eine defizitäre, ihren eigenen Erwartungen nicht entsprechende Wirklichkeit zu thematisieren, sondern sich zu einer klaren Idee, zu einem Ideal zu bekennen. Es bedeutet sich kollektiv zu einer Idee des Menschseins zu bekennen, das die Vernunft und die verantwortende Freiheit radikal zum Inbegriff des individuellen wie auch gemeinschaftlichen Lebens und Handelns erhebt. Mit Schiller gesprochen, bleibt diese Idee, dieses Ideal problematisch, möglich, potentiell gegeben, entgegen der physischen Wirklichkeit, die gerade in großer Rohheit und Rauheit in Erscheinung tritt.

Aber gerade in diesen Zeiten, in denen das Raue und Rohe besonders in den Vordergrund rückt, tut es not, dieses vernünftig und frei zu bedenken, diesem aus einem vernünftigen und freien Lebensvollzug zu begegnen, denn das ist es schließlich, was Aufklärung meint – *sapere aude!*

Literatur

HAMBURGER, KÄTE: Nachwort. Schillers ästhetisches Denken, in: Schiller, Friedrich: Über die ästhetische Erziehung des Menschen, Reclam 1965 (Reclams Universal-Bibliothek 8994/95), 131–150.

IRRLITZ, GERD: Kant Handbuch. Leben und Werk, Metzler 2015.

KANT, IMMANUEL: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: Immanuel Kant: Denken wagen, Reclam 32017 (Reclams Universal-Bibliothek 19418), 7–16.

KANT, IMMANUEL: Was heißt: Sich im Denken orientieren?, in: Immanuel Kant: Denken wagen, Reclam 32017 (Reclams Universal-Bibliothek 19418), 17–36.

SCHILLER, FRIEDRICH: Über die ästhetische Erziehung des Menschen, Reclam 1965 (Reclams Universal-Bibliothek 8994/95).

MARIO STEINWENDER, IM MURTAL IN DER STEIERMARK AUFGEWACHSEN, ABSOLVIERT SEINEN BACHELOR DER PHILOSOPHIE SOWIE SEIN MAGISTERIUM DER THEOLOGIE IN GRAZ. ZURZEIT STUDIIERT ER PHILOSOPHIE IM MASTER AN DER UNIVERSITÄT IN GRAZ, UND SPEZIALISIERT SICH AUF PHÄNOMENOLOGIE SOWIE EXISTENZPHILOSOPHIE, INSBESONDERE IN IHRER AUSRICHTUNG AUF ONTOLOGIE, WERTTHEORIE UND ANTHROPOLOGIE.

Klaus Zapotoczky, Linz

Europa, das unbekannte Wesen

Gedanken eines Sozialwissenschaftlers

Seit der Antike hat man sich bei der Beschäftigung mit wichtigen ungeklärten Zusammenhängen weniger einer Definition als des Hexameters „Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando“ bedient. Auch hier soll diese Vorgangsweise der sogenannten „W-Fragen“ benützt werden (Zapotoczky, 2016, S. 31 ff.).

1. Wer ist Europa?

Als Europäer werden einerseits Menschen angesehen, die von in Europa geborenen Menschen abstammen und/oder selbst in Europa geboren sind. Begründet wird diese Ansicht mit dem sogenannten *ius sanguinis* bzw. *ius solis* (Recht des Blutes bzw. Recht des Bodens). Andererseits wird eine rationale Verhaltensweise, die durch Bildung und Erziehung vermittelt wurde, häufig als typisch (mittel-)europäisch bezeichnet (Popper, 1980) und eine solche Geisteshaltung oft auch als „höherwertig“ angesehen. Manche sprechen auch von „europäischem Snobismus“.

Andere bezeichnen die Staatsbürger von europäischen Ländern als Europäer und wollen wie Charles de Gaulle eine „Europäische Union der Vaterländer“ bauen. Die Ansichten darüber, welche Länder zu „Europa“ gehören, sind allerdings unterschiedlich.

Die Geographen sehen „Europa“ begrenzt durch Atlantik, Mittelmeer, Bosporus, Schwarzes Meer, Kaukasus, Ural und nördliches Eismeer. Politische Experten rechnen die Mitgliedsländer des Europarates zu „Europa“, manche beschränken „Europa“ auf die Europäische Union bzw. auch der Länder, die als Kandidaten in Frage kommen. Allerdings können auch Länder austreten bzw. ausgeschlossen werden, was Verunsicherungen mit sich bringen kann. In einer Zeit zunehmender wechselseitiger Abhängigkeiten sollte diese Praxis, mit bestimmten Menschen, Gruppen, Ländern nichts zu tun haben zu wollen und trotzdem mit diesen existenziell verknüpft zu bleiben, als wichtige Grundfrage, die neuer Ansätze bedarf, auf der Basis zeitgemäßer Bedingungen neu diskutiert und verhandelt werden.

2. Was ist „Europa“ eigentlich?

Es mag interessant und hilfreich sein, den verschiedenen Entstehungsmythen Europas und der Aufarbeitung historischer Entwicklungen in der Antike, im Mittelalter, der Neuzeit und auch der neuesten Zeit nachzugehen und daraus Anregun-

gen für eine Neugestaltung Europas zu gewinnen (Zapotoczky, 2016, S. 127 ff.). Die begeisterte und begeisternde Eigengestaltung werden entsprechend motivierte Menschen selbst leisten müssen oder Menschen und Länder werden fremdbestimmt zu leben haben.

Die alliierten Siegermächte hatten kein gemeinsames Aufbauprogramm für das weithin zerstörte (Mittel-)Europa 1945 und gingen auch nicht wertschätzend mit den Besiegten um (Schmid, 1980, S. 213 ff.). Zugleich waren die Interessen der Siegermächte durchaus unterschiedlich. In der Zeit von 1945 – 1948/49 war das Hauptaugenmerk der führenden Mächte auf den Aufbau einer neuen internationalen Ordnung (politisch und wirtschaftlich) gerichtet. Die UNO und einige wichtige internationale Einrichtungen wurden geschaffen.

Europa hat sich zunächst als Friedensprojekt verstanden, an dem frühere Feinde gemeinsam arbeiten wollten. Die Fehler der Nachkriegszeit nach dem Ersten Weltkrieg sollten vermieden werden. 1948 zeigte sich, dass die Interessen der USA (und ihrer westlichen Verbündeten) mit den Zielen der Sowjetunion nicht vereinbar waren. Es kam zum Kalten Krieg und zur Teilung Europas, an der auch 1956 (Ungarnkrise) und 1968 (Besetzung der Tschechoslowakei durch die Truppen der COMECON-Staaten) festgehalten wurde. Zugleich entstand – von den USA toleriert, wenn nicht gefördert – Israel und es wurde der internationale Einfluss der alten Kolonialmächte Großbritannien und Frankreich geschwächt und viele (afrikanische) Länder erhielten die politische Unabhängigkeit.

Das Ende des Vietnam-Krieges und die Ereignisse der sogenannten 68-iger-Bewegung in den USA und Europa brachten ein wichtiges gesellschaftliches Umdenken, das auch auf den „Ostblock“ ausstrahlte und den Generalsekretär der KPdSU bewog, „Glasnost und Perestroika“ in der Sowjet-Union einzuführen, was schließlich – neben anderen weltpolitischen Einflüssen – dazu führte, dass es zur „Wende“ und zur – völlig unerwarteten – Wiedervereinigung Deutschlands kam.

Die 1990-iger Jahre waren durch viele große internationale Konferenzen gekennzeichnet, ein Tauziehen um internationale Führungspositionen und Gestaltungskonzepte begann. Diese Öffnungstendenzen wurden durch die Ereignisse vom 11. September 2001 in den USA unerwartet

beendet. Die USA waren geschockt und reagierten – fast reflexartig – in mehrfach unerwarteter und ungerechtfertigter Weise. Allerdings hatten die USA – zumindest nach dem Rückzug aus Vietnam, vermutlich aber nach dem Auseinanderbrechen des Ostblocks, am Aufbau einer USA-dominierten Vormachtstellung des Westens gearbeitet, die von Zbigniew Brzeziński als Strategie einer Vormacht-Stellung der USA in der Welt (Brzeziński, 2004) dem US-amerikanischen Präsidenten Jimmy Carter präsentiert wurde und vom österreichischen Professor der Volkswirtschaft und Berater von Bundeskanzler Bruno Kreisky, Egon Matzner (Matzner, 2000), eindrucksvoll dargestellt und kritisiert wurde. Egon Matzner arbeitete drei strategische Zentren heraus: Das militärisch-technologische Zentrum, das industriell-wirtschaftliche Zentrum und das mediale Informations- Unterhaltungs-Zentrum, die eng miteinander verbunden sind und sich wechselseitig stärken und stellt auch viele Querverbindungen zu internationalen Einrichtungen kritisch dar. Matzner lässt klar erkennen, dass er diese monopolare Weltordnung – wie wohl auch jede andere monopolare Weltordnung – ablehnt und eher für eine Kooperation in Verschiedenheit (Schlagintweit, 2021, S. 13 ff.) und einem Zusammenwirken in Vielfalt, das Wahlmöglichkeiten offen lässt, eintritt. Ein solches Macht-Streben würde auch effektive Kontrolle und eventuelles (gewaltfreies) Auswechseln der Machtträger erlauben (Popper, 2006, S. 219 ff.).

Dieses Verständnis von Offenheit ist (politisch) mit Demokratie und Demokratisierung verbunden, was Anton Pelinka zum Konzept einer dynamischen Demokratie geführt hat (Pelinka, 1974).

So gesehen kann Europa auch als Versuch bezeichnet werden, eine dynamische Demokratie auf regionaler Basis, ähnlich dem Gemeinde-Konzept von René König (König, 1958) aufzubauen. Dieses Konzept scheint mir aber nur verwirklichtbar, wenn eine Dienstgesinnung der Sich-Verantwortlich-Fühlenden den Grundhaltungen der emigrierten oder vertriebenen Hugenotten ähnlich (Schunka, 2019) konkret verwirklichtbar erscheint, das nicht durch inneres oder äußeres Machtstreben gestört wird. Dabei ist darauf zu achten, dass im 21. Jahrhundert Machtstreben sehr viele und subtile Formen annehmen kann und nicht (mehr) auf militärische Aktionen, die unter allen Umständen zu vermeiden sind, eingeschränkt werden kann.

Welche Möglichkeiten gibt es aber für Gegenmaßnahmen zu den verschiedenen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, medialen und anderen Aktionen, Reaktionen und Sanktionen? Gibt es Regelungen, die für alle – in gleicher Weise – gelten? Was geschieht, wenn Theorie und Praxis auseinanderklaffen? Welche Studien kön-

nen warnende und anregende Beispiele für Fehlentwicklungen oder Traumkonzepte (Assmann, 2019) bringen?

3. Wo wird „Europa“ gebildet, verwirklicht, verteidigt?

Mit dem Slogan „Wir müssen Europa und die westlichen Werte am Hindukusch verteidigen“ haben deutsche Soldaten am Afghanistan-Krieg der USA beteiligt, der 2021 ein plötzliches Ende erfahren hat, obwohl noch im Juli 2022 ein Tötungskommando der USA in Kabul gewaltsam tätig wurde, ohne dass es nennenswerte internationale Proteste gegeben hätte. Der US-amerikanische Präsident hat diese (illegale) Aktion als „Durchsetzung der Gerechtigkeit“ bezeichnet. Was ist für wen Gerechtigkeit? Können allgemeine Handlungsprinzipien für alle vereinbart werden? Wie kann ihre Einhaltung legitimiert und kontrolliert werden? Welche Näherungsansätze gibt es? Es wird weder ein perfektes Konzept eines demokratischen Europa und noch weniger eine perfekte Verwirklichung eines demokratischen Europa geben. Trotzdem sind Konzepte und Verwirklichungsprogramme und -projekte zu entwickeln und dabei verschiedene sozialwissenschaftliche Ansätze zu berücksichtigen, wie ich es mit Kollegen für die Entwicklungszusammenarbeit versucht habe (Gotschi, Hunger, Zapotoczky, 2007).

Auch Erfahrungen verschiedener Polit-Theoretiker und Praktiker wie Al Gore (2005), M. Gorbatschow (2015), V. Havel (Zapotoczky, 2014) oder H. Kissinger (2014) u.a. sollten berücksichtigt werden. Entscheidend aber wird die entschlossene Verwirklichungsarbeit der vielen (Ohnmächtigen) auf allen Ebenen und in jedem Bereich sein.

4. Welcher Hilfsmittel können wir uns bedienen?

Zwei zentralen Gefahren müssen wir – meiner Meinung – zu entgehen versuchen, wenn wir uns darum bemühen, ein so komplexes Phänomen wie „Europa“ – auch nur bruchstückhaft – zu erfassen.

1) Einem konzeptlosen Vorgehen, genährt auch durch die Tatsache, dass es das perfekte Konzept nicht gibt. Dieser Weg erspart den Verantwortlichen eine – meist unangenehme – (klare) Entscheidung, lässt die Möglichkeit zu, manchen (Gruppen) entgegenzukommen oder auch Entwicklungstrends (national und international) klarer zu erkennen oder auf Entscheidungen anderer zu warten.

2) Alle vorgeschlagenen Konzepte zu kritisieren, weil sie bestimmte Mängel aufweisen und noch (weit) vom Ideal-Konzept, das man anstrebt, abweichen.

Beide Gefahren verhindern, das – meist notwendige – rasche Eingreifen der Verantwortlichen, möglichen Schaden abzuwenden bzw. die für die Allgemeinheit nötigen Dienste zu leisten. Den Menschen unmittelbar dienlich sind in der Regel vorläufige Ad-hoc Konzepte, die oft als Provisorien (relativ) rasch eingeführt werden und meist deutlich länger als gedacht und geplant in Geltung bleiben, weil sie sich oft durchaus bewähren.

3) Offenheit für andere Hilfsmittel erhalten.

Je besser ein Hilfsmittel einer demokratischen Gesellschaftsgestaltung funktioniert, desto größer wird die Gefahr, sich Erneuerungen und Alternativen gegenüber zu verschließen, was mittel- und langfristig zur Stagnation führen kann. Daher ist ein Offen-Bleiben, Lernfähigkeit-Erhalten und Lernbereitschaft-Fördern wichtig. Allerdings ist zugleich eine kritische Distanz zu Neuerungen zu bewahren: Nicht alles, was neu ist, ist auch ein Fortschritt. Manchmal ist auch ein Neu-Bedenken überkommener Prinzipien ein wichtiger Beitrag, wie dies gegenwärtig mit den Fahnenworten der Demokratie „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ der Fall zu sein scheint (Panagl, 1998).

Kardinal Reinhard Marx hat ein bemerkenswertes Buch über Freiheit vorgelegt und darin die Katholiken und jeden Leser aufgefordert, die Grundgedanken von Freiheit eigenständig weiterzuentwickeln (Marx, 2020). Papst Franziskus hat eine Enzyklika zum Thema Brüderlichkeit/Geschwisterlichkeit verfasst und darin sowohl die Notwendigkeit als auch die (Teil-)Verwirklichbarkeit eines gewaltarmen, vielleicht sogar gewaltlosen Sich-Zusammen-Streitens aufgezeigt (Papst Franziskus, 2020). Bleibt zu hoffen, dass sowohl die Katholische Kirche als auch andere religiöse politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Machtträger zu einer kritischen Auseinandersetzung und praktischen Realisierung des dritten Fahnenwortes der Demokratie „Gleichheit“ in Theorie und Praxis beitragen. Der Völkerapostel Paulus hat in verschiedenen seiner Briefe darauf hingewiesen, dass es keine Unterschiede zwischen Freien und Sklaven, Männern und Frauen, Juden und Griechen geben soll und im Westfälischen Frieden wurde dieses Gleichheitsprinzip auch auf die europäischen Staaten übertragen. Aber die Wünsche nach Unterscheidungen, nach Über- und Unterordnung und die Freude an Rang-Unterschieden – welcher Art auch immer – unter den Menschen führt dazu, dass im alltäglichen Leben Gleichheit und Würde

jedes Menschen auf der Strecke zu bleiben drohen, obwohl der Grundsatz: „Wer die Würde eines anderen Menschen verletzt, verletzt in erster Linie seine eigene Würde“ (Hüther, 2018) allgemein anerkannt wird. (Alle sind dafür, keiner macht's). An anderer Stelle habe ich auf die Schwierigkeit, vom Wort zur Tat fortzuschreiten, hingewiesen (Zapotoczky, 2017).

Diese Gefahr der realitätsfernen Lebensgestaltung bedroht auch Europa. Meiner Meinung hat Europa in der weltpolitischen Auseinandersetzung nur eine Chance, wenn es konsequent und beispielgebend eine demokratische Gesellschaftsgestaltung verfolgt. Deshalb wollen wir in einem Exkurs eine Möglichkeit demokratischer Gesellschaftsgestaltung, wie sie vom viel zu früh verstorbenen Politik-Soziologen Stein Rokkan (1921-1979), im Anschluss an amerikanische Überlegungen vor allem für neue afrikanische Staaten entwickelt wurde (Rokkan, 1969).

Exkurs über eine demokratischere Gesellschaftsgestaltung (in Europa)

Karl R. Popper hat – aufbauend auf seiner These: Europa befindet sich – seit den Errungenschaften der Griechen – in einem revolutionären Umbruchs-Prozess von der geschlossenen (Stammes-)Gesellschaft zur Offenen Gesellschaft – im Exil in Neuseeland ein Aufbau-Programm für Europa entwickelt (Popper, 1980, S. 6), wenn Europa den mörderischen Zweiten Weltkrieg überleben sollte. Leider haben weder die Gründer-Väter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch andere Entscheidungsträger, auch nicht die für den Beitritt Österreichs oder Großbritanniens Verantwortlichen, dieses Aufbau-Programm systematisch erarbeitet und berücksichtigt. Trotzdem bleiben weiterführende Ansätze der Offenen Gesellschaft bedenkenswert und wichtig (Behrendt, 1965 / Brunnhuber, 2019).

Der große norwegische Politik-Soziologe Stein Rokkan (1921-1979) hat – im Anschluss an US-amerikanische Nation-Building-Überlegungen – ein Modell vorgeschlagen, das die notwendigen Herausforderungen enthält, die erfüllt sein müssen, wenn eine Gesellschaft ihr Zusammenleben effizient und demokratisch gestalten will. (Rokkan, 1969) Peter Flora hat in jüngerer Zeit die Ansätze von Stein Rokkan weiterverfolgt, aber die Grundsätze von Stein Rokkan nicht zukunftsweisend und in die (politische) Praxis übertragbar weiterentwickelt, was meiner Meinung zentrale Intention Rokkans war (Rokkan, 2000). Hier soll für den Bereich der Politik dargestellt werden, dass zukunftsweisende politische Gestaltung dieser Herausforderungen eine vielfältige politische Weiterentwicklung der Politik erfordert, die auf allen Ebenen der Gesell-

schaftsgestaltung vom Einzelnen bis zur Weltgesellschaft zu leisten ist. Der Bereich des Politischen könnte auch in anderer Weise behandelt werden. Hier wollen wir uns auf diese Aspekte beschränken und zugleich betonen, dass alle Gesellschaftsbereiche politische Aspekte aufweisen, es wird dann z.B. von Familienpolitik, Gesundheitspolitik, Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Bildungspolitik usw. gesprochen. Durch die gesteigerte Differenzierung aller Lebensbereiche und eine damit verbundene Professionalisierung, die in jüngerer Zeit in vielen europäischen Ländern mit einer Akademisierung verbunden ist, wird eine ausgewogene Gesamtgestaltung des Politischen auf allen Ebenen von der Gemeinde bis zur Weltgesellschaft immer schwieriger und zugleich immer wichtiger.

Das nachstehende Oktogon einer demokratischen Gesellschaftsgestaltung von Stein Rokkan sollte ergänzt bzw. ausgebaut werden (z.B. der Bereich Produktion, Distribution, Konsum um den Bereich Entsorgung/Wiederverwertung erweitert oder die Achse Partizipation-Penetration durch beispielhafte, gelungene Projekte und Programme angereichert werden) und die zunehmende Durchdringung von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft mitbedacht werden.

Das in der Abbildung dargestellte Modell einer demokratischen Gesellschaftsgestaltung, ist heute vor allem im ersten Hauptsektor der Gesellschaft, der Politik, wichtig, muss aber auch in den beiden anderen Hauptsektoren, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, beachtet werden. Das Modell geht von der Annahme aus, dass auf längere Dauer keine der genannten Herausforderungen unerfüllt bleiben darf, soll die Demokratiequalität der jeweiligen Einheit/Gesellschaft nicht verloren gehen oder die Funktionsfähigkeit der jeweiligen politischen Einheit aufrechterhalten werden.

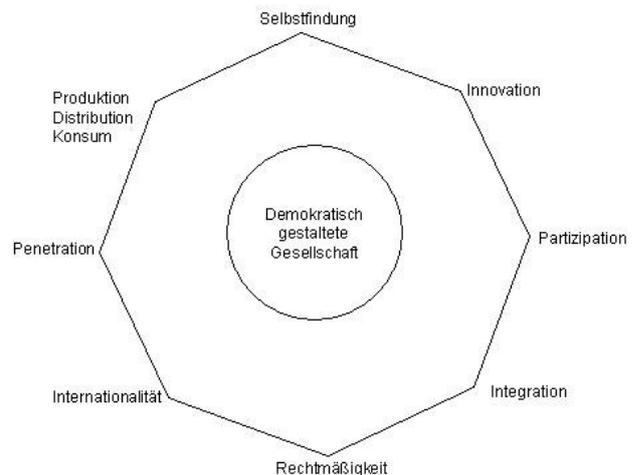
1. Selbstfindung (Identität und Selbstgestaltung)

An anderer Stelle habe ich über diesen Aspekt grundsätzliche Überlegungen angestellt (Zapotoczky, 2021).

Jeder Einzelne, jede Gruppe, aber auch jede Gemeinde, jeder Bezirk, jedes Bundesland, jeder Staat, die EU und nicht zuletzt die entstehende Weltgesellschaft muss sich selber finden, seine/ihre Identität ausformen und (immer wieder neu) entscheiden, wofür die jeweilige Einheit stehen will. Vor allem in Perioden rascher Veränderungen ist das (immer wieder seine) Identitätsfinden entscheidend, wobei Selbstbilder und Fremdbilder sehr unterschiedlich sein können.

Manchmal sind sowohl das Selbstbild als auch

die Fremdbilder klar und deutlich. Wenn die Bil-



Grafik: Aufgaben einer demokratischen Gesellschaftsgestaltung

der (im Großen und Ganzen) übereinstimmen, dann scheint die Interpretation, dass sie „richtig“ sind, wahrscheinlich, obwohl dies nicht sein muss. Aber je mehr Personen den gleichen Eindruck haben, umso größer scheint die Wahrscheinlichkeit, dass die Bilder „richtig“ sind.

Erhebliche Probleme kann es geben, wenn die Bilder unterschiedlich sind, ja vielleicht sogar widersprüchlich und gegensätzlich. Sind die Fremdbilder unterschiedlich, dann bevorzugen alle Einheiten diejenigen Bilder, die ihren eigenen Selbstbildern entsprechen, d.h. man tendiert dazu, das zu glauben, was man selber für „richtig“ hält. Aus diesem Grund ist eine sorgfältige Prüfung aller Fremdbilder für eine adäquate und damit dauerhafte Einschätzung wichtig. Gerade das andere, das Fremde kann uns helfen, Zusammenhänge und uns selbst besser zu verstehen. Sich selbst in die Tasche zu lügen, ist für Einzelne und Gesellschaften eine große Gefahr, wie Vaclav Havel gezeigt hat (Havel, 2002).

Ein anderes Problem liegt darin, dass von allen Seiten klare und eindeutige Bilder (eher) vermieden werden, sodass (oberflächlich) eine Übereinstimmung leichter möglich ist. Ein weiteres Problem kann darin bestehen, dass am Beginn einer Positions- oder Standortbestimmung die Bilder klar, deutlich und präzise sind und auch das tatsächliche, alltägliche Handeln diesen Bildern entspricht, mit der Zeit aber diese Bilder verblassen, ihre handlungsleitende Funktion verlieren und der Eindruck entsteht, dass die Agierenden selber nicht wissen, was sie wollen bzw. was sie für gut halten. Deshalb sind Neubesinnungen, die Erstellung von Grundsätzen, einer Verfassung oder die Entwicklung von Leitbildern wichtig.

Es kann aber nicht alles jederzeit grundlegend neu überdacht werden. Dies würde zu Handlungsunsicherheit und Aktionsschwäche führen,

weshalb in allen modernen Staaten Legislaturperioden von 4-6 Jahren existieren. Ähnliche zeitliche Perioden finden sich seit langem auch im Judentum (7-Jahres-Perioden und das Sabbat-Jahr im 50. Jahr). Im kommunistischen Sowjetsystem hatte man 5-Jahres-Pläne, nach denen man vorgegangen ist. In den christlichen Religionen ist das Gewissen „jene zentrale Instanz, die über die Kontinuität der eigenen Lebensgeschichte, der Treue zur eigenen Lebensentscheidung und über die eigene Identität und Reifung“ wacht (Virt, 2007, S. 26).

Der Selbstfindungsprozess der Menschen in einer „vollen Welt“ (von Weizsäcker Ernst Ulrich u.a., 2018) erfordert neben den Überlegungen: „Was ist der Mensch?“ und „Wie werde ich Mensch?“ und zu „Hauptentfaltungsbereichen des Menschen“ auch vermehrte Achtsamkeit Dingen, Pflanzen, Tieren, Menschen und Gott gegenüber und muss auch von einer ausgewogenen Balance von Denken, Sprechen und Tun geprägt sein (Zapotoczky, 2021, S. 79 ff.).

2. Rechtmäßigkeit (Legitimität)

Für jedes politische Gebilde ist es wichtig, dass eine verlässliche Ordnung aufgebaut wird und nicht chaotische Verhältnisse herrschen. Wünschenswert ist außerdem, dass eine solche Ordnung eine entsprechende Legitimation erhält.

Heute wird oft eine Legitimationskrise der verschiedenen gesellschaftlichen Einrichtungen der Staaten und auch der internationalen Gemeinschaften beklagt.

Von besonderer Wichtigkeit für den Bestand einer Ordnung ist es, dass es zu einer (möglichst weitgehenden) Übereinstimmung von normativ regeltem und tatsächlichem Verhalten kommt. Nach Max Weber ist das dann eher der Fall, wenn alle erwähnten Legitimitätsgründe, Tradition, affektuelle und wertrationaler Glaube und Satzung in die gleiche Richtung wirken.

Folgende Faktoren spielen eine wichtige Rolle, damit es zu einer (weitgehenden) Übereinstimmung von genormtem und tatsächlichem Verhalten kommt (Weber, 1980, S. 181 ff.).

1. Die Internalisierung (Verinnerlichung) der Normen durch die gesellschaftlichen Rolleninhaber. Die Verinnerlichung der Norm "Du sollst nicht stehlen" durch die (meisten) Gesellschaftsmitglieder drückt sich z.B. auch darin aus, dass ein Dieb heimlich stiehlt oder dass jemand, der bei einem „Schwindeln“ erwischt wird, sich schämt. Auch politisch-relevante Prinzipien können und sollten verinnerlicht werden.

2. Die Legitimität (Rechtmäßigkeit) der Normen. In den Religionen gelten sog. göttliche Gesetze

als höher wertig als menschliche Gesetze und bestehen dementsprechende Verhaltenspflichten, getreu dem Prinzip: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Sophokles und Anouilh haben in ihren Werken zum Thema „Antigone“ auf die Wichtigkeit der Legitimität solcher Normen auf dramatische Weise aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang wird auch bewusst, dass Ordnungen, die nur auf Satzung (Gesetzen, Verordnungen) beruhen, relativ schwach sind und bloßer Legalismus, (Einhalten von Vorschriften) für eine langfristige politische Ordnung nicht genügt.

3. Die Strenge und Wirksamkeit der hinter den Normen stehenden Sanktionen (die sich gegen abweichendes Verhalten wenden). Lange Zeit herrschte die Überzeugung vor, dass jeweils ein Mehr an Sanktionen und eine größere Strenge der Sanktionen für die Einhaltung von Normen günstig sei. Heute wird mehr und mehr bewusst, dass eine optimale Balance zwischen intrinsischen und extrinsischen Aspekten angestrebt werden muss.

4. Die Funktionalität der Normen für die Verhaltensziele der Handelnden. Manche Ampelregelungen, die nicht auf veränderte Verkehrsflüsse reagieren (können), tragen z.B. stark zu Verkehrsbehinderungen bei, obwohl sie das Gegenteil bewirken sollen. Oder Normen, die ursprünglich zum (sozialen) Schutz von bestimmten Gruppen von Menschen eingeführt wurden, bekommen unter veränderten Verhältnissen eine gegen-teilige Wirkung.

5. Das Ergebnis der Normeninterpretation durch die jeweils Beteiligten. Wenn die Beteiligten Normen als Schikane und nicht als Hilfe empfinden, werden sie diese Normen seltener befolgen. Ähnlich ist es, wenn Normen, die ihren Sinn verloren haben, (unbedingt) bei-behalten werden, obwohl viele diese Normen für überflüssig oder hinderlich halten.

6. Der Grad der inneren Übereinstimmung des Normensystems als Voraussetzung für die Vermeidung von Normen- bzw. Rollenkonflikten. Weil sich die Regelungsbereiche des menschlichen Zusammenlebens immer mehr differenzieren, ist auch eine stimmige Gestaltung der Normen zu einem Gesamtsystem immer schwieriger. Oft fehlt sowohl Norm-Setzern als auch Norm-Adressaten die nötige Kenntnis der Normen und – vor allem – der Gesamtüberblick.

7. Die Normflut und zunehmende Schwierigkeiten, alle diese Normen zu kennen und das Verhalten nach ihnen auszurichten. Die starke Zunahme von Normen ist aus dem Bestreben zu erklären, alle Bereiche „sicher“ zu regeln. Da es immer weniger „gesellschaftliche Selbstverständlichkeiten“ gibt, die ein bestimmtes Verhalten der Gesellschaftsmitglieder erwarten lassen, wird –

in immer mehr Bereichen – versucht, Regelungen vorzuschreiben, die immer weniger gekannt und befolgt werden.

Schmerzlich musste die Europäische Union zur Kenntnis nehmen, dass Mehrheiten zumindest in zwei Mitgliedsstaaten an die Legitimität einer neuen positiven Satzung, nämlich das Verfassungswerk der Europäischen Union nicht geglaubt haben. Leider wurden diese Fakten bisher nicht ernst genommen und kommt einer Verständigung über die grundsätzlichen Leitideen in der Europäischen Union nach wie vor größte Bedeutung zu. Die Gründe für dieses Legitimitätsproblem liegen tief und sollten kontinuierlich und konsequent aufgearbeitet werden.

3. Partizipation und Bürgernähe

Die Bereitschaft der Entscheidungsträger, die Bürger bei wichtigen Angelegenheiten tatsächlich zu beteiligen, hält sich auf allen Ebenen, von der Gemeinde bis zur Europäischen Union und auch weltweit, in Grenzen. In den kleineren Einheiten entwickelt sich aber ein wachsendes Bürgerinteresse, das sich besonders in den NGO- und NPO-Bereichen deutlich zeigt und 2011 durch die EU-Initiative „Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit“ unterstützt wurde (Zapotoczky, 2013).

Es besteht eine Wechselbeziehung zwischen der Zuwendung der Entscheidungsträger zu den Bürgern und dem Interesse der Bürger, sich zu beteiligen. Es sollte gelingen eine positive Kooperationsspirale, ein Teil-Haben und Teilnehmen sowie ein Heranbringen der jeweiligen gemeinsamen Aufgaben an die Bürger und ein Einbeziehen möglichst aller bei den Aufgaben-Bewältigungen zu erreichen. Nur so kann Gemeinschaft entstehen und Gemeinwohl wachsen.

Das Interesse der Bürger, sich zu beteiligen, teil zu haben, hält sich in engen Grenzen. Auf der Gemeindeebene ist die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger in der Regel (noch) am größten, eine Beteiligung am (fernen) Europa scheint vielen schwer möglich und auch eine Bürgerferne wird Brüssel häufig vorgeworfen.

Je stärker sich Gesellschaften differenzieren, desto vielfältiger werden auch die Beteiligungsmöglichkeiten, aber desto schwieriger wird auch die tatsächliche Beteiligung. Zugleich nimmt zwar auch die Empathie Fähigkeit der Menschen zu, aber die Konkretisierung von Bürgernähe wird zugleich viel komplexer und erfordert mehr Vertrauen, das zunehmend fehlt.

4. Zusammenarbeit als Integrationschance?

Wie kann auf den verschiedenen Integrationsebenen, von der Gemeinde bis zur Europäischen Union (vielleicht bis hin zu einer Weltgesellschaft) zweckmäßig, sparsam, wirtschaftlich und effizient zusammengearbeitet werden?

Zunächst ist bei allen Beteiligten eine ausreichende (Teil-)Identitätsbereitschaft mit der jeweiligen (administrativen) Einheit, Gemeinde, Bezirk, Land, Staat, Europäische Union, Weltgesellschaft, herzustellen und sind die (Haupt-)Ziele und Zwecke (möglichst) gemeinsam festzulegen und regelmäßig (in ihrer besonderen Bedeutsamkeit) zu erneuern. Gleichzeitig ist danach zu trachten, auf jeder Ebene intermediäre Strukturen zu finden, die die jeweiligen Aufgaben vielleicht schon wahrnehmen bzw. fördern können. Entsprechende Netzwerke könnten unterstützt, gefördert und gefordert werden.

Ziele können nicht ein für alle Mal festgelegt werden, sondern sind ständig (periodisch) zu erneuern. Das erfordert permanente Diskussion und Auseinandersetzung. Auf die Dauer darf keine (wichtige) Gruppe „überfahren“ oder „übersehen“ werden. Auch die (jeweiligen) Außenseiter sind zur (partiellen) Mitarbeit immer wieder zu gewinnen. Zweckmäßiges, sparsames, wirtschaftliches und effizientes Vorgehen muss durch ein bürgernahes Vorgehen ergänzt werden. Korruption entsteht aus bürgerfernem, eigennützigem und intransparentem Handeln und kann durch Bürgernähe und Zusammenarbeit besser vermieden werden als durch formelle Kontrollmechanismen allein.

Zusammenarbeit erfordert offene und ehrliche Kommunikation, Beteiligungsfähigkeit und -bereitschaft, gemeinsame Zielorientierung und kraftvolles Engagement möglichst aller für die gemeinsame Sache. Eventuelle Ebenen Widersprüche und Bereichskonflikte müssen ausdiskutiert und (möglichst) gemeinsam gelöst werden.

5. Werte-Produktion, - Distribution, - Konsum

Für jeden Einzelnen und für alle Gemeinschaften gilt: „Was Du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen.“ Die wichtigste Werteproduktion auf allen Ebenen ist die Aneignung des Übergebenen nach dem Motto: „Prüfet alles, das Gute aber behaltet.“

Keine Gesellschaft kann mit dem Überlieferten allein auskommen, neue Anforderungen stellen sich, die Umfeld Bedingungen ändern sich, eventuell treten konkurrierende Werte auf und manchmal verliert Altbewährtes (oft auch nur vorübergehend) an Bedeutung.

Für den berühmten deutschen Werteforscher

Helmut Klages gibt es in den „modernen“ Gesellschaften eine Tendenz zu anomischen Erscheinungen, und Klages stellt im Anschluss an Robert K. Merton und Leo Srole die Frage: „Ob und wie weit sich westlich-demokratische Industriegesellschaften im Zustand einer unruhträchtigen Anomie befinden?“ (Klages, 1975, S. 17).

Hermann Kroboth hat sich bemüht (Kroboth, 2011), in einem umfangreichen Sammelwerk den Zusammenhang verschiedener Lebensbereiche vor allem Bildung und Erziehung, Medien, Politik, Recht, Militär, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Gesundheit, Sport, Umwelt, Kunst, Religion und Interkulturalität mit Werten behandeln zu lassen. 31 namhafte Autoren haben sich dieser Aufgabe gestellt und in eigenwilliger Weise diese Zusammenhänge behandelt.

Über Wertetraditionen Bescheid zu wissen, ist daher eine wichtige gesellschaftspolitische Ressource. Dies wird nur, wie auch Klages meint, über Institutionen mit eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Analyse- und Prognosekapazitäten möglich sein, gemeinsame Werte sind die Voraussetzungen eines demokratischen Minimalkonsenses und einer grundsätzlichen Abstimmung zwischen den Verantwortung tragenden politisch-gesellschaftlichen Gruppen (Kroboth, 2011, S. 177).

Ein kompakter, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen bündelnder Wertaufbau bzw. Werteproduktionsprozess ist für jede Gemeinschaft wichtig. Einheiten, die über verlässliche und tragfähige, d.h. auf anerkannten Werten aufbauende Strukturen verfügen, haben eine stärkere Lebenskraft. Menschen, die sich auf anerkannte Werte stützen können, sind belastbarer und leistungsfähiger.

Für den Einzelnen und die Gesellschaften ist nicht nur die Werteproduktion wichtig, sondern auch die Distribution der Werte.

Die Verteilungsstruktur von Werten – der verschiedensten Art – in der Gesellschaft ist von entscheidender Bedeutung für den Gesellschaftsaufbau und die Politik darf nicht bei der gerechten Verteilung materieller Güter, die im Übrigen in jüngerer Zeit in Österreich zu Recht kritisiert wird, stehen bleiben, sondern muss auch immaterielle Werte, wie Gesundheit, Bildung, Altersversorgung u.a. gerecht verteilen. Damit hat ein wirksames öffentliches Wertemanagement in jeder Gesellschaft große Bedeutung und sind Überlegungen über geeignete Wertemanagergruppen unterschiedlicher Art vom Wissenschafts- und Bildungssystem, über die breite Medien- und Kulturlandschaft bis zu Religionen und Kirchen, Künstlern und Intellektuellen entscheidend. Wichtig ist, dass die Gruppen nicht antago-

nistisch agieren, sondern im fairen Bemühen um Wertfindung und Wertverbreitung bemüht sind. Auch hier genügen kurzfristige Ansätze und Augenblickserfolge nicht, wie an der österreichischen Bildungsdiskussion deutlich zu sehen ist.

Eine besondere Gefährdung stellen – besonders heute – die spezifischen Formen von Wertekonsum, Wertebrauch, Wertemissbrauch und Wertevernichtung bzw. Werteverlust dar. Solche Missbräuche beginnen im Kleinen, z.B. beim Umgang mit Büchern und enden bei Denkmalzerstörungen, Bücherverbrennungen und bewusster Kulturerbe Zerstörung.

Beim Umgang mit materiellen Werten und auch beim Umgang mit den Menschen sowohl im eigenen Land als auch in fremden Ländern setzt sich dieser Wertgebrauch bzw. -missbrauch fort und zeigt – oft den Mächtigen gar nicht bewusst – immer groteskere unmenschliche Formen.

6. Innovation (ständige Erneuerung)

Die gesellschaftliche Aufgabe der Innovation ist für alle Gesellschaften und jeden gesellschaftlichen Teilbereich, der auf Beständigkeit, Dauer und Verlässlichkeit ausgerichtet ist, relativ schwer zu erfüllen und gesellschaftliche Aufgaben können nicht von allen gesellschaftstragenden Einrichtungen im gleichen Maße mitgestaltet werden, wohl aber sollen sie (möglichst) alle mittragen. Gesellschaftsgestaltung muss immer auch zukunftsorientiert sein und muss perspektivisch gedacht werden, um sowohl das in der Vergangenheit Erworbene für die Zukunft zu sichern als auch für das in der Vergangenheit und Gegenwart noch nicht Mögliche in Zukunft offen zu sein und rechtzeitig die neuen Chancen zu erkennen.

Für jeden Einzelnen und alle gesellschaftlichen Einheiten gibt es Entwicklungsoptima, die nicht immer erreicht, ständig aber angestrebt werden müssen. Das beharrliche, bescheidene Zukunftsstreben ist für uns alle entscheidend, wobei den Selbstbeschränkungen, der Selbstverantwortung der jeweiligen Einheit und dem solidarischen Zusammenwirken, besonders in Krisenzeiten, vorrangige Bedeutung zukommt. Wer bei dem jeweils Erreichten stehen bleibt, hat schon verloren. Wer mit dem bereits Erreichten immer unzufrieden ist und nicht dankbar annimmt, dass unter den gegebenen Umständen nicht mehr erreichbar war, wird die Lust an weiteren Bemühungen verlieren und wer nicht lernfähig bleibt, hat den verborgenen Reichtum bereits verspielt (Deutsche UNESCO Kommission, 1997).

7. Internationalität (Globalisierung)

Weit in die Vergangenheit zurück reichen die Bemühungen, ein für alle Menschen gültiges System des Zusammenlebens zu entwickeln, und in den unterschiedlichen Kulturen wurden immer wieder allgemein gültige Regeln entwickelt, auch wenn sich die Menschen – aus den verschiedensten Gründen – immer wieder für sie günstige Sonderregelungen einfallen ließen.

Heute hat nur weltweites Denken Zukunft und ist eine gerechte neue Weltordnung notwendig. Die Weltkonferenzen der 1990-iger Jahre haben hier wichtige Vorarbeiten geleistet, waren mehr als „Baustellen für Global Governance“ (Fues, Hamm, 2001) und haben erheblich zu einem werdenden Weltbewusstsein beigetragen. Trotzdem bleibt das Gespräch über den Grundkonsens – wie bescheiden er immer sein mag – der Werte, Haltungen und Maßstäbe von größter Bedeutung (Küng, 1990).

Ein wichtiger Schritt war auch die Formulierung und Beschlussfassung von Millenniums-Entwicklungszielen (Nuscheler, Roth 2006). Durch diese Zielsetzungen wurde die internationale Öffentlichkeit auf die weltweite Armutssituation wieder wirksam aufmerksam gemacht und es ist zu hoffen, dass die ungerechten Strukturen in den verschiedenen Bereichen lokal, regional, national und international aufgezeigt werden und systematisch und beharrlich an ihren Veränderungen gearbeitet wird.

Wenn alle öffentlichen Einrichtungen international zu denken beginnen und bei allen ihren Handlungen eine Menschheitsverträglichkeitsprüfung anstellen, wird langsam, aber sicher ein gerechteres, friedliches und menschliches Zusammenleben aller möglich. Hans Jonas hat die Bedeutung der Ehrfurcht für das, was der Mensch war und ist, aufgezeigt und gewarnt: „So wenig wie die Hoffnung darf auch die Furcht dazu verführen, den eigentlichen Zweck – das Gedeihen des Menschen in unverkümmelter Menschlichkeit – auf später zu verschieben und inzwischen eben diesen Zweck durch die Mittel zuschanden zu machen“ (Jonas, 2003, S. 393).

5. Warum „Europa“?

Je nach der Auffassung von „Europa“, vor allem geografischer Einheit, Mitglieder des Europarates oder Mitglieder der Europäischen Union, sind auch die (möglichen) Begründungen für Europa verschieden. Es gibt aber auch gewisse Gemeinsamkeiten aller: Räumliche Nähe, gemeinsame (manchmal auch traumatisierende) Geschichte, Wissen von einander, das auch kontrovers verstanden wurde und wird, gemeinsame ähnliche (auch schmerzliche) Erfahrungen, gemeinsame Aufgaben, Interessen, Ziele, gemeinsame Gefähr-

dungen, Abhängigkeiten, internationale Verpflichtungen und Aufgaben. Tagesaktuell werden immer wieder neue Gründe gesucht und gefunden, warum wir und die Welt Europa brauchen und welche Vorteile daraus jeweils zu erzielen sind bzw. sein könnten.

6. Wie hat sich „Europa“ bisher entwickelt?

Neben den Errungenschaften der Griechen (Popper, 1980), die für die Entstehung „Europas“ besonders wichtig sind und der Entstehung und Ausbreitung des Christentums im Römischen Reich, erscheinen für unsere heutige Situation die Hauptmerkmale der Entstehung der modernen Gesellschaften wichtig (Zapotoczky, 2016, S. 41 ff.):

- neue (kapitalistische) Wirtschaftsweise
- Bildung von Nationalstaaten auf territorialer Grundlage
- Renaissance und Humanismus
- Entdeckungen und Erfindungen und
- Reformation und (religiöse) Spaltung der Gesellschaft.

Noch sind diese Merkmale für die Gestaltung Europas und der Welt wichtig, aber ihre Bedeutung nimmt ab, neue Tendenzen entstehen, aber es ist noch nicht auszumachen, wohin die Reise geht und es gibt auch keine eindeutigen Theorien oder theoretische Konzepte, die allgemein akzeptiert wären.

Alle Entwicklungen sind aufmerksam und achtsam zu beobachten und auf mögliche Gefährdungen der Menschheit, vor allem durch Klimawandel und Selbstzerstörungsmaßnahmen hin zu untersuchen. Klare Warnungen, wie die von Ulrich Beck (Beck, 1986), sind lange Zeit unbeachtet geblieben und neue Phänomene werden oft zwiespältig wahrgenommen (Nassehi, 2019) und finden keine (auch kritische) Diskussion durch die Betroffenen. Information und Kommunikation sind heute weltweit, besonders aber in Europa, grundlegend zu erneuern.

7. Zur zeitlichen Wahrnehmung Europas

Ähnlich wie die räumliche Dimension unterschiedlich wahrgenommen werden kann, ist es auch mit der zeitlichen Wahrnehmung. Für die Entstehung Europas sind weder die Veröffentlichungsdaten wichtiger Darstellungen Europas, noch die Daten wichtiger Einzelereignisse, wie Kriege, Friedensschlüsse, Abkommen und Verträge entscheidend, sondern die Prozesse des Werdens einer (fragil bleibenden) Einheit sind

bleibend wichtig und es ist lediglich im Rückblick feststellbar, was sich als dauerhaft erweist und nicht als zeitbedingte (kurze) Episode empfunden wird. Manchen Entwicklungen möchte man Dauer wünschen, andere Erscheinungen sollten rasch wieder überwunden werden, wobei die Einordnung der Phänomene der Wirklichkeit durch unterschiedliche Betrachter durchaus unterschiedlich sein kann. „Europa“ bleibt zeitbedingt, auch wenn viele sich ein dauerhaftes und stabiles, eigenständiges Europa wünschen. Hugo Portisch hat in seinem „weltpolitischen Testament“ (Portisch, 2020) politisch-wirtschaftliche Zielsetzungen für Europa (und den Westen) formuliert, die Realität sieht derzeit anders aus, die Zukunft bleibt offen. Zu verschiedenen Zeiten wurde von unterschiedlichen Personen und Gruppen darauf hingewiesen, dass „Europa“ eine Seele brauche. Was jeweils als „Seele“ verstanden wird ist unterschiedlich und auch die Zielrichtungen dieser „Seelensuche“ sind verschieden. Beispielfhaft sei auf drei Persönlichkeiten verwiesen:

Jacques Delors, der Kommissionspräsident und Leiter der UNESCO-Kommission war, der den Bericht zur Bildung für das 21. Jahrhundert verfasst hat. Delors gibt einem umfassenden Bildungsprozess gute Chancen, Europa aufzubauen, wobei dem gleichwertigen Aufbau der vier Grundziele der Bildung:

Lernen, Wissen zu erwerben.

Lernen, verantwortlich zu handeln,

Lernen, friedvoll zusammenzuleben und

Lernen für das Leben (nicht den Tod) größte Bedeutung zukommt (Deutsche UNESCO-Kommission, 1997).

Erhard Busek (1941-2022), dem großen Politiker Österreichs, der sich für (Mittel-)Europa besonders eingesetzt hat und der in seinem Buch (Busek, 2008) viele Anregungen gibt, die noch einer Bearbeitung harren.

Hermann Denz (1949-2008), der deutlich aufgezeigt hat, dass „Europa“ ein Gemeinschaftsprojekt sein muss, an dem Theoretiker und Praktiker, Experten und Aktivisten unterschiedlicher Gebiete und Ansichten zusammenarbeiten müssen, damit das Gebilde Europa „als „Finalität“ des Einigungsprozesses“ seine Seele, eine europäische Seele erhält (Denz, 2002, S. 253).

Auf seine Weise arbeitet jeder, der in „Europa“ lebt, an diesem Prozess mit bzw. leistet seinen Beitrag durch eine Verwandlung der Losigkeitgesellschaft, wozu es entsprechender Orientierung (Steindl-Rast, 2021) und des Zusammenhaltens bedarf (Zapotoczky, 2022).

Literaturliste

- Assmann Aleida: Der europäische Traum. Vier Lehren aus der Geschichte, C. H. Beck Verlag, München 2019.
- Beck Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/Main 1986.
- Behrendt Richard F.: Soziale Strategie für Entwicklungsländer. Entwurf einer Entwicklungssoziologie, S. Fischer Verlag, Frankfurt/Main 1965.
- Brunnhuber Stefan: Die offene Gesellschaft. Ein Plädoyer für Freiheit und Ordnung im 21. Jahrhundert, oekom Verlag, München 2019.
- Brzeziński Zbigniew: Die einzige Weltmacht: Amerikas Strategie der Vorherrschaft, Fischer Verlag, Frankfurt/Main 2004.
- Busek Erhard: Eine Seele für Europa. Aufgaben für einen Kontinent, Verlag Kremayr & Scheriau, Wien 2008.
- Denz Hermann (Hrsg.): Die europäische Seele. Leben und Glauben in Europa, Czernin Verlag, Wien 2002.
- Deutsche UNESCO Kommission (Hrsg.): Lernfähigkeit: Unser verborgener Reichtum. UNESCO-Bericht zur Bildung für das 21. Jahrhundert, Luchterhand Verlag, Neuwied, Kriftel, Berlin 1997.
- Fues Thomas, Hamm Brigitte (Hrsg.): Die Weltkonferenzen der 90er Jahre: Baustellen für Global Governance, Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Bonn 2001.
- Gorbatschow Michail: Das neue Russland. Der Umbruch und das System Putin, Quadriga Verlag, Köln 2015.
- Gore Al: Die Zukunft. Sechs Kräfte, die unsere Welt verändern, Siedler Verlag, München 2014.
- Gotschi Elisabeth, Hunger Andreas, Zapotoczky Klaus: Politik – Programme – Projekte. Menschenorientierte Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von Bourdieu, Trauner Verlag, Linz 2007.
- Hável Vaclav: Versuche, in der Wahrheit zu leben, Rowohlt Verlag, Reinbek 2002.
- Hüther Gerald: Würde. Was uns stark macht – als Einzelne und als Gesellschaft, Knaus Verlag, München 2018.
- Jonas Hans: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/Main 2003.
- Kissinger Henry: Weltordnung, C. Bertelsmann Verlag, München 2014.
- Klages Helmut: Die unruhige Gesellschaft. Untersuchungen über Grenzen und Probleme sozialer Stabilität, Verlag C. H. Beck, München 1975.
- König René: Grundformen der Gesellschaft: Die

- Gemeinde, Rowohlt Verlag, Reinbek 1958.
- Krobath Hermann T. (Hrsg.): Werte in der Begegnung. Wertgrundlagen und Wertperspektiven ausgewählter Lebensbereiche, Verlag Königshausen & Neumann, Würzburg 2011.
- Küng Hans: Projekt Weltethos, Piper Verlag, München 1990.
- Marx Reinhard: Freiheit, München 2020.
- Matzner Egon: Monopolar World Order. On the socioeconomics of US dominance, Savaria University Press, Szombathely 2000.
- Nassehi Armin: Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft, C. H. Beck Verlag, München 2019.
- Nuscheler Franz, Roth Michèle (Hrsg.): Die Millennium-Entwicklungsziele. Entwicklungspolitischer Königsweg oder ein Irrweg? J. H. W. Dietz Nachf., Bonn 2006.
- Panagl Oswald (Hrsg.): Fahnenwörter der Politik. Kontinuitäten und Brüche, Böhlau Verlag, Wien, Köln, Graz 1998.
- Papst Franziskus: Fratelli tutti. Enzyklika über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft, Patmos Verlag, Ostfildern 2020.
- Pelinka Anton: Dynamische Demokratie. Zur konkreten Utopie gesellschaftlicher Gleichheit, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1974.
- Popper Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde I. und II., Francke Verlag, 6. Auflage, Tübingen 1980.
- Popper Karl R.: Worauf es in der Demokratie ankommt, in: Popper Karl R.: Alle Menschen sind Philosophen, Piper Verlag, 4. Auflage, München 2006, S. 219 ff.
- Portisch Hugo: Russland und wir. Eine Beziehung mit Geschichte und Zukunft, ecowin Verlag, Salzburg-München 2020.
- Rokkan Stein: Die vergleichende Analyse der Staaten- und Nationenbildung: Modelle und Methoden, in: Zapf Wolfgang (Hrsg.): Theorien des sozialen Wandels, Verlag Kiepenhauer & Witsch, Köln, Berlin 1969.
- Rokkan Stein: Staat, Nation und Demokratie in Europa: Die Theorie Stein Rokkans aus seinen gesammelten Werken rekonstruiert und eingeleitet von Peter Flora, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/Main 2000.
- Schlagnitweit Markus: Einführung in die Katholische Soziallehre. Kompass für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, Herder Verlag, Freiburg, Basel, Wien 2021.
- Schmid Carlo: Erinnerungen, Suhrkamp Verlag, Bern, München, Wien 1979.
- Schunka Alexander: Die Hugenotten. Geschichte, Religion, Kultur, Verlag C. H. Beck, München 2019.
- Steindl-Rast David: Orientierung finden. Schlüsselwörter für ein erfülltes Leben, Tyrolia Verlag, 2. Auflage, Innsbruck 2021.
- Virt Günter: Damit Menschsein Zukunft hat. Ethik im Einsatz für eine humane Gesellschaft, Echter Verlag, Würzburg 2007.
- Weber Max: Rechtsordnung und Wirtschaftsordnung, in: Weber Max: Wirtschaft und Gesellschaft, Verlag J. B. Mohr, (Paul Siebeck), 5. Auflage, Tübingen 1980.
- Wezsäcker Ernst-Ulrich von, Wijkman Anders, u.a.: Club of Rome: Der große Bericht. Wir sind dran. Was wir ändern müssen, wenn wir bleiben wollen. Eine neue Aufklärung für eine volle Welt, Gütersloher Verlagshaus, 4. aktualisierte Auflage, Gütersloh 2018.
- Zantovsky Michael: Václav Havel. In der Wahrheit leben, Propyläen Verlag, Berlin 2014.
- Zapotoczky Klaus: Die Losigkeitsgesellschaft verwandeln. ORIENTIERUNG suchen, ZUSAMMEN HALT finden, Trauner Verlag, Linz 2022.
- Zapotoczky Klaus: Jugend und Freiwilligen-Engagement, Trauner Verlag, Linz 2013.
- Zapotoczky Klaus: Vom Wort zur Tat. Spiritualität für alle Menschen guten Willens, Trauner Verlag, Linz 2017.
- Zapotoczky Klaus: Wechselwirkungen zwischen Mensch und Gesellschaft, Trauner Verlag, 3. stark erweiterte und völlig überarbeitete Auflage, Linz 2016.
- Zapotoczky Klaus: Wer bin ich eigentlich? Versuch einer Reflexion der Lebensgestaltung, Trauner Verlag, Linz 2021.

KLAUS ZAPOTOCZKY (GEBOREN 1938 IN LINZ) STUDIERT RECHTSWISSENSCHAFTEN IN WIEN UND SOZIALWISSENSCHAFTEN IN LÖWEN (BELGIEN). NACH ASSISTENZPROFESSUREN AN DEN UNIVERSITÄTEN LINZ UND WIEN BIS 2006 PROFESSOR FÜR SOZIOLOGIE AN DER JKU LINZ. SEIT 2008 LEKTOR FÜR GEISTES- UND KULTURGESCHICHTE UND KOMMUNIKATIONSTHEORIE AN DER UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ.

